

Kirchliches Amtsblatt

der Evangelischen Kirche im Rheinland

Nr. 6

Ausgegeben Düsseldorf, den 16. Juni

2003

Inhalt

	Seite		Seite
Verordnung über die Aufbauausbildung der Diakoninnen, Diakone, Gemeindegewerkschaften und Gemeindegewerkschaften (Aufbauausbildungsverordnung) Vom 9. Mai 2003	129	Urkunde über die Änderung der Urkunde über die Auflösung des Gemeindeverbandes der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinden in Wuppertal-Elberfeld und des Gemeindeverbandes Evangelisch-reformierter Gemeinden in Wuppertal-Elberfeld und die Errichtung des Verbandes Evangelischer Kirchengemeinden in Wuppertal-Elberfeld vom 1. Januar 1981	162
Datenschutzgesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland	131	Satzung des Verbandes Evangelischer Kirchengemeinden in Wuppertal-Elberfeld	162
Änderung der Verwaltungsverordnung zur Ausführung der Verordnung über die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen	140	Satzung zur Änderung der Satzung des Diakonischen Werkes Elberfeld	165
Ordnung für den Beirat der oder des Beauftragten für die Mitarbeitenden in Verkündigung, Seelsorge, Diakonie und Bildungsarbeit in der Evangelischen Kirche im Rheinland	156	Stiftungssatzung für die „Denkmalstiftung Petrikerkirche in Mülheim an der Ruhr“	166
Vereinbarung über die Erteilung evangelischer Religionslehre durch Angehörige der Selbstständigen Evangelisch-Lutherischen Kirche	156	Satzung für die Evangelische Beratungsstelle der Kirchenkreise Simmern-Trarbach und Trier	167
Satzung für das Sondervermögen der Evangelischen Kirche im Rheinland	157	Bekanntgabe eines neuen Kirchensiegels	169
Satzung für den Verband der Diakoniestationen An der Agger und in Windeck	159	Bekanntgabe über das Außergebrauch- oder Außergeltungsetzen von Kirchensiegeln	169
		Personal- und sonstige Nachrichten	169
		Literaturhinweise	175
		Berichtigungen zum KABI 01, 04 und 05/2003	176

Verordnung über die Aufbauausbildung der Diakoninnen, Diakone, Gemeindegewerkschaften und Gemeindegewerkschaften (Aufbauausbildungsverordnung)

Vom 9. Mai 2003

Auf Grund von § 2 Abs. 4 des Diakonengesetzes vom 5. Juni 1993 (ABl. EKD S. 447/ABl. EKD 1994 S. 257) und § 6 der Gemeindegewerkschaftenordnung vom 26. Mai 1983 (KABI. S. 108), geändert durch die Änderungsverordnung vom 15. November 1994 (KABI. 1995 S. 10), erlässt die Kirchenleitung folgende Verordnung:

§ 1

Aufbauausbildung

(1) Diakoninnen und Diakone mit Fachschulabschluss und Gemeindegewerkschaften und Gemeindegewerkschaften gem. § 2 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindegewerkschaftenordnung oder ihnen gem. § 2 Abs. 2 der Gemeindegewerkschaftenordnung Gleichgestellte sollen an einer Aufbauausbildung teilnehmen. Sie erweitert und vertieft die in der Grundausbildung und in der Berufspraxis erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten.

(2) Diakoninnen, Diakone, Gemeindegewerkschaften und Gemeindegewerkschaften im Sinne des Absatzes 1 können die Aufbauausbildung nach Beendigung der Grundausbildung begin-

nen. Die Aufbauausbildung soll innerhalb der ersten fünf Berufsjahre abgeschlossen werden.

§ 2

Aufbaukurse

(1) Ein Aufbaukurs dauert drei Wochen (15 Ausbildungstage).

(2) Die Durchführung der Aufbaukurse verantwortet das Landeskirchenamt in Zusammenarbeit mit der Evangelischen Kirche von Westfalen u. a. durch Beteiligung von Einrichtungen der Evangelischen Kirche im Rheinland.

(3) Das Landeskirchenamt gibt die Aufbaukurse im Kirchlichen Amtsblatt bekannt.

§ 3

Umfang der Aufbauausbildung

Die Aufbauausbildung umfasst zwei Kurse.

§ 4

Beratung über die Teilnahme an einem Aufbaukurs

(1) Der Ausschuss für die Aus- und Fortbildung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter berät auf Vorschlag der Dozentinnen oder Dozenten über die erfolgreiche Teilnahme an einem Aufbaukurs auf Grund der Mitarbeit und einer schriftlichen Arbeit.

(2) Zur Beratung über die erfolgreiche Teilnahme an den jeweiligen Aufbaukursen werden Dozentinnen oder Dozenten

und bis zu zwei Kurssprecherinnen oder Kurssprecher zu den Sitzungen des Ausschusses eingeladen.

(3) Das Beratungsergebnis wird an das Landeskirchenamt mit einem Entscheidungsvorschlag zur Beschlussfassung weitergeleitet.

§ 5

Teilnahme an einem Aufbaukurs

(1) Die Anmeldung zu einem Aufbaukurs ist auf dem Dienstweg an das Landeskirchenamt zu richten. Der erstmaligen Anmeldung sind entsprechende Nachweise über das Vorliegen der Voraussetzungen des § 1 Abs. 1 beizufügen.

(2) Über die Zulassung zu einem Aufbaukurs entscheidet das Landeskirchenamt.

(3) Das Landeskirchenamt stellt der Diakonin oder dem Diakon, der Gemeindehelferin oder dem Gemeindehelfer über die erfolgreiche Teilnahme an dem Aufbaukurs eine Bescheinigung aus.

§ 6

Anerkennung anderer Aufbauausbildungen

(1) Die nach den Bestimmungen der Evangelischen Kirche von Westfalen abgeschlossenen Aufbauausbildungen und Aufbaukurse sind den nach dieser Verordnung abgeschlossenen Aufbauausbildungen und Aufbaukursen gleichgestellt.

(2) Das Landeskirchenamt kann die in einer anderen Landeskirche abgeschlossene Aufbauausbildung oder abgeschlossenen Teile einer solchen Aufbauausbildung als gleichwertig anerkennen, wenn sie den Anforderungen nach dieser Verordnung entsprechen.

(3) Das Landeskirchenamt entscheidet im Einzelfall, inwieweit und unter welchen Voraussetzungen andere Aus-, Fort- und Weiterbildungen auf die Aufbauausbildung nach dieser Verordnung angerechnet werden können. Es sollte vor seiner Entscheidung den Ausschuss für die Aus- und Fortbildung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter anhören.

§ 7

Dienstbefreiung

Diakoninnen, Diakone, Gemeindehelferinnen und Gemeindehelfer erhalten für die Teilnahme an der Aufbauausbildung Dienstbefreiung; die dienstlichen Belange sind zu berücksichtigen. Auf die Teilnahme an einem bestimmten Aufbaukurs besteht kein Anspruch.

§ 8

Kosten der Aufbauausbildung

(1) Die Kosten der Aufbaukurse trägt die Landeskirche. Zu den Kosten für Unterkunft und Verpflegung wird ein Teilnehmerbeitrag erhoben, dessen Höhe sich nach den landeskirchlichen Richtlinien zur Erhebung von Teilnehmerbeiträgen in der jeweils geltenden Fassung richtet. Für die Erstattung der Fahrtkosten können entsprechende Anträge an den jeweiligen Anstellungskörper gestellt werden.

(2) Für die Teilnahme an Aus-, Fort- und Weiterbildungen nach § 6 Abs. 3 kann das Landeskirchenamt auf vorherigen Antrag einen Zuschuss bewilligen.

§ 9

Abschluss der Aufbauausbildung

(1) Die Aufbauausbildung wird durch ein Kolloquium abgeschlossen. In dem Kolloquium soll die Diakonin oder der Diakon, die Gemeindehelferin oder der Gemeindehelfer im Sinne des § 1 Abs. 1 nachweisen, dass sie oder er das Ziel der Aufbauausbildung erreicht hat. Wird dieser Nachweis nicht

erbracht, kann sie oder er das Kolloquium einmal wiederholen.

(2) Die Zulassung zu dem Kolloquium setzt voraus, dass die Diakonin oder der Diakon, die Gemeindehelferin oder der Gemeindehelfer

1. auf Grund des Beschlusses des Landeskirchenamtes gem. § 4 Abs. 3 an den nach § 3 vorgeschriebenen Aufbaukursen mit Erfolg teilgenommen hat und

2. eine Berufszeit als Diakonin oder Diakon, Gemeindehelferin oder Gemeindehelfer im Sinne des § 1 Abs. 1 von mindestens zwei Jahren nach dem Abschluss der Grundausbildung nachweisen kann.

(3) Die Diakonin oder der Diakon, die Gemeindehelferin oder der Gemeindehelfer im Sinne des § 1 Abs. 1 richtet den Antrag auf Zulassung zu dem Kolloquium auf dem Dienstweg an das Landeskirchenamt. Dem Antrag sind Nachweise über die nach Absatz 2 Nr. 2 vorgeschriebene Berufszeit beizufügen.

(4) In besonders begründeten Ausnahmefällen können nachgewiesene Zeiten adäquater ehrenamtlicher Tätigkeiten ganz oder teilweise als Berufszeiten im Sinne des Absatzes 2 Nr. 2 durch das Landeskirchenamt anerkannt werden.

(5) Über den Abschluss der Aufbauausbildung erhält die Diakonin oder der Diakon, die Gemeindehelferin oder der Gemeindehelfer im Sinne des § 1 Abs. 1 ein Zertifikat des Landeskirchenamtes.

§ 10

Ausschuss für das Kolloquium

(1) Das Landeskirchenamt beruft für das Kolloquium einen Ausschuss. Ihm gehören an:

1. die für die Aufbauausbildung zuständige theologische Dezernentin oder der zuständige Dezernent des Landeskirchenamtes als Vorsitzende oder Vorsitzender,
2. die oder der Beauftragte der Evangelischen Kirche im Rheinland für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Verkündigung, Seelsorge, Diakonie und Bildungsarbeit,
3. eine Gemeindepfarrerin oder ein Gemeindepfarrer,
4. eine Diakonin oder ein Diakon, eine Gemeindehelferin oder ein Gemeindehelfer mit abgeschlossener Aufbauausbildung und
5. eine Dozentin oder ein Dozent einer landeskirchlichen Fortbildungseinrichtung.

(2) Der Ausschuss entscheidet über das Ergebnis des Kolloquiums nach § 9 Abs. 1. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden.

§ 11

Übergangsbestimmungen

Die nach den bisherigen Bestimmungen abgeschlossenen Aufbauausbildungen und Aufbaukurse gelten als abgeschlossene Aufbauausbildungen und Aufbaukurse im Sinne dieser Verordnung.

§ 12

Ermächtigung

Das Landeskirchenamt wird ermächtigt, die zur Ausführung dieser Verordnung erforderlichen Bestimmungen zu erlassen.

§ 13

Schlussbestimmungen

(1) Diese Verordnung tritt am Tag nach Verkündung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Aufbauausbildung der Diakoninnen bzw. Diakone und Gemeindehelferinnen bzw. Gemeindehelfer (Aufbauausbildungsverordnung) vom 5. September 1997 (KABl. S. 291) außer Kraft.

Düsseldorf, den 9. Mai 2003

Siegel Evangelische Kirche im Rheinland
Das Landeskirchenamt

Datenschutzgesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland

Az.: 15-07-05

Düsseldorf, 16. Mai 2003

Mit dem Beschluss der Synode der EKD vom 7. November 2002 und der Zustimmung der Kirchenkonferenz der EKD vom 4. Dezember 2002 ist das Erste Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über den Datenschutz der Evangelischen Kirche in Deutschland (DSG-EKD) am 1. Januar 2003 in Kraft getreten.

Die durch dieses Gesetz erfolgten Änderungen sind in die nachfolgend abgedruckte Textfassung des Datenschutzgesetzes der EKD eingearbeitet, die wir hiermit bekannt geben.

Die Verordnung zur Durchführung des Kirchengesetzes über den Datenschutz der EKD (DSVO) vom 27. November 1997 (KABl. S. 306), die Verordnung zum Schutz von Patientendaten in kirchlichen Krankenhäusern, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen (DSVO-KH) vom 5. Dezember 1996 (KABl. S. 346) und die Bekanntmachung des Landeskirchenamtes über den Datenschutz bei der Übermittlung der Daten der Gemeindeglieder vom 12. September 1978 (KABl. S. 187) werden zurzeit überarbeitet und den neuen gesetzlichen Bestimmungen angepasst. Bis zum In-Kraft-Treten der entsprechenden Änderungen sind diese Vorschriften nur noch insoweit anzuwenden, als sie dem Datenschutzgesetz der EKD nicht widersprechen.

Das Landeskirchenamt

Kirchengesetz über den Datenschutz der Evangelischen Kirche in Deutschland (DSG-EKD)

Vom 12. November 1993

(ABl. EKD S. 505)

Geändert durch Kirchengesetz vom 7. November 2002

(ABl. EKD S. 381)

Inhaltsübersicht¹

- § 1 Zweck und Anwendungsbereich
- § 2 Begriffsbestimmungen
- § 2a Datenvermeidung und Datensparsamkeit
- § 3 Erhebung, Verarbeitung und Nutzung
- § 3a Einwilligung der Betroffenen
- § 4 Datenerhebung
- § 5 Datenspeicherung, -veränderung und -nutzung
- § 6 Datengeheimnis

- § 7 Unabdingbare Rechte der betroffenen Person
- § 7a Beobachtung öffentlich zugänglicher Räume mit optisch-elektronischen Einrichtungen
- § 7b Mobile personenbezogene Speicher- und Bearbeitungsmedien
- § 8 Schadensersatz durch kirchliche Stellen
- § 9 Technische und organisatorische Maßnahmen
- § 9a Datenschutzaudit
- § 10 Einrichtung automatisierter Abrufverfahren
- § 11 Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung von personenbezogenen Daten im Auftrag
- § 12 Datenübermittlung an kirchliche oder sonstige öffentliche Stellen
- § 13 Datenübermittlung an sonstige Stellen
- § 14 Durchführung des Datenschutzes
- § 15 Auskunft an die betroffene Person
- § 15a Benachrichtigung
- § 16 Berichtigung, Löschung und Sperrung von Daten; Widerspruchsrecht
- § 17 Anrufung der Beauftragten für den Datenschutz
- § 18 Beauftragte für den Datenschutz
- § 19 Aufgaben der Beauftragten für den Datenschutz
- § 20 Beanstandungsrecht der Beauftragten für den Datenschutz
- § 21 Meldepflicht
- § 22 Betriebsbeauftragte für den Datenschutz
- § 23 Zweckbindung bei personenbezogenen Daten, die einem Berufs- oder besonderen Amtsgeheimnis unterliegen
- § 24 Datenerhebung, -verarbeitung und -nutzung bei Dienst- und Arbeitsverhältnissen
- § 25 Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten durch Forschungseinrichtungen
- § 26 Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten durch die Medien
- § 27 Ergänzende Bestimmungen
- § 28 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Anlage (zu § 9 Satz 1)

§ 1

Zweck und Anwendungsbereich

(1) Zweck dieses Kirchengesetzes ist es, den Einzelnen davor zu schützen, dass er durch den Umgang mit seinen personenbezogenen Daten in seinem Persönlichkeitsrecht beeinträchtigt wird.

(2) Dieses Kirchengesetz gilt für die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten durch kirchliche Behörden und sonstige Dienststellen sowie ohne Rücksicht auf deren Rechtsform durch kirchliche Werke und Einrichtungen der Evangelischen Kirche in Deutschland und der Gliedkirchen (kirchliche Stellen). Die Evangelische Kirche in Deutschland und die Gliedkirchen sollen jeweils für ihren Bereich eine Übersicht über die kirchlichen Werke und Einrichtungen mit eigener Rechtspersönlichkeit, für die dieses Kirchengesetz gilt, führen. In die Übersicht sind Name, Anschrift, Rechtsform und Tätigkeitsbereich der kirchlichen Werke und Einrichtungen aufzunehmen.

(3) Dieses Kirchengesetz ist nur eingeschränkt anwendbar:

1. auf automatisierte Dateien, die ausschließlich aus verarbeitungstechnischen Gründen vorübergehend erstellt und nach ihrer verarbeitungstechnischen Nutzung automatisch gelöscht werden; insoweit gelten nur die §§ 6 und 9;
2. auf nicht automatisierte Dateien, deren personenbezogene Daten nicht zur Übermittlung an Dritte bestimmt sind; insoweit gelten nur die §§ 6, 9, 23 und 25. Werden im Einzelfall personenbezogene Daten übermittelt, gelten für diesen Einzelfall die Vorschriften dieses Kirchengesetzes uneingeschränkt.

¹ Die Inhaltsübersicht ist nicht Bestandteil des Gesetzes

(4) Pfarrer und Pfarrerinnen sowie sonstige kirchliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen dürfen in Wahrnehmung ihres Seelsorgeauftrages eigene Aufzeichnungen führen und verwenden; diese dürfen Dritten nicht zugänglich sein. Die besonderen Bestimmungen über den Schutz des Beicht- und Seelsorgegeheimnisses sowie über die Amtsverschwiegenheit bleiben unberührt. Das Gleiche gilt für die sonstigen Verpflichtungen zur Wahrung gesetzlicher Geheimhaltungs- und Verschwiegenheitspflichten oder von Berufs- oder besonderen Amtsgeheimnissen, die nicht auf gesetzlichen Vorschriften beruhen.

(5) Soweit besondere Regelungen in anderen kirchlichen Rechtsvorschriften auf personenbezogene Daten einschließlich deren Veröffentlichung anzuwenden sind, gehen sie den Vorschriften dieses Kirchengesetzes vor.

§ 2

Begriffsbestimmungen

(1) Personenbezogene Daten sind Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbarer natürlichen Person (betroffene Person).

(2) Automatisierte Verarbeitung ist die Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung personenbezogener Daten unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen. Eine nicht automatisierte Datei ist jede nicht automatisierte Sammlung personenbezogener Daten, die gleichartig aufgebaut und nach bestimmten Merkmalen zugänglich ist und ausgewertet werden kann.

(3) Erheben ist das Beschaffen von personenbezogenen Daten über die betroffene Person.

(4) Verarbeiten ist das Speichern, Verändern, Übermitteln, Sperren und Löschen personenbezogener Daten. Im Einzelnen ist, ungeachtet der dabei angewendeten Verfahren:

1. Speichern das Erfassen, Aufnehmen oder Aufbewahren personenbezogener Daten auf einem Datenträger zum Zwecke ihrer weiteren Verarbeitung oder Nutzung,
2. Verändern das inhaltliche Umgestalten gespeicherter personenbezogener Daten,
3. Übermitteln das Bekanntgeben von gespeicherten oder durch Datenverarbeitung gewonnener personenbezogener Daten an Dritte in der Weise, dass
 - a) die Daten an Dritte weitergegeben werden oder
 - b) Dritte zur Einsicht oder zum Abruf bereitgehaltene Daten einsehen oder abrufen,
4. Sperren das Kennzeichnen gespeicherter personenbezogener Daten, um ihre weitere Verarbeitung oder Nutzung einzuschränken,
5. Löschen das Unkenntlichmachen gespeicherter personenbezogener Daten.

(5) Nutzen ist jede Verwendung personenbezogener Daten, soweit es sich nicht um Verarbeitung handelt.

(6) Anonymisieren ist das Verändern personenbezogener Daten derart, dass die Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse nicht mehr oder nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft einer betroffenen Person zugeordnet werden können.

(7) Pseudonymisieren ist das Ersetzen des Namens und anderer Identifikationsmerkmale durch ein Kennzeichen zu dem Zweck, die Bestimmung der betroffenen Person auszuschließen oder wesentlich zu erschweren.

(8) Verantwortliche Stelle ist jede Person oder Stelle, die personenbezogene Daten für sich selbst erhebt, verarbeitet oder nutzt oder dies durch andere im Auftrag vornehmen lässt.

(9) Empfänger ist jede Person oder Stelle, die personenbezogene Daten erhält.

(10) Dritte sind Personen und Stellen außerhalb der verantwortlichen Stelle. Dritte sind nicht die betroffene Person sowie diejenigen Personen und Stellen, die im Geltungsbereich dieses Kirchengesetzes personenbezogene Daten im Auftrag erheben, verarbeiten oder nutzen.

(11) Besondere Arten personenbezogener Daten sind Angaben über rassische und ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse und weltanschauliche Überzeugungen, Gewerkschaftszugehörigkeit, Gesundheit oder Sexualleben. Dazu gehört nicht die Zugehörigkeit zu einer Kirche oder sonstigen Religionsgemeinschaft.

(12) Mobile personenbezogene Speicher- und Bearbeitungsmedien sind Datenträger,

1. die an den Betroffenen ausgegeben werden,
2. auf denen personenbezogene Daten über die Speicherung hinaus durch die ausgebende oder eine andere Stelle automatisiert verarbeitet werden können und
3. bei denen der Betroffene diese Verarbeitung nur durch den Gebrauch des Mediums beeinflussen kann.

§ 2a

Datenvermeidung und Datensparsamkeit

Gestaltung und Auswahl von Datenverarbeitungssystemen haben sich an dem Ziel auszurichten, keine oder so wenig personenbezogene Daten wie nötig zu erheben, zu verarbeiten oder zu nutzen. Insbesondere ist von den Möglichkeiten der Anonymisierung und Pseudonymisierung Gebrauch zu machen, soweit dies möglich ist und der Aufwand in einem angemessenen Verhältnis zu dem angestrebten Schutzzweck steht.

§ 3

Erhebung, Verarbeitung und Nutzung

Die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten sind nur zulässig, wenn dieses Gesetz oder eine andere Rechtsvorschrift sie erlaubt oder anordnet oder soweit die betroffene Person eingewilligt hat.

§ 3a

Einwilligung der Betroffenen

(1) Die Einwilligung der Betroffenen ist nur wirksam, wenn sie auf deren freier Entscheidung beruht. Sie ist auf den vorgesehenen Zweck der Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung sowie, soweit nach den Umständen des Einzelfalles erforderlich oder auf Verlangen, auf die Folgen der Verweigerung der Einwilligung hinzuweisen. Die Einwilligung bedarf der Schriftform, soweit nicht wegen besonderer Umstände eine andere Form angemessen ist. Soll die Einwilligung zusammen mit anderen Erklärungen schriftlich erteilt werden, ist die Einwilligungserklärung im äußeren Erscheinungsbild der Erklärung hervorzuheben.

(2) Im Bereich der wissenschaftlichen Forschung liegt ein besonderer Umstand im Sinne von Absatz 1 Satz 3 auch dann vor, wenn durch die Schriftform der bestimmte Forschungszweck erheblich beeinträchtigt würde. In diesem Fall sind der Hinweis nach Absatz 1 Satz 2 und die Gründe, aus denen sich die erhebliche Beeinträchtigung des bestimmten Forschungszwecks ergibt, schriftlich festzuhalten.

(3) Soweit besondere Arten personenbezogener Daten nach § 2 Abs. 11 erhoben, verarbeitet oder genutzt werden, muss sich die Einwilligung darüber hinaus ausdrücklich auf diese Daten beziehen.

§ 4

Datenerhebung

(1) Das Erheben personenbezogener Daten ist zulässig, wenn ihre Kenntnis zur Erfüllung der Aufgaben der verantwortlichen kirchlichen Stelle erforderlich ist.

(2) Personenbezogene Daten sind bei der betroffenen Person zu erheben. Ohne ihre Mitwirkung dürfen sie nur erhoben werden, wenn

1. eine kirchliche oder staatliche Rechtsvorschrift dies vorsieht, zwingend voraussetzt oder
2. die Wahrnehmung des kirchlichen Auftrages die Erhebung erfordert und keine Anhaltspunkte dafür bestehen, dass überwiegende schutzwürdige Interessen verletzt werden, sofern
 - a) die zu erfüllende Aufgabe ihrer Art nach eine Erhebung bei anderen Personen oder kirchlichen Stellen erforderlich macht oder
 - b) die Erhebung bei der betroffenen Person einen unverhältnismäßigen Aufwand erforderte oder
 - c) die betroffene Person einer durch Rechtsvorschrift festgelegten Auskunftspflicht nicht nachgekommen und über die beabsichtigte Erhebung der Daten unterrichtet worden ist.

(3) Werden personenbezogene Daten bei der betroffenen Person erhoben, so ist sie auf Verlangen über den Erhebungszweck, über die Rechtsvorschrift, die zur Auskunft verpflichtet, und über die Folgen der Verweigerung von Angaben aufzuklären.

(4) Werden personenbezogene Daten statt bei der betroffenen Person bei einer nicht kirchlichen oder nicht öffentlichen Stelle erhoben, so ist die Stelle auf die Rechtsvorschrift, die zur Auskunft verpflichtet, sonst auf die Freiwilligkeit ihrer Angaben hinzuweisen.

(5) Das Erheben besonderer Arten personenbezogener Daten nach § 2 Abs. 11 ist nur zulässig, soweit

1. eine Rechtsvorschrift dies vorsieht,
2. der Betroffene nach Maßgabe des § 3a Abs. 3 eingewilligt hat,
3. dies zum Schutze lebenswichtiger Interessen der betroffenen Person oder Dritter erforderlich ist, sofern die betroffene Person aus physischen oder rechtlichen Gründen außerstande ist, ihre Einwilligung zu geben,
4. es sich um Daten handelt, die die betroffene Person offenkundig öffentlich gemacht hat,
5. Grund zu der Annahme besteht, dass andernfalls die Wahrnehmung des Auftrages der Kirche oder die Glaubwürdigkeit ihres Dienstes gefährdet würde,
6. dies zum Zweck der Gesundheitsvorsorge, der medizinischen Diagnostik, der Gesundheitsversorgung oder Behandlung oder für die Verwaltung von Gesundheitsdiensten erforderlich ist und die Verarbeitung dieser Daten durch ärztliches Personal oder durch sonstige Personen erfolgt, die einer entsprechenden Geheimhaltungspflicht unterliegen, oder
7. dies zur Durchführung wissenschaftlicher Forschung erforderlich ist, das wissenschaftliche Interesse an der Durchführung des Forschungsvorhabens das Interesse der betroffenen Person an dem Ausschluss der Erhebung erheblich überwiegt und der Zweck der Forschung auf andere Weise nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand erreicht werden kann.

§ 5

Datenspeicherung, -veränderung und -nutzung

(1) Das Speichern, Verändern oder Nutzen personenbezogener Daten ist zulässig, wenn es zur Erfüllung der in der Zuständigkeit der verantwortlichen kirchlichen Stelle liegenden Aufgabe erforderlich ist und es für die Zwecke erfolgt, für die die Daten erhoben worden sind. Ist keine Erhebung vorausgegangen, dürfen die Daten nur für die Zwecke geändert oder genutzt werden, für die sie gespeichert worden sind.

(2) Das Speichern, Verändern oder Nutzen für andere Zwecke ist nur zulässig, wenn

1. eine kirchliche Rechtsvorschrift dies vorsieht oder zwingend voraussetzt,
2. eine staatliche Rechtsvorschrift dies vorsieht und kirchliche Interessen nicht entgegenstehen,
3. die betroffene Person eingewilligt hat,
4. offensichtlich ist, dass es im Interesse der betroffenen Person liegt, und kein Grund zu der Annahme besteht, dass sie in Kenntnis des anderen Zweckes ihre Einwilligung verweigern würde,
5. Angaben der betroffenen Person überprüft werden müssen, weil tatsächliche Anhaltspunkte für deren Unrichtigkeit bestehen,
6. die Daten aus allgemein zugänglichen Quellen entnommen werden können oder die verantwortliche kirchliche Stelle sie veröffentlichen dürfte, es sei denn, dass das schutzwürdige Interesse der betroffenen Person an dem Ausschluss der Zweckänderung offensichtlich überwiegt,
7. Grund zu der Annahme besteht, dass andernfalls die Wahrnehmung des Auftrages der Kirche gefährdet würde,
8. es zur Abwehr einer schwer wiegenden Beeinträchtigung der Rechte einer anderen Person erforderlich ist oder
9. es zur Durchführung wissenschaftlicher Forschung erforderlich ist, das wissenschaftliche Interesse an der Durchführung des Forschungsvorhabens das Interesse der betroffenen Person an dem Ausschluss der Zweckänderung erheblich überwiegt und der Zweck der Forschung auf andere Weise nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand erreicht werden kann.

(3) Eine Verarbeitung oder Nutzung für andere Zwecke liegt nicht vor, wenn sie der Wahrnehmung von Visitations-, Aufsichts- und Kontrollbefugnissen, der Rechnungsprüfung, der Revision oder der Durchführung von Organisationsuntersuchungen für die verantwortliche kirchliche Stelle dient. Das gilt auch für die Verarbeitung oder Nutzung zu Ausbildungs- und Prüfungszwecken durch die verantwortliche kirchliche Stelle, soweit nicht überwiegende schutzwürdige Interessen der betroffenen Person entgegenstehen.

(4) Personenbezogene Daten, die ausschließlich zu Zwecken der Datenschutzkontrolle, der Datensicherung oder zur Sicherstellung eines ordnungsgemäßen Betriebes einer Datenverarbeitungsanlage gespeichert werden, dürfen nur für diese Zwecke verwendet werden.

(5) Das Speichern, Verändern oder Nutzen von besonderen Arten personenbezogener Daten nach § 2 Abs. 11 für andere Zwecke ist nur zulässig, wenn

1. die Voraussetzungen vorliegen, die eine Erhebung nach § 4 Abs. 5 Nr. 1 bis 5 zuließen oder
2. dies zur Durchführung wissenschaftlicher Forschung erforderlich ist, das kirchliche Interesse an der Durchführung des Forschungsvorhabens das Interesse der betroffenen Person an dem Ausschluss der Zweckänderung

erheblich überwiegt und der Zweck der Forschung auf andere Weise nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand erreicht werden kann. Bei dieser Abwägung ist im Rahmen des kirchlichen Interesses das wissenschaftliche Interesse an dem Forschungsvorhaben besonders zu berücksichtigen.

§ 6

Datengeheimnis

Den mit dem Umgang von Daten betrauten Personen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu erheben, zu verarbeiten oder zu nutzen (Datengeheimnis). Diese Personen sind – soweit sie nicht auf Grund anderer kirchlicher Bestimmungen zur Verschwiegenheit verpflichtet wurden – bei der Aufnahme ihrer Tätigkeit auf das Datengeheimnis zu verpflichten. Das Datengeheimnis besteht auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit fort.

§ 7

Unabdingbare Rechte der betroffenen Person

(1) Die Rechte der betroffenen Person auf Auskunft (§ 15) und auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung von Daten (§ 16) können nicht durch Rechtsgeschäft ausgeschlossen oder beschränkt werden.

(2) Sind die Daten der betroffenen Person automatisiert in der Weise gespeichert, dass mehrere Stellen speicherungsberechtigt sind, und ist die betroffene Person nicht in der Lage, festzustellen, welche Stelle die Daten gespeichert hat, so kann sie sich an jede dieser Stellen wenden. Diese ist verpflichtet, das Vorbringen der betroffenen Person an die Stelle, die die Daten gespeichert hat, weiterzuleiten. Die betroffene Person ist über die Weiterleitung und jene Stelle zu unterrichten.

§ 7a

Beobachtung öffentlich zugänglicher Räume mit optisch-elektronischen Einrichtungen

(1) Die Beobachtung öffentlich zugänglicher Räume mit optisch-elektronischen Einrichtungen (Videoüberwachung) ist nur zulässig, soweit dies zur Wahrnehmung berechtigter Interessen für konkret festgelegte Zwecke erforderlich ist und keine Anhaltspunkte bestehen, dass schutzwürdige Interessen der betroffenen Personen überwiegen.

Während der Gottesdienste ist eine Videoüberwachung unzulässig.

(2) Der Umstand der Beobachtung ist durch geeignete Maßnahmen erkennbar zu machen, soweit dies nicht offensichtlich ist.

(3) Die Verarbeitung oder Nutzung von nach Absatz 1 erhobenen Daten ist nur zulässig, soweit und solange dies zum Erreichen des verfolgten Zweckes erforderlich ist und keine Anhaltspunkte bestehen, dass schutzwürdige Interessen der betroffenen Person überwiegen.

(4) Die Daten sind unverzüglich zu löschen, wenn sie zur Erreichung des Zweckes nicht mehr erforderlich sind oder schutzwürdige Interessen der betroffenen Personen einer weiteren Speicherung entgegenstehen.

§ 7b

Mobile personenbezogene Speicher- und Bearbeitungsmedien

(1) Die Stelle, die ein mobiles personenbezogenes Speicher- und Bearbeitungsmedium ausgibt oder ein Verfahren zur automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten, das ganz oder teilweise auf einem solchen Medium abläuft, auf

das Medium aufbringt, ändert oder hierzu bereit hält, muss die betroffene Person

1. über ihre Identität und Anschrift,
2. in allgemein verständlicher Form über die Funktionsweise des Mediums einschließlich der Art der zu verarbeitenden personenbezogenen Daten,
3. darüber, wie sie ihre Rechte nach den §§ 15, 15a und 16 ausüben kann, und
4. über die bei Verlust oder Zerstörung des Mediums zu treffenden Maßnahmen

unterrichten, soweit die betroffene Person nicht bereits Kenntnis erlangt hat.

(2) Die nach Absatz 1 verpflichtete Stelle hat dafür Sorge zu tragen, dass die zur Wahrnehmung des Auskunftsrechts erforderlichen Geräte oder Einrichtungen in angemessenem Umfang zum unentgeltlichen Gebrauch zur Verfügung stehen.

(3) Kommunikationsvorgänge, die auf dem Medium eine Datenverarbeitung auslösen, müssen für den Betroffenen eindeutig erkennbar sein.

§ 8

Schadensersatz durch kirchliche Stellen

(1) Fügt eine kirchliche Stelle der betroffenen Person durch eine nach den Vorschriften dieses Kirchengesetzes oder nach anderen kirchlichen Vorschriften über den Datenschutz unzulässige oder unrichtige automatisierte Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten einen Schaden zu, ist sie der betroffenen Person zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet. Für die Verarbeitung der von staatlichen oder kommunalen Stellen sowie von Sozialleistungsträgern übermittelten personenbezogenen Daten durch kirchliche Stellen, die nicht privatrechtlich organisiert sind, gilt diese Verpflichtung zum Schadensersatz unabhängig von einem Verschulden; bei einer schweren Verletzung des Persönlichkeitsrechts ist der betroffenen Person der Schaden, der nicht Vermögensschaden ist, angemessen in Geld zu ersetzen.

(2) Die Ansprüche nach Absatz 1 Satz 2 sind insgesamt bis zu einem Betrag in Höhe von 125 000 Euro begrenzt. Ist auf Grund desselben Ereignisses an mehrere Personen Schadensersatz zu leisten, der insgesamt den Höchstbetrag von 125 000 Euro übersteigt, so verringern sich die einzelnen Schadensersatzleistungen in dem Verhältnis, in dem ihr Gesamtbetrag zum Höchstbetrag steht.

(3) Sind bei einer automatisierten Verarbeitung mehrere Stellen speicherungsberechtigt und ist die geschädigte Person nicht in der Lage, die speichernde Stelle festzustellen, so haftet jede dieser Stellen.

(4) Mehrere Ersatzpflichtige haften als Gesamtschuldner im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches.

(5) Auf das Mitverschulden der betroffenen Person ist § 254 und auf die Verjährung sind die §§ 199, 852 des Bürgerlichen Gesetzbuches entsprechend anzuwenden.

(6) Macht eine betroffene Person gegenüber einer kirchlichen Stelle einen Anspruch auf Schadensersatz wegen einer nach diesem Kirchengesetz oder anderen Vorschriften über den Datenschutz unzulässigen oder unrichtigen automatisierten Datenverarbeitung geltend und ist streitig, ob der Schaden die Folge eines von der verantwortlichen Stelle zu vertretenden Umstandes ist, so trifft die Beweislast die verantwortliche Stelle.

(7) Vorschriften, nach denen Ersatzpflichtige in weiterem Umfang als nach dieser Vorschrift haften oder nach denen andere für den Schaden verantwortlich sind, bleiben unberührt.

§ 9

Technische und organisatorische Maßnahmen

Kirchliche Stellen, die selbst oder im Auftrag personenbezogene Daten erheben, verarbeiten oder nutzen, haben die technischen und organisatorischen Maßnahmen zu treffen, die erforderlich sind, um die Ausführung der Vorschriften dieses Kirchengesetzes, insbesondere die in der Anlage zu diesem Kirchengesetz genannten Anforderungen, zu gewährleisten. Erforderlich sind Maßnahmen, deren Aufwand in einem angemessenen Verhältnis zu dem angestrebten Schutzzweck steht.

§ 9a

Datenschutzaudit

Zur Verbesserung des Datenschutzes und der Datensicherheit können Anbieter von Datenverarbeitungssystemen und -programmen und datenverarbeitende Stellen ihr Datenschutzkonzept sowie ihre technischen Einrichtungen durch geeignete Stellen prüfen und bewerten lassen sowie das Ergebnis der Prüfung veröffentlichen. Näheres kann der Rat der EKD durch Rechtsverordnung regeln.

§ 10

Einrichtung automatisierter Abrufverfahren

(1) Die Einrichtung eines automatisierten Verfahrens, das die Übermittlung personenbezogener Daten durch Abruf ermöglicht, ist zulässig, soweit dieses Verfahren unter Berücksichtigung der schutzwürdigen Interessen der betroffenen Person und des kirchlichen Auftrags der beteiligten Stellen angemessen ist. Die Vorschriften über die Zulässigkeit des einzelnen Abrufs bleiben unberührt.

(2) Die beteiligten kirchlichen Stellen haben zu gewährleisten, dass die Zulässigkeit des Abrufverfahrens kontrolliert werden kann. Hierzu haben sie schriftlich festzulegen:

1. Anlass und Zweck des Abrufverfahrens,
2. Dritte, an die übermittelt wird,
3. Art der zu übermittelnden Daten,
4. nach § 9 erforderliche technische und organisatorische Maßnahmen.

(3) Über die Einrichtung von Abrufverfahren ist der oder die jeweils zuständige Datenschutzbeauftragte sowie der oder die Betriebsbeauftragte für den Datenschutz unter Mitteilung der Festlegung nach Absatz 2 zu unterrichten. Die Errichtung von automatisierten Abrufverfahren mit nicht kirchlichen Stellen kann von der Genehmigung einer anderen kirchlichen Stelle abhängig gemacht werden.

(4) Die Verantwortung für die Zulässigkeit des einzelnen Abrufs trägt die datenempfangende Stelle. Die speichernde kirchliche Stelle prüft die Zulässigkeit der Abrufe nur, wenn dazu Anlass besteht. Die speichernde kirchliche Stelle hat zu gewährleisten, dass die Übermittlung von personenbezogenen Daten zumindest durch geeignete Stichprobenverfahren festgestellt und überprüft werden kann. Wird ein Gesamtbestand von personenbezogenen Daten abgerufen oder übermittelt (Stapelverarbeitung), so bezieht sich die Gewährleistung der Feststellung und Überprüfung nur auf die Zulässigkeit des Abrufs oder der Übermittlung des Gesamtbestandes.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten nicht für den Abruf aus Datenbeständen, die jedermann, sei es ohne oder nach besonderer Zulassung, zur Benutzung offen stehen.

§ 11

Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung von personenbezogenen Daten im Auftrag

(1) Werden personenbezogene Daten im Auftrag durch andere Stellen oder Personen erhoben, verarbeitet oder genutzt, ist die beauftragende Stelle für die Einhaltung der Vorschriften dieses Kirchengesetzes und anderer Vorschriften über den Datenschutz verantwortlich. Die in den §§ 7 und 8 genannten Rechte sind ihr gegenüber geltend zu machen.

(2) Die beauftragte Stelle oder Person ist unter besonderer Berücksichtigung der Eignung der von ihr getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen sorgfältig auszuwählen. Der Auftrag ist schriftlich zu erteilen, wobei die Datenerhebung, -verarbeitung oder -nutzung, die technischen und organisatorischen Maßnahmen und etwaige Unterauftragsverhältnisse festzulegen sind. Vor einer Beauftragung ist die Genehmigung der nach kirchlichem Recht zuständigen Stelle einzuholen. Die beauftragende Stelle soll sich von der Einhaltung der bei der beauftragten Stelle getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen überzeugen.

(3) Die beauftragte Stelle oder Person darf die Daten nur im Rahmen der Weisungen der beauftragenden Stelle erheben, verarbeiten oder nutzen. Ist sie der Ansicht, dass eine Weisung der beauftragenden Stelle gegen dieses Kirchengesetz oder andere Vorschriften über den Datenschutz verstößt, hat sie die beauftragende Stelle unverzüglich darauf hinzuweisen.

(4) Sofern die kirchlichen Datenschutzbestimmungen auf die beauftragte Stelle oder Person keine Anwendung finden, ist die beauftragende Stelle verpflichtet, sicherzustellen, dass die beauftragte Stelle diese Bestimmungen beachtet und sich der Kontrolle kirchlicher Datenschutzbeauftragter unterwirft.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten entsprechend, wenn die Prüfung oder Wartung automatisierter Verfahren oder von Datenverarbeitungsanlagen durch andere Stellen im Auftrag vorgenommen wird und dabei ein Zugriff auf personenbezogene Daten nicht ausgeschlossen werden kann.

§ 12

Datenübermittlung an kirchliche oder sonstige öffentliche Stellen

(1) Die Übermittlung von personenbezogenen Daten an kirchliche Stellen ist zulässig, wenn

1. sie zur Erfüllung der in der Zuständigkeit der übermittelnden oder der empfangenden kirchlichen Stelle liegenden Aufgaben erforderlich ist und
2. die Zulässigkeitsvoraussetzungen des § 5 vorliegen.

(2) Die Verantwortung für die Zulässigkeit der Übermittlung trägt die übermittelnde kirchliche Stelle. Erfolgt die Übermittlung auf Ersuchen der empfangenden kirchlichen Stelle, trägt diese die Verantwortung. In diesem Falle prüft die übermittelnde kirchliche Stelle nur, ob das Übermittlungsersuchen im Rahmen der Aufgaben der datenempfangenden kirchlichen Stelle liegt, es sei denn, dass besonderer Anlass zur Prüfung der Zulässigkeit der Übermittlung besteht. § 10 Abs. 4 bleibt unberührt.

(3) Die datenempfangende kirchliche Stelle darf die übermittelten Daten für den Zweck verarbeiten oder nutzen, zu dessen Erfüllung sie ihr übermittelt werden. Eine Verarbeitung

oder Nutzung für andere Zwecke ist nur unter den Voraussetzungen des § 5 Abs. 2 zulässig.

(4) Sind mit personenbezogenen Daten, die nach Absatz 1 übermittelt werden dürfen, weitere personenbezogene Daten der betroffenen oder einer anderen Person in Akten so verbunden, dass eine Trennung nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich ist, so ist die Übermittlung auch dieser Daten zulässig, soweit nicht berechnete Interessen der betroffenen oder einer anderen Person an deren Geheimhaltung offensichtlich überwiegen; eine Nutzung dieser Daten ist unzulässig.

(5) Absatz 4 gilt entsprechend, wenn personenbezogene Daten innerhalb einer kirchlichen Stelle weitergegeben werden.

(6) Personenbezogene Daten dürfen an Stellen anderer öffentlich-rechtlicher Religionsgesellschaften übermittelt werden, wenn das zur Erfüllung der kirchlichen Aufgaben erforderlich ist, die der übermittelnden oder der empfangenden Stelle obliegen, und sofern sichergestellt ist, dass bei der empfangenden Stelle ausreichende Datenschutzmaßnahmen getroffen werden, und nicht offensichtlich berechnete Interessen der betroffenen Person entgegenstehen.

(7) Personenbezogene Daten dürfen an Behörden und sonstige öffentliche Stellen des Bundes, der Länder und der Gemeinden und der sonstigen Aufsicht des Bundes oder eines Landes unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts übermittelt werden, wenn dies eine Rechtsvorschrift zulässt oder dies zur Erfüllung der kirchlichen Aufgaben erforderlich ist, die der übermittelnden Stelle obliegen, und nicht offensichtlich berechnete Interessen der betroffenen Person entgegenstehen.

§ 13

Datenübermittlung an sonstige Stellen

(1) Die Übermittlung von personenbezogenen Daten an sonstige Stellen oder Personen ist zulässig, wenn

1. sie zur Erfüllung der in der Zuständigkeit der übermittelnden kirchlichen Stelle liegenden Aufgaben erforderlich ist und die Voraussetzungen vorliegen, die eine Nutzung nach § 5 zulassen, oder
2. eine Rechtsvorschrift dies zulässt oder
3. die datenempfangenden Stellen oder Personen ein berechtigtes Interesse an der Kenntnis der zu übermittelnden Daten glaubhaft darlegen und die betroffene Person kein schutzwürdiges Interesse an dem Abschluss der Übermittlung hat,

es sei denn, dass Grund zu der Annahme besteht, dass durch die Übermittlung die Wahrnehmung des Auftrages der Kirche gefährdet würde.

(2) Das Übermitteln von besonderen Arten personenbezogener Daten nach § 2 Abs. 11 ist abweichend von Satz 1 Nr. 3 nur zulässig, soweit dies zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung rechtlicher Ansprüche erforderlich ist.

(3) Die Verantwortung für die Zulässigkeit der Übermittlung trägt die übermittelnde kirchliche Stelle; durch Kirchengesetz oder durch kirchliche Rechtsverordnung kann die Übermittlung von der Genehmigung einer anderen kirchlichen Stelle abhängig gemacht werden.

(4) In den Fällen der Übermittlung nach Absatz 1 Nr. 3 unterrichtet die übermittelnde kirchliche Stelle die betroffene Person von der Übermittlung ihrer Daten. Dies gilt nicht, wenn damit zu rechnen ist, dass sie davon auf andere Weise Kenntnis erlangt oder die Wahrnehmung des Auftrages der Kirche gefährdet würde.

(5) Die datenempfangenden Stellen und Personen dürfen die übermittelten Daten nur für den Zweck verarbeiten oder nutzen, zu dessen Erfüllung sie ihnen übermittelt werden. Die übermittelnde Stelle hat sie darauf zu verpflichten.

§ 14

Durchführung des Datenschutzes

(1) Die Evangelische Kirche in Deutschland und die Gliedkirchen sind jeweils für ihren Bereich für die Einhaltung eines ausreichenden Datenschutzes verantwortlich.

(2) Sie haben insbesondere sicherzustellen, dass von den kirchlichen Stellen je nach ihrem Zuständigkeitsbereich eine Übersicht geführt wird über

1. Name der verantwortlichen Stelle,
2. die Bezeichnung und die Art der Datenverarbeitungsprogramme,
3. deren Zweckbestimmung,
4. die Art der gespeicherten Daten,
5. den betroffenen Personenkreis,
6. die Art der regelmäßig zu übermittelnden Daten und die datenempfangenden Stellen,
7. die Regelfristen für die Löschung der Daten,
8. zugriffsberechtigte Personengruppen oder Personen, die allein zugriffsberechtigt sind,
9. die Rechtsgrundlage der Verarbeitung.

Sie haben ferner dafür zu sorgen, dass die ordnungsgemäße Anwendung der Datenverarbeitungsprogramme, mit deren Hilfe personenbezogene Daten verarbeitet werden sollen, überwacht wird.

(3) Absatz 2 Satz 1 gilt nicht für

1. Dateien, die nur vorübergehend vorgehalten und innerhalb von drei Monaten nach ihrer Erstellung gelöscht werden und
2. automatisierte Verarbeitungen, die allgemeinen Verwaltungszwecken dienen, einschließlich deren Datensicherung.

(4) Für automatisierte Verarbeitungen, die in gleicher oder ähnlicher Weise mehrfach geführt werden, können die Festlegungen zusammengefasst werden.

§ 15

Auskunft an die betroffene Person

(1) Der betroffenen Person ist auf Antrag Auskunft zu erteilen über

1. die zu ihr gespeicherten Daten, auch soweit sie sich auf Herkunft oder empfangende Stellen dieser Daten beziehen,
2. die Empfänger oder Kategorien von Empfängern, an die die Daten weitergegeben werden, und
3. den Zweck der Speicherung.

(2) In dem Antrag soll die Art der personenbezogenen Daten, über die Auskunft erteilt werden soll, näher bezeichnet werden. Sind die personenbezogenen Daten in Akten gespeichert, wird die Auskunft nur erteilt, soweit die betroffene Person Angaben macht, die das Auffinden der Daten ermöglichen, und der für die Erteilung der Auskunft erforderliche Aufwand nicht außer Verhältnis zu dem geltend gemachten Informationsinteresse steht. Die verantwortliche Stelle bestimmt das Verfahren, insbesondere die Form der Auskunftserteilung, nach pflichtgemäßem Ermessen.

(3) Auskunft kann nicht erteilt werden, soweit die Daten oder die Tatsache ihrer Speicherung auf Grund einer speziellen Rechtsvorschrift oder wegen überwiegender berechtigter Interessen Dritter geheim gehalten werden müssen und das Interesse der betroffenen Person an der Auskunftserteilung zurücktreten muss oder wenn durch die Auskunft die Wahrnehmung des Auftrages der Kirche gefährdet wird.

(4) Die Auskunft ist unentgeltlich.

§ 15a

Benachrichtigung

Werden personenbezogene Daten ohne Kenntnis der betroffenen Person erhoben, so ist diese darüber zu unterrichten. Dies gilt nicht, wenn

1. die betroffene Person davon auf andere Weise Kenntnis erlangt hat,
2. die Unterrichtung einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordert oder
3. die Speicherung oder Übermittlung der erhobenen Daten durch Rechtsvorschrift ausdrücklich vorgesehen ist.

Die betroffene Person ist auch bei regelmäßigen Übermittlungen von Daten über die Empfänger oder Kategorien von Empfängern von Daten zu unterrichten, soweit sie nicht mit der Übermittlung an diese rechnen muss.

§ 16

Berichtigung, Löschung und Sperrung von Daten; Widerspruchsrecht

(1) Personenbezogene Daten sind zu berichtigen, wenn sie unrichtig sind. Wird festgestellt, dass personenbezogene Daten, die weder automatisiert verarbeitet noch in nicht automatisierten Dateien gespeichert sind, unrichtig sind, oder wird ihre Richtigkeit von der betroffenen Person bestritten, so ist dies in geeigneter Weise festzuhalten.

(2) Personenbezogene Daten, die automatisiert verarbeitet oder in nicht automatisierten Dateien gespeichert sind, sind zu löschen, wenn

1. ihre Speicherung unzulässig ist oder
2. ihre Kenntnis für die verantwortliche Stelle zur Erfüllung der in ihrer Zuständigkeit liegenden Aufgaben nicht mehr erforderlich ist.

(3) An die Stelle einer Löschung tritt eine Sperrung, soweit

1. einer Löschung Rechtsvorschriften, satzungsmäßige oder vertragliche Aufbewahrungsfristen entgegenstehen,
2. Grund zu der Annahme besteht, dass durch eine Löschung schutzwürdige Interessen der betroffenen Personen beeinträchtigt würden, oder
3. eine Löschung wegen der besonderen Art der Speicherung nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand möglich ist.

(4) Personenbezogene Daten, die automatisiert verarbeitet oder in nicht automatisierten Dateien gespeichert sind, sind ferner zu sperren, soweit ihre Richtigkeit von der betroffenen Person bestritten wird und sich weder die Richtigkeit noch die Unrichtigkeit feststellen lässt.

(4a) Personenbezogene Daten dürfen nicht für eine automatisierte Verarbeitung oder Verarbeitung in nicht automatisierten Dateien erhoben, verarbeitet oder genutzt werden, soweit die betroffene Person dem bei der verantwortlichen Stelle widerspricht und eine Prüfung ergibt, dass das schutzwürdige Interesse der betroffenen Person wegen ihrer besonderen persönlichen Situation das Interesse der verantwortlichen Stelle an dieser Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung über-

wiegt. Satz 1 gilt nicht, wenn eine Rechtsvorschrift zur Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung verpflichtet.

(5) Personenbezogene Daten, die weder automatisiert verarbeitet noch in einer nicht automatisierten Datei gespeichert sind, sind zu sperren, wenn die kirchliche Stelle im Einzelfall feststellt, dass ohne die Sperrung schutzwürdige Interessen der betroffenen Person beeinträchtigt würden und die Daten für die Aufgabenerfüllung nicht mehr erforderlich sind.

(6) Gesperrte Daten dürfen ohne Einwilligung der betroffenen Person nur übermittelt oder genutzt werden, wenn

1. es zu wissenschaftlichen Zwecken, zur Behebung einer bestehenden Beweisnot oder aus sonstigen im überwiegenden Interesse der verantwortlichen kirchlichen Stelle oder Dritter liegenden Gründen unerlässlich ist und
2. die Daten hierfür übermittelt oder genutzt werden dürften, wenn sie nicht gesperrt wären, und die Wahrnehmung des kirchlichen Auftrages nicht gefährdet wird.

(7) Von der Berichtigung unrichtiger Daten, der Sperrung bestrittener Daten sowie der Löschung oder Sperrung wegen Unzulässigkeit der Speicherung sind die kirchlichen Stellen zu verständigen, denen im Rahmen einer regelmäßigen Datenübermittlung diese Daten zur Speicherung weitergegeben werden, wenn dies keinen unverhältnismäßigen Aufwand erfordert und zur Wahrung schutzwürdiger Interessen der betroffenen Person erforderlich ist.

(8) Vorschriften der kirchlichen Stellen, die das Archivwesen betreffen, bleiben unberührt.

§ 17

Anrufung der Beauftragten für den Datenschutz

Jede Person kann sich an den zuständigen Beauftragten oder die zuständige Beauftragte für den Datenschutz wenden, wenn sie der Ansicht ist, bei der Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung ihrer personenbezogenen Daten durch kirchliche Stellen in ihren Rechten verletzt worden zu sein. Für die Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung von personenbezogenen Daten durch kirchliche Gerichte gilt dies nur, soweit diese in eigenen Angelegenheiten als Verwaltung tätig werden.

§ 18

Beauftragte für den Datenschutz

(1) Die Evangelische Kirche in Deutschland und die Gliedkirchen bestellen für ihren Bereich Beauftragte für den Datenschutz. Die Gliedkirchen können bestimmen, dass für ihren diakonischen Bereich besondere Beauftragte für den Datenschutz bestellt werden.

(2) Zu Beauftragten für den Datenschutz dürfen nur Personen bestellt werden, welche die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderliche Fachkunde und Zuverlässigkeit besitzen. Die beauftragte Person ist auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Amtspflichten und die Einhaltung der kirchlichen Ordnungen zu verpflichten.

(3) Beauftragte für den Datenschutz sind in Ausübung ihres Amtes an Weisungen nicht gebunden und nur dem kirchlichen Recht unterworfen. Der oder die Beauftragte für den Datenschutz bei der Evangelischen Kirche in Deutschland untersteht der Rechtsaufsicht des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland und der Dienstaufsicht des Präsidenten oder der Präsidentin des Kirchenamtes. Die Gliedkirchen regeln die Rechtsstellung der Beauftragten für den Datenschutz jeweils für ihren Bereich.

(4) Beauftragte für den Datenschutz erhalten die für die Erfüllung ihrer Aufgaben notwendige Personal- und Sachausstattung.

(5) Für Beauftragte für den Datenschutz sollen ständige Vertreter oder Vertreterinnen bestellt werden. Die Beauftragten für den Datenschutz sollen dazu gehört werden.

(6) Die für den Zuständigkeitsbereich der Beauftragten für den Datenschutz geltenden Vorschriften des Kirchenbeamtenrechts über die Annahme von Geschenken und über die Verschwiegenheitspflicht gelten entsprechend.

(7) Beauftragte für den Datenschutz sind verpflichtet, über die ihnen amtlich bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren. Dies gilt nicht für Mitteilungen im dienstlichen Verkehr oder über Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen. Die Verpflichtung besteht auch nach Beendigung des Dienst- oder Arbeitsverhältnisses. Beauftragte für den Datenschutz dürfen, auch wenn sie nicht mehr im Amt sind, über Angelegenheiten, die der Verschwiegenheit unterliegen, ohne Genehmigung ihrer Dienstherrn weder vor Gericht noch außergerichtlich aussagen oder Erklärungen abgeben.

§ 19

Aufgaben der Beauftragten für den Datenschutz

(1) Beauftragte für den Datenschutz wachen über die Einhaltung der Vorschriften über den Datenschutz.

(2) Werden personenbezogene Daten in Akten verarbeitet oder genutzt, prüfen sie die Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung, wenn betroffene Personen ihnen hinreichende Anhaltspunkte dafür darlegen, dass sie dabei in ihren Rechten verletzt worden sind, oder den Beauftragten für den Datenschutz hinreichende Anhaltspunkte für eine derartige Verletzung vorliegen.

(3) Beauftragte für den Datenschutz können Empfehlungen zur Verbesserung des Datenschutzes geben und kirchliche Stellen in Fragen des Datenschutzes beraten.

(4) Auf Anforderung der kirchenleitenden Organe haben die Beauftragten für den Datenschutz Gutachten zu erstatten und Berichte zu geben.

(5) Die in § 1 bezeichneten kirchlichen Stellen sind verpflichtet, die Beauftragten für den Datenschutz bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen. Auf Verlangen ist ihnen Auskunft sowie Einsicht in alle Unterlagen und Akten über die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten zu geben, insbesondere in die gespeicherten Daten und in die Datenverarbeitungsprogramme; ihnen ist jederzeit Zutritt zu allen Diensträumen zu gewähren.

(6) Kirchliche Gerichte unterliegen der Prüfung der Beauftragten für den Datenschutz nur, soweit sie in eigenen Angelegenheiten als Verwaltung tätig werden.

(7) Der Prüfung durch die Beauftragten für den Datenschutz unterliegen nicht:

1. personenbezogene Daten, die dem Beicht- und Seelsorgegeheimnis unterliegen,
2. personenbezogene Daten, die dem Post- und Fernmeldegeheimnis unterliegen,
3. personenbezogene Daten, die dem Arztgeheimnis unterliegen,
4. personenbezogene Daten in Personalakten,

wenn die betroffene Person der Prüfung der auf sie bezogenen Daten im Einzelfall zulässigerweise gegenüber den Beauftragten für den Datenschutz widerspricht.

(8) Der oder die Beauftragte für den Datenschutz teilt das Ergebnis der Prüfung der zuständigen kirchlichen Stelle mit. Damit können Vorschläge zur Verbesserung des Datenschutzes, insbesondere zur Beseitigung von festgestellten Män-

geln bei der Verarbeitung oder Nutzung personenbezogener Daten, verbunden sein. § 20 bleibt unberührt.

(9) Die kirchlichen Beauftragten für den Datenschutz sollen zusammenarbeiten und mit den staatlichen und kommunalen Beauftragten Erfahrungen austauschen.

§ 20

Beanstandungsrecht der Beauftragten für den Datenschutz

(1) Stellen Beauftragte für den Datenschutz Verstöße gegen die Datenschutzbestimmungen oder sonstige Mängel bei der Verwendung personenbezogener Daten fest, so beanstanden sie dies gegenüber den zuständigen kirchlichen Stellen und fordern zur Stellungnahme innerhalb einer von ihnen zu bestimmenden Frist auf.

(2) Der oder die Beauftragte für den Datenschutz kann von einer Beanstandung absehen oder auf eine Stellungnahme verzichten, insbesondere wenn es sich um unerhebliche oder inzwischen beseitigte Mängel handelt.

(3) Mit der Beanstandung kann der oder die Beauftragte für den Datenschutz Vorschläge zur Beseitigung der Mängel und zur sonstigen Verbesserung des Datenschutzes verbinden. Wird der Beanstandung nicht abgeholfen, so ist der oder die Beauftragte für den Datenschutz befugt, sich an das jeweilige kirchenleitende Organ zu wenden.

(4) Die gemäß Absatz 1 abzugebende Stellungnahme soll auch eine Darstellung der Maßnahmen enthalten, die auf Grund der Beanstandung von den kirchlichen Stellen getroffen worden sind.

§ 21

Meldepflicht

(1) Die kirchlichen Stellen sind verpflichtet, Verfahren automatisierter Verarbeitung vor Inbetriebnahme dem oder der zuständigen Beauftragten für den Datenschutz zu melden.

(2) Die Meldung hat die in § 14 Absatz 2 Ziffer 1 bis 9 aufgeführten Angaben zu enthalten. Sie kann von jeder Person eingesehen werden, die ein berechtigtes Interesse nachweist.

(3) Die Meldepflicht entfällt, wenn die verantwortliche Stelle einen Beauftragten oder eine Beauftragte für den Datenschutz nach § 22 bestellt hat oder bei ihr höchstens sechs Personen mit der Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung personenbezogener Daten betraut sind.

§ 22

Betriebsbeauftragte für den Datenschutz

(1) Bei kirchlichen Werken und Einrichtungen mit eigener Rechtspersönlichkeit sollen Betriebsbeauftragte, bei den übrigen kirchlichen Stellen sollen örtlich Beauftragte für den Datenschutz bestellt werden. Die Bestellung kann sich auf mehrere Werke, Einrichtungen und kirchliche Körperschaften erstrecken und sollte erfolgen, wenn mehr als sechs Personen mit der Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung personenbezogener Daten betraut sind. Die Vertretung ist zu regeln.

(2) Zu Beauftragten nach Absatz 1 dürfen nur Personen bestellt werden, die die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderliche Fachkunde und Zuverlässigkeit besitzen.

(3) Die Beauftragten nach Absatz 1 sind den gesetzlich oder verfassungsmäßig berufenen Organen der Werke, Einrichtungen oder kirchlichen Körperschaften unmittelbar zu unterstellen. Sie sind im Rahmen ihrer Aufgaben weisungsfrei. Sie dürfen wegen dieser Tätigkeit nicht benachteiligt werden. Sie sind bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen. § 18 Abs. 7 gilt entsprechend.

(4) Die Beauftragten nach Absatz 1 wirken auf die Einhaltung der Bestimmungen für den Datenschutz hin und unterstützen die kirchlichen Werke und Einrichtungen bei der Sicherstellung des in ihrer Verantwortung liegenden Datenschutzes. Zu diesem Zweck können sie sich in Zweifelsfällen an die für die Datenschutzkontrolle zuständige Stelle wenden. Sie haben insbesondere

1. die ordnungsmäßige Anwendung der Datenverarbeitungsprogramme, mit deren Hilfe personenbezogene Daten verarbeitet werden sollen, zu überwachen;
2. die bei der Verarbeitung personenbezogener Daten tätigen Personen durch geeignete Maßnahmen mit den Bestimmungen über den Datenschutz, bezogen auf die besonderen Verhältnisse ihres Aufgabenbereiches, vertraut zu machen.

(5) Zu Beauftragten nach Absatz 1 sollen diejenigen nicht bestellt werden, die mit der Leitung der Datenverarbeitung beauftragt sind oder denen die Aufsicht über die Einhaltung eines ausreichenden Datenschutzes obliegt.

(6) Die Bestellung von Beauftragten nach Absatz 1 ist dem Datenschutzbeauftragten und der nach dem jeweiligen Recht für die Aufsicht zuständigen Stelle anzuzeigen.

§ 23

Zweckbindung bei personenbezogenen Daten, die einem Berufs- oder besonderen Amtsgeheimnis unterliegen

(1) Personenbezogene Daten, die einem Berufs- oder besonderen Amtsgeheimnis unterliegen und die von der zur Verschwiegenheit verpflichteten Stelle in Ausübung ihrer Berufs- oder Amtspflicht zur Verfügung gestellt worden sind, dürfen von der verantwortlichen Stelle nur für den Zweck verarbeitet oder genutzt werden, für den sie ihr überlassen worden sind. In die Übermittlung nach den §§ 12 und 13 muss die zur Verschwiegenheit verpflichtete Stelle einwilligen.

(2) Für einen anderen Zweck dürfen die Daten nur verarbeitet oder genutzt werden, wenn die Änderung des Zweckes durch besonderes Gesetz zugelassen ist.

§ 24

Datenerhebung, -verarbeitung und -nutzung bei Dienst- und Arbeitsverhältnissen

(1) Die kirchlichen Stellen dürfen Daten ihrer Beschäftigten, Bewerber und Bewerberinnen nur erheben, verarbeiten oder nutzen, soweit dies zur Eingehung, Durchführung, Beendigung oder Abwicklung des Beschäftigungsverhältnisses oder zur Durchführung organisatorischer, personeller und sozialer Maßnahmen, insbesondere auch zu Zwecken der Personalplanung und des Personaleinsatzes, erforderlich ist oder eine Rechtsvorschrift, ein Tarifvertrag oder eine Dienstvereinbarung dies vorsieht.

(2) Eine Übermittlung der Daten von Beschäftigten an Stellen außerhalb des kirchlichen Bereichs ist nur zulässig, wenn kirchliche Interessen nicht entgegenstehen und

1. die empfangende Stelle ein überwiegendes rechtliches Interesse darlegt,
2. Art oder Zielsetzung der dem oder der Beschäftigten übertragenen Aufgaben die Übermittlung erfordert oder
3. offensichtlich ist, dass die Übermittlung im Interesse der betroffenen Person liegt und keine Anhaltspunkte vorliegen, dass sie in Kenntnis des Übermittlungszweckes ihre Einwilligung nicht erteilen würde.

(3) Die Übermittlung an künftige Dienstherrn oder Arbeitgeber und Arbeitgeberinnen ist nur mit Einwilligung der betrof-

fenen Person zulässig, es sei denn, dass eine Abordnung oder Versetzung vorbereitet wird, die der Zustimmung des oder der Beschäftigten nicht bedarf.

(4) Verlangt die kirchliche Stelle zur Eingehung oder im Rahmen eines Beschäftigungsverhältnisses medizinische oder psychologische Untersuchungen und Tests, hat sie Anlass und Zweck der Begutachtung möglichst tätigkeitsbezogen zu bezeichnen. Ergeben sich keine medizinischen oder psychologischen Bedenken, darf die kirchliche Stelle lediglich die Übermittlung des Ergebnisses der Begutachtung verlangen; ergeben sich Bedenken, darf auch die Übermittlung der festgestellten möglichst tätigkeitsbezogenen Risikofaktoren verlangt werden. Im Übrigen ist eine Weiterverarbeitung der bei den Untersuchungen oder Tests erhobenen Daten ohne schriftliche Einwilligung der betroffenen Person nur zu dem Zweck zulässig, zu dem sie erhoben worden sind.

(5) Personenbezogene Daten, die vor der Eingehung eines Beschäftigungsverhältnisses erhoben wurden, sind unverzüglich zu löschen, sobald feststeht, dass ein Beschäftigungsverhältnis nicht zustande kommt. Dies gilt nicht, soweit überwiegende berechnete Interessen der speichernden Stelle der Löschung entgegenstehen oder die betroffene Person in die weitere Speicherung einwilligt. Nach Beendigung eines Beschäftigungsverhältnisses sind personenbezogene Daten zu löschen, soweit diese Daten nicht mehr benötigt werden. § 16 Abs. 3 gilt entsprechend.

(6) Die Ergebnisse medizinischer oder psychologischer Untersuchungen und Tests der Beschäftigten dürfen automatisiert nur verarbeitet werden, wenn dies dem Schutz des oder der Beschäftigten dient.

(7) Soweit Daten der Beschäftigten im Rahmen der Maßnahmen zur Datensicherung nach der Anlage zu § 9 gespeichert werden, dürfen sie nicht zu anderen Zwecken, insbesondere nicht zu Zwecken der Verhaltens- oder Leistungskontrolle, genutzt werden.

§ 25

Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten durch Forschungseinrichtungen

(1) Für Zwecke der wissenschaftlichen Forschung erhobene oder gespeicherte personenbezogene Daten dürfen nur für Zwecke der wissenschaftlichen Forschung verarbeitet oder genutzt werden.

(2) Die Übermittlung personenbezogener Daten an andere als kirchliche Stellen für Zwecke der wissenschaftlichen Forschung ist nur zulässig, wenn diese sich verpflichten, die übermittelten Daten nicht für andere Zwecke zu verarbeiten oder zu nutzen und die Vorschriften der Absätze 3 und 4 einzuhalten. Der kirchliche Auftrag darf durch die Übermittlung nicht gefährdet werden.

(3) Die personenbezogenen Daten sind zu anonymisieren, sobald dies nach dem Forschungszweck möglich ist. Bis dahin sind die Merkmale gesondert zu speichern, mit denen Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbarer Person zugeordnet werden können. Sie dürfen mit den Einzelangaben nur zusammengeführt werden, soweit der Forschungszweck dies erfordert.

(4) Die Veröffentlichung personenbezogener Daten, die zum Zwecke wissenschaftlicher Forschung übermittelt wurden, ist nur mit Zustimmung der übermittelnden Stelle zulässig. Die Zustimmung kann erteilt werden, wenn

1. die betroffene Person eingewilligt hat oder
2. dies für die Darstellung von Forschungsergebnissen über Ereignisse der Zeitgeschichte unerlässlich ist,

es sei denn, dass Grund zu der Annahme besteht, dass durch die Veröffentlichung der Auftrag der Kirche gefährdet würde.

§ 26

Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten durch die Medien

(1) Soweit personenbezogene Daten von kirchlichen Stellen ausschließlich zu eigenen journalistisch-redaktionellen oder literarischen Zwecken erhoben, verarbeitet oder genutzt werden, gelten von den Vorschriften dieses Kirchengesetzes nur die §§ 6, 8 und 9. Soweit personenbezogene Daten zur Herausgabe von Adressen-, Telefon- oder vergleichbaren Verzeichnissen erhoben, verarbeitet oder genutzt werden, gilt Satz 1 nur, wenn mit der Herausgabe zugleich eine journalistisch-redaktionelle oder literarische Tätigkeit verbunden ist.

(2) Führt die journalistisch-redaktionelle Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung personenbezogener Daten zur Veröffentlichung von Gegendarstellungen der betroffenen Person, so sind diese Gegendarstellungen zu den gespeicherten Daten zu nehmen und für dieselbe Zeitdauer aufzubewahren wie die Daten selbst.

(3) Wird jemand durch eine Berichterstattung in seinem Persönlichkeitsrecht beeinträchtigt, so kann er Auskunft über die der Berichterstattung zugrunde liegenden, zu seiner Person gespeicherten Daten verlangen. Die Auskunft kann verweigert werden, soweit aus den Daten auf die berichtenden oder einsendenden Personen oder die Gewährleute von Beiträgen, Unterlagen und Mitteilungen für den redaktionellen Teil geschlossen werden kann. Die betroffene Person kann die Berichtigung unrichtiger Daten verlangen.

§ 27

Ergänzende Bestimmungen

(1) Der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland kann durch Rechtsverordnung mit Zustimmung der Kirchenkonferenz Bestimmungen zur Durchführung dieses Kirchengesetzes erlassen.

(2) Die Gliedkirchen können für ihren Bereich ergänzende Durchführungsbestimmungen zu diesem Kirchengesetz erlassen.

(3) Soweit personenbezogene Daten von Sozialleistungsträgern übermittelt werden, gelten zum Schutz dieser Daten ergänzend die staatlichen Bestimmungen entsprechend. Werden hierzu Bestimmungen gemäß Absatz 1 erlassen, ist vorher der Diakonische Rat des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche in Deutschland anzuhören.

§ 28

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 1994 in Kraft. Mit dem In-Kraft-Treten dieses Kirchengesetzes treten

1. das Kirchengesetz über den Datenschutz vom 10. November 1977 (ABl. EKD 1978 S. 2) in der Neufassung vom 7. November 1984 (ABl. EKD S. 507)

und

2. die Verordnung zum Kirchengesetz über den Datenschutz vom 21. März 1986 (ABl. EKD S. 117)

außer Kraft.

Anlage (zu § 9 Satz 1)

Werden personenbezogene Daten automatisiert verarbeitet oder genutzt, ist die innerbehördliche oder innerbetriebliche Organisation so zu gestalten, dass sie den besonderen Anforderungen des Datenschutzes gerecht wird. Dabei sind

insbesondere Maßnahmen zu treffen, die je nach der Art der zu schützenden personenbezogenen Daten oder Datenkategorien geeignet sind,

1. Unbefugten den Zutritt zu Datenverarbeitungsanlagen, mit denen personenbezogene Daten verarbeitet oder genutzt werden, zu verwehren (Zutrittskontrolle),
2. zu verhindern, dass Datenverarbeitungssysteme von Unbefugten genutzt werden können (Zugangskontrolle),
3. zu gewährleisten, dass die zur Benutzung eines Datenverarbeitungssystems Berechtigten ausschließlich auf die ihrer Zugriffsberechtigung unterliegenden Daten zugreifen können, und dass personenbezogene Daten bei der Verarbeitung, Nutzung und nach der Speicherung nicht unbefugt gelesen, kopiert, verändert oder entfernt werden können (Zugriffskontrolle),
4. zu gewährleisten, dass personenbezogene Daten bei der elektronischen Übertragung oder während ihres Transports oder ihrer Speicherung auf Datenträger nicht unbefugt gelesen, kopiert, verändert oder entfernt werden können, und dass überprüft und festgestellt werden kann, an welche Stellen eine Übermittlung personenbezogener Daten durch Einrichtungen zur Datenübertragung vorgesehen ist (Weitergabekontrolle),
5. zu gewährleisten, dass nachträglich überprüft und festgestellt werden kann, ob und von wem personenbezogene Daten in Datenverarbeitungssysteme eingegeben, verändert oder entfernt worden sind (Eingabekontrolle),
6. zu gewährleisten, dass personenbezogene Daten, die im Auftrag verarbeitet werden, nur entsprechend den Weisungen des Auftraggebers verarbeitet werden können (Auftragskontrolle),
7. zu gewährleisten, dass personenbezogene Daten gegen zufällige Zerstörung oder Verlust geschützt sind (Verfügbarkeitskontrolle),
8. zu gewährleisten, dass zu unterschiedlichen Zwecken erhobene Daten getrennt verarbeitet werden können.

Änderung der Verwaltungsverordnung zur Ausführung der Verordnung über die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen

95374 Az.: 14-12-02-02

Düsseldorf, 13. Mai 2003

Auf Grund von Artikel 5 der Notverordnung über die Gewährung von Beihilfen bei Krankheit, Geburt und Tod vom 20. August 1999 (KABl. S. 251) – geändert durch die Notverordnung vom 2. Dezember 1999 (KABl. S. 376) – wird die Verwaltungsverordnung zur Ausführung der Verordnung über die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen des Finanzministeriums NRW, die unter Berücksichtigung der kirchlichen Besonderheiten am 2. September 1999 (KABl. S. 294) veröffentlicht wurde, wie folgt geändert:

I.

1. Nummer 6.1 erhält folgende Fassung:

„6.1

Für die Früherkennung von Krankheiten gelten folgende Richtlinien des Bundesausschusses der Ärzte und Krankenkassen:

- a) über die Früherkennung von Krankheiten bei Kindern bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres (Kinder-Richtlinien) in der Fassung vom 26. April 1976 (Beilage Nr. 28 zum BAnz. Nr. 214 vom 11. November 1976), zuletzt geändert am 10. Dezember 1999 (BAnz. Nr. 56 vom 21. März 2000),
- b) zur Jugendgesundheitsuntersuchung vom 26. Juni 1998 (BAnz. Nr. 159), zuletzt geändert am 23. Oktober 1998 (BAnz. Nr. 16 vom 26. Januar 1999),
- c) über die Früherkennung von Krebserkrankungen (Krebsfrüherkennungs-Richtlinien) in der Fassung vom 26. April 1976 (Beilage Nr. 28 zum BAnz. Nr. 214 vom 11. November 1976), zuletzt geändert am 21. Juni 2002 (BAnz. Nr. 186 vom 5. Oktober 2002),
- d) über die Gesundheitsuntersuchung zur Früherkennung von Krankheiten (Gesundheitsuntersuchungs-Richtlinien) vom 24. August 1989 (Bundesarbeitsblatt 10/1989), zuletzt geändert am 11. Dezember 2000 (BAnz. Nr. 57 vom 22. März 2001).“
2. In Nummer 10.5 werden jeweils hinter dem Wort „Euro“ die Wörter „plus Mehrwertsteuer“ eingefügt.
3. Nach Nummer 10.5 wird folgende Nummer 10.6 eingefügt:
 „10.6
 In Ausbildung befindliche Psychologische Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten können nicht selbstständig Leistungen i.S. der Anlage 1 (zu § 4 Abs.1 Nr. 1 Satz 5 BVO) erbringen. Soweit sie während ihrer Ausbildung Behandlungen durchführen, muss dies unter Aufsicht eines nach der Anlage 1 anerkannten Therapeuten erfolgen, der allein diese Leistungen in Rechnung stellen darf.“
4. Die bisherigen Nummern 10.6 und 10.7 werden Nummern 10.7 und 10.8.
5. Nummer 10.8 erhält folgende Fassung:
 „10.8
 Auf Grund des § 4 Abs. 1 Nr. 1 Satz 4 BVO wird bestimmt, dass zu den Aufwendungen für die Extracorporale Stoßwellentherapie (ESWT) im orthopädischen Bereich nur bei den folgenden Indikationen Beihilfen zu gewähren sind:
 a) Tendinosis calcarea (Kalkschulter),
 b) Pseudarthrosen (nicht heilende Knochenbrüche).
 Beihilfefähig sind die Aufwendungen für maximal drei Behandlungen. Auf der Grundlage des Beschlusses der Bundesärztekammer zur Analogbewertung der ESWT ist ausschließlich der analoge Ansatz der Nr. 1800 GOÄ (keine Zuschlagsposition, da keine Operationsleistung) beihilfefähig.
 Aufwendungen für eine Radiale ESWT sind mangels Wirksamkeitsnachweises der Therapie nicht beihilfefähig.“
6. Nummer 10a.2 erhält folgende Fassung:
 „10a.2
 § 4 Abs. 1 Nr. 2 BVO gilt entsprechend für die ersten sechs Monate einer stationären oder teilstationären Versorgung in einem Hospiz/Kinderhospiz, in dem eine palliativ-medizinische Behandlung erbracht wird. Die Abzugsbeträge nach § 4 Abs. 1 Nr. 2 BVO bleiben unberücksichtigt. Nach Ablauf von sechs Monaten gilt § 5 BVO.“
7. Nach Nummer 10a.4 werden die folgenden Nummern 10a.5 und 10a.6 angefügt:
 „10a.5
 Eigene Fallpauschalen von Krankenanstalten, die die Bundespflegegesetzverordnung nicht anwenden, können grundsätzlich nicht als angemessen (§ 3 Abs. 1 Satz 1 BVO) angesehen und als beihilfefähig anerkannt werden. Angemessen und somit beihilfefähig sind in diesem Fall die vergleichbaren Aufwendungen, die bei einer Behandlung in einer Krankenanstalt, die nach der Bundespflegegesetzverordnung abrechnet, angefallen wären. Der Betrag nach § 4 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b BVO ist abzuziehen.
 10a.6
 Bei Krankenanstalten, die die Bundespflegegesetzverordnung nicht anwenden, aber nach Pflegesätzen abrechnen, gilt Nummer 10a.5 entsprechend.“
8. Nummer 11.9 erhält folgende Fassung:
 „11.9
 Aufwendungen für eine medizinische Trainingstherapie mit Sequenztrainingsgeräten (MedX-Therapie, medizinische Kräftigungstherapie [GMKT], DAVID-Wirbelsäulenkonzept sowie das Trainingskonzept des Forschungs- und Präventionszentrums-FPZ-Köln) sind nur unter folgenden Voraussetzungen beihilfefähig:
 – Es besteht eine Schmerzsymptomatik von durchgängig mindestens sechs Monaten bzw. rezidivierend seit zwei Jahren,
 – es liegt eine der folgenden Indikationen vor:
 – schmerzhafte Erkrankung der Wirbelsäule bedingt durch:
 – degenerative Veränderungen der Wirbelsäule im Sinne von Verschleißerscheinungen der Bandscheiben (Osteochondrose/Spondylose), Bandscheibenvorfall, Bandscheibenvorwölbung (Protrusion), degenerative Veränderungen der Wirbelsäule im Bereich der kleinen Wirbelgelenke (Facettenarthrosen), Osteoporose,
 – Instabilitäten der Wirbelsäule, bedingt durch:
 – eine konstitutionelle (anlagebedingte) Spondylolisthese, Spondylolyse (Wirbelgleiten),
 – postoperative Veränderungen/Nachbehandlungen nach Bandscheibenoperationen der Hals- und Lendenwirbelsäule oder nach einer Spondylodese (Versteifung eines Wirbelsäulenabschnittes),
 – posttraumatische Veränderungen auf Grund von Beschleunigungsverletzungen der Halswirbelsäule oder Wirbelsäulenfrakturen (durch einen Unfall oder osteopatisch bedingt).
 Als beihilfefähig können höchstens 18 Sitzungen anerkannt werden. Voraussetzung für die Beihilfefähigkeit ist, dass Therapieplanung und Ergebniskontrolle zwingend durch einen Arzt erfolgen. Die Durchführung jeder Trainingssitzung hat in den Behandlungsräumen unter ärztlicher Aufsicht zu erfolgen; dies ist durch den Arzt auf seiner Rechnung zu bestätigen. Die Durchführung therapeutischer, aber auch diagnostischer Leistungsbestandteile ist teilweise an speziell geschultes medizinisches Personal delegationsfähig.
 Folgende Analogbewertungen sind beihilfefähig:
 Eingangsuntersuchung zur medizinischen Trainingstherapie einschließlich biomechanischer Funktionsanalyse der Wirbelsäule, spezieller Schmerzanamnese und ggf. anderer funktionsbezogener Messverfahren sowie Dokumentation analog Nr. 842 GOÄ. Die Berechnung einer Kontrolluntersuchung analog Nr. 842 GOÄ ist nicht vor Abschluss der Behandlungsserie berücksichtigungsfähig. Medizinische Trainingstherapie mit Sequenztraining einschließlich progressiv-dynamischen Muskeltraining mit speziellen Therapiemaschinen (z.B. MedX-Ce/und/oder LE-Therapiemaschinen) analog Nr. 846 GOÄ, zuzüglich zusätzliches Geräte-Sequenztraining analog Nr. 558 GOÄ, zuzüglich begleitende krankengymnastische Übungen nach Nr. 506 GOÄ.“

Die Nummern 846 analog, 558 analog und 506 GOÄ sind pro Sitzung jeweils einmal berücksichtigungsfähig.

Fitness- und Krafttrainingsmethoden, die nicht den Anforderungen der ärztlich geleiteten medizinischen Trainings-therapie entsprechen (s.o.), können – auch wenn sie an identischen Trainingsgeräten (z.B. MedX-Therapiemaschinen) mit gesundheitsfördernder Zielsetzung durchgeführt werden – nicht als beihilfefähig anerkannt werden.

Soweit durch Heilbehandler (§ 4 Abs. 1 Nr. 9 BVO) gerätgestützte Krankengymnastik erbracht wird, sind die Aufwendungen bei Vorliegen o.g. Indikationen grundsätzlich beihilfefähig. Je Sitzung kann für eine parallele Einzelbehandlung von bis zu drei Personen (Mindestbehandlungsdauer 60 Minuten) ein Betrag von 35 Euro als beihilfefähig anerkannt werden.

Die Leistungen der Nummern 4 bis 6, 10, 12 und 18 des Leistungsverzeichnisses für ärztliche verordnete Heilbehandlungen (RdErl. FM v. 22.8.2001 – SMBl. NRW.203204) sind daneben nur dann beihilfefähig, wenn sie auf Grund gesonderter Diagnosestellung und einer eigenständigen ärztlichen Verordnung erbracht werden.“

9. In Nummer 12.5 werden jeweils die Angabe „600 Euro“ durch die Angabe „1.000 Euro“ ersetzt.
10. Nach Nummer 12a.2 wird folgende Nummer 12a.3 angefügt:
„12a.3
Als niedrigste Beförderungsklasse unter Berücksichtigung möglicher Fahrpreisermäßigungen gilt seit 15. Dezember 2002 der Bundesbahntarif Plan&Spar 10 mit einem Rabatt von 10% auf den Normaltarif einschließlich der Kosten der Platzreservierung.“
11. Nach Nummer 12a.3 wird folgende Nummer 12b eingefügt:
„12b
Zu § 4 Abs. 1 Nr. 12
Die seitens der Deutschen Stiftung Organtransplantation (DSO) im Rahmen von Organtransplantationen in Rechnung gestellten Organisations- und Flugkostenpauschalen sind beihilfefähig.“
12. Die bisherigen Nummern 12b, 12b.1 und 12b.2 werden Nummern 12c, 12c.1 und 12c.2.
13. Nach Nummer 13f.3 wird folgende Nummer 13f.4 angefügt:
„13f.4
Auf Grund des Pflegeleistungs-Ergänzungsgesetzes vom 14. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3728) können Beihilfen zu Aufwendungen für zusätzliche Betreuungsleistungen für den in § 45a SGB XI beschriebenen Personenkreis neben Leistungen nach § 5 Abs. 3, 4 und 5 BVO gewährt werden. Art und Umfang der Beihilfeleistungen bestimmen sich nach § 45b SGB XI. Wird der Höchstbetrag von 460 Euro in einem Kalenderjahr nicht ausgeschöpft, kann der nicht verbrauchte Betrag in das Folgejahr übertragen werden. Ab 1. Januar 2003 ist der Höchstbetrag von 460 Euro nur anteilig (für 2002 dagegen in voller Höhe) anzuerkennen, wenn die Voraussetzungen nach § 45a SGB XI erst im Laufe eines Kalenderjahres erfüllt werden.“
14. Nummer 13g wird wie folgt geändert:
 - a) Die bisherige Nummer 13g wird Nummer 13g.1.
 - b) Nach Nummer 13g.1 wird folgende Nummer 13g.2 angefügt:
„13g.2
Berechnet die Einrichtung bei vorübergehender Abwesenheit des Pflegebedürftigen eine Platzgebühr, ist grundsätzlich für einen Zeitraum bis zu 28 Tagen die Pau-

schale weiterzugewähren. Wird dieser Zeitraum auf Grund einer stationären Krankenhausbehandlung (§ 4 Abs. 1 Nr. 2 BVO) oder einer Sanatoriumsbehandlung (§ 6 BVO) überschritten, gilt Satz 1 entsprechend, wenn die Pflegekasse für diesen Zeitraum die Pauschale (§ 43a SGB XI) gewährt.“

15. Nr. 17.3 erhält folgende Fassung:
„17.3
Aufwendungen für Kontrazeptionsmittel sind nur bis zum vollendeten 20. Lebensjahr beihilfefähig.“
16. Nummer 18 wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 18.1 wird gestrichen.
 - b) Nummer 18.2 wird 18.
17. Nummer 19.5 erhält folgende Fassung:
„19.5
Aufwendungen, die im Kleinen Walsertal (Österreich), in der Höhenklinik Valbella Davos (Schweiz) der Genossenschaft Sanatorium Valbella, in der Hochgebirgsklinik Davos-Wolfgang (Schweiz) der Stiftung Deutsche Heilstätte Davos und Agra, der Klinik für Dermatologie und Allergie Davos (Schweiz), geführt von der Klinik Alexanderhaus Davos GmbH, Davos Platz und in der Allergieklinik Davos, Zentrum für Kinder und Jugendliche (Schweiz), geführt von der Stiftung Deutsche Hochgebirgsklinik Davos und der Klinik Alexanderhaus Davos GmbH, entstehen, sind wie im Inland entstandene Aufwendungen zu behandeln. Die Beihilfefähigkeit der Aufwendungen richtet sich bei der Klinik für Dermatologie und Allergie nach § 4 Abs. 1 Nr. 2 BVO sowie bei der Höhenklinik Valbella Davos, der Hochgebirgsklinik Davos-Wolfgang und der Allergieklinik Davos je nach Unterbringung und Behandlung nach § 4 Abs. 1 Nr. 2 bzw. § 6 BVO. Da über die Art der Behandlung (Krankenhaus- oder Sanatoriumsbehandlung) regelmäßig erst die Einrichtung nach der Eingangsuntersuchung entscheidet, ist in jedem Fall ein Anerkennungsverfahren nach § 6 Abs. 1 Satz 1 BVO durchzuführen.“
18. Nummer 22c.2 erhält folgende Fassung:
„22c.2
Bei Witwen und Witvern (§ 1 Abs. 1 Nr. 3 BVO) und in den Fällen der Gewährung von Beihilfen an Hinterbliebene und sonstige Personen in Todesfällen (§ 14 BVO) entfällt im Jahr des Todes des Beihilfeberechtigten und – soweit es sich noch um Aufwendungen des Verstorbenen handelt – auch in dem Folgejahr die Kostendämpfungspauschale.“
19. Nummer 22c.6 erhält folgende Fassung:
„22c.6
Die durch Artikel II des Gesetzes vom 18. Dezember 2002 (GV. NRW. S. 660) vorgenommene Änderung gilt erstmals für Aufwendungen, die nach dem 31. Dezember 2002 entstehen. Für Aufwendungen, die vor dem 1. Januar 2003 entstanden sind und in 2003 in einem Beihilfeantrag geltend gemacht werden, gilt das bis zum 31. Dezember 2002 geltende Recht weiter (d. h. u.a.: je Kalenderjahr, in dem ein Antrag gestellt wird, ist die Kostendämpfungspauschale – KDP – einzubehalten). Die von diesen Aufwendungen abzuziehende KDP ist auf die für 2003 zu zahlende KDP (soweit in 2003 Aufwendungen entstehen) anzurechnen. Es ist somit höchstens die KDP des Jahres 2003 einzubehalten.“

II.

Die Anlage 4 (Kurortverzeichnis) erhält folgende Fassung:

Anlage 4

1. Heilkurortverzeichnis Inland

Name ohne „Bad“	PLZ	Gemeinde	Anerkennung als Heilkurort ist erteilt für: (Ortsteile, sofern nicht B, G, K*)	Artbezeichnung
A				
Aachen	52066	Aachen	Burtscheid	Heilbad
	52062	Aachen	Monheimsallee	Heilbad
Abbach	93077	Bad Abbach	Bad Abbach, Abbach-Schloßberg, Au, Kalkofen, Weichs	Heilbad
Ahlbeck	17419	Ahlbeck	G	Seeheilbad
Aibling	83043	Bad Aibling	Bad Aibling, Harthausen, Thürham, Zell	Heilbad
Alexandersbad	95680	Bad Alexandersbad	G	Heilbad
Altenau	38707	Altenau	G	Heilklimatischer Kurort
Andernach	56626	Andernach	Bad Tönisstein	Heilbad
Arolsen	34454	Bad Arolsen	K	Heilbad
Aulendorf	88326	Aulendorf	Aulendorf	Kneippkurort
B				
Baden-Baden	76530	Baden-Baden	Baden-Baden, Balg, Lichtental, Oos	Heilbad
Badenweiler	79410	Badenweiler	Badenweiler	Heilbad
Baiersbronn	72270	Baiersbronn	Schwarzenberg-Schönmünzach, Obertal	Kneippkurort Heilklimatischer Kurort
Balge	31609	Balge	B / Blenhorst	Ort mit Moor- Kurbetrieb
Baltrum	26579	Baltrum	G	Nordseeheilbad
Bansin	17429	Bansin	G	Seeheilbad
Bayersoien	82435	Bad Bayersoien	Bad Bayersoien	Heilbad
Bayrischzell	83735	Bayrischzell	G	Heilklimatischer Kurort
Bederkesa	27624	Bederkesa	G	Moorheilbad
Bellingen	79415	Bad Bellingen	Bad Bellingen	Heilbad
Bentheim	48455	Bad Bentheim	Bad Bentheim	Heilbad
Berchtesgaden	83471	Berchtesgaden	G	Heilklimatischer Kurort
Berggießhübel	01819	Berggießhübel	G	Kneippkurort
Bergzabern	76887	Bad Bergzabern	Bad Bergzabern	Kneippheilbad und Heilklimatischer Kurort
Berka	99438	Bad Berka	Bad Berka	Ort mit Heilquellen- Kurbetrieb
Berleburg	57319	Bad Berleburg	Bad Berleburg	Kneippheilbad
Berneck	95460	Bad Berneck i. Fichtelgebirge	Bad Berneck i. Fichtelgebirge, Frankenhammer, Kutschenrangen, Rödlasberg, Warmeleithen	Kneippheilbad
Bertrich	56864	Bad Bertrich	Bad Bertrich	Heilbad
Beuren	72660	Beuren	G	Ort mit Heilquellen- Kurbetrieb
Bevensen	29549	Bad Bevensen	Bad Bevensen	Heilbad und Kneipp- kurort
Biberach	88400	Biberach	Jordanbad	Kneippkurort
Birnbach	84364	Birnbach	Birnbach, Aunham	Heilbad
Bischofsgrün		Bischofsgrün	G	Heilklimatischer Kurort
Bischofswiesen	83483	Bischofswiesen	G	Heilklimatischer Kurort
Blankenburg, Harz	38889	Blankenburg, Harz	G	Heilbad

Name ohne „Bad“	PLZ	Gemeinde	Anerkennung als Heilkurort ist erteilt für: (Ortsteile, sofern nicht B, G, K*)	Artbezeichnung
Blieskastel	66440	Blieskastel	Blieskastel-Mitte (Alschbach, Blieskastel, Lautzkirchen)	Kneippkurort
Bocklet	97708	Bad Bocklet	G	Heilbad
Bodenmais	94249	Bodenmais	G	Heilklimatischer Kurort
Bodenteich	29389	Bodenteich	G	Kneippkurort
Boll	73087	Bad Boll	Bad Boll	Ort mit Heilquellen-Kurbetrieb
Boltenhagen	23944	Ostseebad Boltenhagen	G	Seeheilbad
Boppard	56154	Boppard	a) Boppard b) Bad-Salzig	Kneippheilbad Heilbad
Borkum	26757	Borkum	G	Nordseeheilbad
Brambach	08648	Bad Brambach	Bad Brambach	Heilbad
Bramstedt	24576	Bad Bramstedt	Bad Bramstedt	Heilbad
Braunlage	38700	Braunlage	G mit Hohegeiß	Heilklimatischer Kurort
Breisig	53498	Bad Breisig	Bad Breisig	Heilbad
Brilon	59929	Brilon	Brilon	Kneippkurort
Brückenau	97769	Bad Brückenau	G – sowie Gemeindeteil Eckarts des Marktes Zeitlofs	Heilbad
Buchau	88422	Bad Buchau	Bad Buchau	(Moor-)Heilbad
Buckow	15377	Buckow	G – ausgenommen der Ortsteil Hasenholz	Kneippkurort
Bünde	32257	Bünde	Randringhausen	Kurmittelgebiet (Heilquelle und Moor)
Büsum	25761	Büsum	Büsum	Seeheilbad
Burgbrohl	56659	Burgbrohl	Bad Tönisstein	Heilbad
Burg/Fehmarn	23769	Burg/Fehmarn	Burg	Seeheilbad
C				
Camberg	65520	Bad Camberg	K	Kneippheilbad
Clausthal-Zellerfeld	38678	Clausthal-Zellerfeld	Clausthal-Zellerfeld	Heilklimatischer Kurort
Colberg	98663	Bad Colberg	Bad Colberg	Ort mit Heilquellen-Kurbetrieb
Cuxhaven	27478	Cuxhaven	G	Nordseeheilbad
D				
Dahme	23747	Dahme	Dahme	Seeheilbad
Damp	24351	Damp	Damp 2000	Seeheilbad
Daun	54550	Daun	Daun	Kneippkurort und Heilklimatischer Kurort
Detmold	32760	Detmold	Hiddesen	Kneippkurort
Diez	65582	Diez	Diez	Felkekurort
Ditzenbach	73342	Bad Ditzenbach	Bad Ditzenbach	Heilbad
Dobel	75335	Dobel	G	Heilklimatischer Kurort
Doberan	18209	Bad Doberan	Bad Doberan Heiligendamm	(Moor-)Heilbad Seeheilbad
Driburg	33014	Bad Driburg	Bad Driburg, Hermannsborn	Heilbad
Düben	04849	Bad Düben	Bad Düben	Moorbad
Dürkheim	67098	Bad Dürkheim	Bad Dürkheim	Heilbad
Dürrheim	78073	Bad Dürrheim	Bad Dürrheim	(Sole-)Heilbad und Heilklimatischer Kurort

Name ohne „Bad“	PLZ	Gemeinde	Anerkennung als Heilkurort ist erteilt für: (Ortsteile, sofern nicht B, G, K*)	Artbezeichnung
E				
Ehlscheid	56581	Ehlscheid	G	Heilklimatischer Kurort
Eilsen	31707	Bad Eilsen	G	Heilbad
Elster	08645	Bad Elster	G	Heilbad
Ems	56130	Bad Ems	Bad Ems	Heilbad
Emstal	34308	Bad Emstal	Sand	Heilbad
Endbach	35080	Bad Endbach	K	Kneippheilbad
Endorf	83093	Bad Endorf	Bad Endorf, Eisenbartling, Hofham, Kurf, Rachental, Ströbing	Heilbad
Erwitte	59597	Erwitte	Bad Westernkotten	Heilbad
Esens	26422	Esens	Bensersiel	Nordseeheilbad
Essen	49152	Bad Essen	Bad Essen	Heilbad
Eutin	23701	Eutin	G	Heilklimatischer Kurort
F				
Fallingbostel	29683	Fallingbostel	Fallingbostel	Kneippheilbad
Feilnbach	83075	Bad Feilnbach	G – ausgenommen die Gemeindeteile der ehemaligen Gemeinde Dettendorf	Heilbad
Fischen	87538	Fischen/Allgäu	G	Heilklimatischer Kurort
Frankenhausen	06567	Bad Frankenhausen	K	Heilbad
Freiburg	79098	Freiburg	Ortsbereich An den Heilquellen	Ort mit Heilquellen- Kurbetrieb
Freienwalde	16259	Bad Freienwalde	Freienwalde	Moorheilbad
Freudenstadt	72250	Freudenstadt	Freudenstadt	Kneippkurort und Heilklimatischer Kurort
Füssen	87629	Füssen	a) Bad Faulenbach b) Gebiet der ehemaligen Stadt Füssen und der ehemaligen Gemeinde Hopfen am See	Heilbad Kneippkurort
Füssing	94072	Bad Füssing	Bad Füssing, Aichmühle, Ainsen, Angering, Brandschachen, Dürnöd, Eggfing a. Inn, Eitlöd, Flickeröd, Gögging, Holzhäuser, Holzhaus, Hub, Irching, Mitterreuthen, Oberreuthen, Pichl, Pimsöd, Poinzaun, Riedenburg, Safferstetten, Schieferöd, Schöchlöd, Steinreuth, Thalau, Thalham, Thierham, Unterreuthen, Voglöd, Weidach, Wies, Würding, Zieglöd, Zwicklarn	Heilbad
G				
Gaggenau	76571	Gaggenau	Bad Rotenfels	Ort mit Heilquellen- Kurbetrieb
Gandersheim	37581	Bad Gandersheim	Bad Gandersheim	Heilbad
Garmisch-Partenkirchen	82467	Garmisch-Partenkirchen	G – ohne das eingegliederte Gebiet der ehemaligen Gemeinde Wamberg	Heilklimatischer Kurort
Gelting	24395	Gelting	G	Kneippkurort
Gersfeld	36129	Gersfeld (Rhön)	K	Kneippheilbad
Gladenbach	35075	Gladenbach	K	Kneippheilbad
Glücksburg	24960	Glücksburg	Glücksburg	Seeheilbad
Goslar	38644	Goslar	Hahnenklee, Bockswiese	Heilklimatischer Kurort
Gottleuba	01816	Bad Gottleuba	G	(Moor-)Heilbad
Graal-Müritz	18181	Graal-Müritz	G	Seeheilbad

Name ohne „Bad“	PLZ	Gemeinde	Anerkennung als Heilkurort ist erteilt für: (Ortsteile, sofern nicht B, G, K*)	Artbezeichnung
Grasellenbach	64689	Grasellenbach	K	Kneippkurort und Kneippheilbad
Griesbach i. Rottal	94086	Bad Griesbach i. Rottal	Bad Griesbach i. Rottal, Weghofen	Heilbad
Grömitz	23743	Grömitz	Grömitz	Seeheilbad
Grönenbach	87728	Grönenbach	Grönenbach, Au, Brandholz, In der Tarrast, Egg, Gmeinschwenden, Greit, Herbisried, Hueb, Klevers, Kornhofen, Kreuzbühl, Manneberg, Niederholz, Ölmühle, Raupholz, Rechberg, Rothenstein, Schwenden, Seefeld, Waldegg b. Grönenbach, Ziegelberg, Ziegenstadel	Kneippheilbad
Großenbrode	23775	Großenbrode	G	Seeheilbad
Grund	37539	Bad Grund	Bad Grund	Heilbad
H				
Haffkrug-Scharbeutz	23683	Haffkrug-Scharbeutz	Haffkrug	Seeheilbad
Haigerloch	72401	Haigerloch	Bad Imnau	Ort mit Heilquellen-Kurbetrieb
Harzburg	38667	Bad Harzburg	K	Heilbad und Heilklimatischer Kurort
Heilbrunn	83670	Bad Heilbrunn	Bad Heilbrunn, Achmühl, Baumberg, Hinterstallau, Hub, Kiensee, Langau, Oberbuchen, Oberenzenau, Oberrmühl, Obersteinbach, Ostfeld, Ramsau, Schönau, Unterenzenau, Untersteinbach, Voglherd	Heilbad
Heiligenhafen	23774	Heiligenhafen	Heiligenhafen	Seeheilbad
Heiligenstadt	37308	Heilbad Heiligenstadt	K	Heilbad
Helgoland	27498	Helgoland	G	Seeheilbad
Herbstein	36358	Herbstein	B	Heilquellen-Kurbetrieb
Heringsdorf	17442	Heringsdorf	G	Ostseeheilbad und (Sole-)Heilbad
Herrenalb	76332	Bad Herrenalb	Bad Herrenalb	Heilbad und Heilklimatischer Kurort
Hersfeld	36251	Bad Hersfeld	K	(Mineral-)Heilbad
Hille	32479	Hille	Rothenuffeln	Kurmittelgebiet (Heilquelle und Moor)
Hindelang	87541	Bad Hindelang	G	Kneippheilbad
Hinterzarten	79856	Hinterzarten	G	Heilklimatischer Kurort
Höchenschwand	79862	Höchenschwand	Höchenschwand	Heilklimatischer Kurort
Hönningen	53557	Bad Hönningen	Bad Hönningen	Heilbad
Höxter	37671	Höxter	Bruchhausen	Heilquellen-Kurbetrieb
Hohwacht	24321	Hohwacht	G	Seeheilbad
Holzminden	37603	Holzminden	Neuhaus	Heilklimatischer Kurort
Homburg	61348	Bad Homburg v. d. Höhe	K	Heilbad
Horn	32805	Horn-Bad Meinberg	Bad Meinberg	Heilbad
I, J				
Iburg	49186	Bad Iburg	Bad Iburg	Kneippheilbad
Isny	88316	Isny	Isny, Neutrauchburg	Heilklimatischer Kurort
Juist	26571	Juist	G	Nordseeheilbad

Name ohne „Bad“	PLZ	Gemeinde	Anerkennung als Heilkurort ist erteilt für: (Ortsteile, sofern nicht B, G, K*)	Artbezeichnung
K				
Karlshafen	34385	Bad Karlshafen	K	Heilbad
Kassel	34117	Kassel	Bad Wilhelmshöhe	Kneippheilbad und Thermal-Sole-Heilbad
Kellenhusen	23746	Kellenhusen	Kellenhusen	Seeheilbad
Kissingen	97688	Bad Kissingen	G	Heilbad
Klosterlausnitz	07639	Bad Klosterlausnitz	X	Heilbad
König	64732	Bad König	K	Heilbad
Königsfeld	78126	Königsfeld Königsfeld,	Bregnitz, Grenier	Kneippkurort und Heilklimatischer Kurort
Königshofen	97631	Bad Königshofen i. Grabfeld	G – ohne d. eingegliederten Gebiete d. ehemaligen Gemeinden Aub und Merkershausen	Heilbad
Königstein	61462	Königstein im Taunus	K	Heilklimatischer Kurort
Kösen	06628	Bad Kösen	G	Heilbad
Kötzing	93438	Kötzing	Stadtteil Kötzing	Kneippkurort
Kohlgrub	82433	Bad Kohlgrub	G	Heilbad
Kreuth	83708	Kreuth	G	Heilklimatischer Kurort
Kreuznach	55543	Bad Kreuznach	Bad Kreuznach	Heilbad
Krozingen	79189	Bad Krozingen	Bad Krozingen	Heilbad
Krumbach	86381	Krumbach (Schwaben)	B/Sanatorium Krumbad	Peloidkurbetrieb
Kyllburg	54655	Kyllburg	Kyllburg	Kneippkurort
L				
Laasphe	57334	Bad Laasphe	Bad Laasphe	Kneippheilbad
Laer	49196	Bad Laer	G	Soleheilbad
Lahnstein	56112	Lahnstein	B/Kurtherme Rhein-Lahn der Viktoria Thermalbad Lahnstein GmbH	Heilquellen-Kurbetrieb
Langensalza	99947	Bad Langensalza	K	Heilbad
Langeoog	26465	Langeoog	G	Nordseeheilbad
Lausick	04651	Bad Lausick	Bad Lausick	Ort mit Mineralquellen-Kurbetrieb
Lauterberg	37431	Bad Lauterberg	Bad Lauterberg	Kneippheilbad
Lenzkirch	79853	Lenzkirch	Lenzkirch, Saig	Heilklimatischer Kurort
Liebenstein	36448	Bad Liebenstein	K	Heilbad
Liebenwerda	04924	Bad Liebenwerda	Für den Stadtteil, der sich am 3. Oktober 1990 innerhalb der Stadtgrenzen von Bad Liebenwerda befunden hat.	Heilbad
Liebenzell	75378	Bad Liebenzell	Bad Liebenzell	Heilbad
Lindenfels	64678	Lindenfels	K	Heilklimatischer Kurort
Lippspringe	33175	Bad Lippspringe	Bad Lippspringe	Heilbad und Heilklimatischer Kurort
Lippstadt	59556	Lippstadt	Bad Waldliesborn	Heilbad
Lobenstein	07356	Moorbad Lobenstein	K	Heilbad
Ludwigsburg	71638	Ludwigsburg	Hoheneck	Ort mit Heilquellen-Kurbetrieb
Lüneburg	21315	Lüneburg	Kurpark mit Kurzentrum	Sole-Moor-Heilbad

Name ohne „Bad“	PLZ	Gemeinde	Anerkennung als Heilkurort ist erteilt für: (Ortsteile, sofern nicht B, G, K*)	Artbezeichnung
M				
Malente	23714	Malente	Malente-Gremsmühlen, Krummsee, Timmdorf	Heilklimatischer Kurort
Manderscheid	54531	Manderscheid	Manderscheid	Heilklimatischer Kurort und Kneippkurort
Marienberg	56470	Bad Marienberg	Bad Marienberg (nur Stadtteile Bad Marienberg, Zinnheim u. d. Gebietsteil d. Gemarkung Langenbach, begrenzt durch d. Gemarkungsgrenze Hardt, Zinnheim, Marienberg sowie d. Bahntrasse Eberbach-Bad Marienberg)	Kneippheilbad
Marktschellenberg	83487	Marktschellenberg	G	Heilklimatischer Kurort
Masserberg	98666	Masserberg	Masserberg	Heilklimatischer Kurort
Mergentheim	97980	Bad Mergentheim	Bad Mergentheim	Heilbad
Mölln	23879	Mölln	Mölln	Kneippkurort
Mössingen	72116	Mössingen	Bad Sebastiansweiler	Ort mit Heilquellen-Kurbetrieb
Münder	31848	Bad Münder	Bad Münder	Ort mit Heilquellen-Kurbetrieb
Münster/Stein	55583	Bad Münster am Stein-Eberburg	Bad Münster am Stein	Heilbad und Heilklimatischer Kurort
Münstereifel	53902	Bad Münstereifel	Bad Münstereifel	Kneippheilbad
Murnau	82418	Murnau a. Staffelsee	B/Ludwigsbad Murnau	Moorkurbetrieb
Muskau	02953	Bad Muskau	G	Moorbad
N				
Nauheim	61231	Bad Nauheim	K	Heilbad
Naumburg	34309	Naumburg	K	Kneippkurort
Nenndorf	31542	Bad Nenndorf	Bad Nenndorf	Heilbad
Neualbenreuth	95698	Neualbenreuth	B/Badehaus Maiersreuth Sybillenbad	Ort mit Heilquellen-Kurbetrieb
Neuenahr	53474	Bad Neuenahr-Ahrweiler	Bad Neuenahr	Heilbad
Neuharlingersiel	26427	Neuharlingersiel	Neuharlingersiel	Nordseeheilbad
Neukirchen	34626	Neukirchen	K	Kneippkurort
Neustadt/D	93333	Neustadt a.d. Donau	Bad Gögging	Heilbad
Neustadt/S	97616	Bad Neustadt a.d. Saale	Bad Neustadt a.d. Saale, Salzburg	Heilbad
Nidda	63667	Nidda	Bad Salzhausen	Heilbad
Nonnweiler	66620	Nonnweiler	Nonnweiler	Heilklimatischer Kurort
Norddorf	25946	Norddorf/Amrum	Norddorf	Seeheilbad
Norderney	26548	Norderney	G	Nordseeheilbad
Nordstrand	25845	Nordstrand	G	Seeheilbad
Nümbrecht	51588	Nümbrecht	G	Heilklimatischer Kurort
O				
Oberstaufen	87534	Oberstaufen	G – ausgenommen die Gemeindeteile Aach i. Allgäu, Hänse, Hagspiel, Hütten, Krebs, Nägeleshalde	Schrothheilbad und Heilklimatischer Kurort

Name ohne „Bad“	PLZ	Gemeinde	Anerkennung als Heilkurort ist erteilt für: (Ortsteile, sofern nicht B, G, K*)	Artbezeichnung
Oberstdorf	87561	Oberstdorf	Oberstdorf, Anatswald, Birgsau, Dietersberg, Ebene, Einödsbach, Faistenoy, Gerstruben, Gottenried, Gruben, Gundsbach, Jauchen, Kornau, Reute, Ringang, Schwand, Spielmannsau	Kneippkurort und Heilklimatischer Kurort
Oeynhausen	32545	Bad Oeynhausen	Bad Oeynhausen	Heilbad
Olsberg	59939	Olsberg	Olsberg	Kneippkurort
Orb	63619	Bad Orb	G	Heilbad
Ottobeuren	87724	Ottobeuren	Ottobeuren, Eldern	Kneippkurort
Oy-Mittelberg	87466	Oy-Mittelberg	Oy	Kneippkurort
P				
Pellworm	25847	Pellworm	Pellworin	Seeheilbad
Petershagen	32469	Petershagen	Hopfenberg	Kurmittelgebiet
Peterstal-Griesbach	77740	Bad Peterstal-Griesbach	G	Heilbad und Kneippkurort
Porta Westfalica	32457	Porta Westfalica	Hausberge	Kneippkurort
Preußisch Oldendorf	32361	Preußisch Oldendorf	Holzhausen	Kurmittelgebiet
Prien	83209	Prien a. Chiemsee	G – ohne den eingegliederten Gemeindeteil Vachendorf der ehemaligen Gemeinde Hittenkirchen – und den Gemeindeteil Wildenwart	Kneippkurort
Pyrmont	31812	Bad Pyrmont	K	Heilbad
R				
Radolfzell	78315	Radolfzell	Mettnau	Kneippkurort
Ramsau	83486	Ramsau bei Berchtesgaden	G	Heilklimatischer Kurort
Rappenau	74906	Bad Rappenau	Bad Rappenau	(Sole-)Heilbad
Reichenhall	83435	Bad Reichenhall	Bad Reichenhall, Bayerisch Gmain und Kibling	Heilbad
Reichshof	51580	Reichshof	Eckenhagen	Heilklimatischer Kurort
Rengsdorf	56579	Rengsdorf	Rengsdorf	Heilklimatischer Kurort
Rippoldsau-Schapbach	77776	Bad Rippoldsau-Schapbach	Bad Rippoldsau	Heilbad
Rodach	96476	Bad Rodach b. Coburg	Bad Rodach	Heilbad
Rothenfelde	49214	Bad Rothenfelde	G	Heilbad
Rottach-Egern	83700	Rottach-Egern	G	Heilklimatischer Kurort
Rottenburg	72108	Rottenburg a.N.	Bad Niedernau	Ort mit Heilquellen-Kurbetrieb
S				
Saarow-Pieskow	15526	Bad Saarow-Pieskow	G	Heilbad
Sachsa	37441	Bad Sachsa	Bad Sachsa	Heilklimatischer Kurort
Säckingen	79713	Bad Säckingen	Bad Säckingen	Heilbad
Salzdetfurth	31162	Bad Salzdetfurth	Bad Salzdetfurth, Detfurth	Heilbad
Salzgitter	38259	Salzgitter	Salzgitter-Bad	Ort mit Sole-Kurbetrieb
Salzschlirf	36364	Bad Salzschlirf	G	Mineralheilbad und Moorbad
Salzuflen	32105	Bad Salzuflen	Bad Salzuflen	Heilbad
Salzungen	36433	Bad Salzungen	K	Heilbad

Name ohne „Bad“	PLZ	Gemeinde	Anerkennung als Heilkurort ist erteilt für: (Ortsteile, sofern nicht B, G, K*)	Artbezeichnung
Sasbachwalden	77887	Sasbachwalden	G	Kneippkurort
Sassendorf	59505	Bad Sassendorf	Bad Sassendorf	Heilbad
Saulgau	88348	Saulgau	Saulgau	Heilbad
Schandau	01814	Bad Schandau	Kirnitzschtal, Ostrau	Kneippkurort
Scharbeutz	23683	Scharbeutz	Scharbeutz	Seeheilbad
Scheidegg	88175	Scheidegg	G	Kneippkurort und Heilklimatischer Kurort
Schieder	32819	Schieder-Schwalenberg	Schieder, Glashütte	Kneippkurort
Schlangenbad	65388	Schlangenbad	K	Heilbad
Schleiden	53937	Schleiden	Gemünd	Kneippkurort
Schlema	08301	Schlema	Ortsteil Schlema	Ort mit Heilquellenkurbetrieb
Schluchsee	79859	Schluchsee	Schluchsee, Faulenfürst, Fischbach	Heilklimatischer Kurort
Schmallenberg	57392	Schmallenberg	Grafschaft, Fredeburg	Kneippkurort
Schmiedeberg	06905	Bad Schmiedeberg	G	Heilbad
Schömborg	75328	Schömborg	Schömborg	Heilklimatischer Kurort und Kneippkurort
Schönau	83471	Schönau a. Königssee	G	Heilklimatischer Kurort
Schönberg	24217	Schönberg	Holm	Heilbad und Kneippkurort
Schönborn	76669	Bad Schönborn	a) Bad Mingolsheim b) Langenbrücken	Heilbad Ort mit Heilquellen-Kurbetrieb
Schönebeck-Salzelmen	39624	Schönebeck-Salzelmen	G	Heilbad
Schönwald	78141	Schönwald	G	Heilklimatischer Kurort
Schussenried	88427	Bad Schussenried	Bad Schussenried	(Moor-)Heilbad
Schwalbach	65307	Bad Schwalbach	K	Heilbad
Schwangau	87645	Schwangau	G	Heilklimatischer Kurort
Schwartau	23611	Bad Schwartau	Bad Schwartau	Heilbad
Segeberg	23795	Bad Segeberg	G	Heilbad
Siegsdorf	83313	Siegsdorf	B/Kurheim Bad Adelholzen	Heilquellen-Kurbetrieb
Sinzig	53489	Sinzig	Bad Bodendorf	Heilkurort
Sobernheim	55566	Bad Sobernheim	Bad Sobernheim	Felke-Heilbad
Soden am Taunus	65812	Bad Soden am Taunus	K	Heilbad
Soden-Salmünster	63628	Bad Soden-Salmünster	Bad Soden	Mineralheilbad
Soltau	29614	Soltau	B	(Sole-)Heilbad
Sooden-Allendorf	37242	Bad Sooden-Allendorf	K	Heilbad
Spiekeroog	26474	Spiekeroog	G	Nordseeheilbad
St. Andreasberg	37444	St. Andreasberg	G	Heilklimatischer Kurort
St. Blasien	79837	St. Blasien	St. Blasien	Kneippkurort und Heilklimatischer Kurort
St. Peter-Ording	25826	St. Peter-Ording	St. Peter-Ording	Seeheilbad und Mineralheilbad
Staffelstein	96231	Staffelstein	B/Thermal-Solebad Staffelstein (Obermain-Therme)	Heilquellen-Kurbetrieb
Steben	95138	Bad Steben	G	Heilbad
Stützerbach	98714	Stützerbach	K	Kneippkurort
Stuttgart	70173	Stuttgart	Berg, Bad Cannstatt	Ort mit Heilquellen-Kurbetrieb
Suderode	06507	Bad Suderode	G	Heilbad (Moor- und Sole-)

Name ohne „Bad“	PLZ	Gemeinde	Anerkennung als Heilkurort ist erteilt für: (Ortsteile, sofern nicht B, G, K*)	Artbezeichnung
Sülze	18334	Bad Sülze	G	Heilbad
Sulza	99518	Bad Sulza	K	Heilbad
T				
Tabarz	99891	Tabarz	Tabarz	Kneipp-Kurort
Tegernsee	83684	Tegernsee	G	Heilklimatischer Kurort
Teinach-Zavelstein	75385	Bad Teinach-Zavelstein	Bad Teinach	Heilbad
Tennstedt	99955	Bad Tennstedt	K	Heilbad
Thyrnau	94136	Thyrnau	B/Sanatorium Kellberg	Mineralquellen-Kurbetrieb
Timmendorfer Strand	23669	Timmendorfer Strand	Timmendorfer Strand, Niendorf	Seeheilbad
Titisee-Neustadt	79822	Titisee-Neustadt	Titisee	Kneippkurort
Todtmoos	79682	Todtmoos	G	Heilklimatischer Kurort
Tölz	83646	Bad Tölz	a) Gebiet der ehemaligen Stadt Bad Tölz und b) Gebiet der ehemaligen Gemeinde Oberfischbach	Heilbad und Heilklimatischer Kurort Heilklimatischer Kurort
Traben-Trarbach	56841	Traben-Trarbach	Bad Wildstein	Heilbad
Travemünde	23570	Travemünde	Travemünde	Seeheilbad
Treuchtlingen	91757	Treuchtlingen	B/Altmühltherme/Lambertusbad	Ort mit Heilquellenkurbetrieb
Triberg	78098	Triberg	Triberg	Heilklimatischer Kurort
U				
Überkingen	73337	Bad Überkingen	Bad Überkingen	Heilbad
Überlingen	88662	Überlingen	Überlingen	Kneippheilbad
Urach	72574	Bad Urach	Bad Urach	Heilbad
V				
Vallendar	56179	Vallendar	Vallendar	Kneippkurort
Varel	26316	Varel	B – Dangast	Ort mit Heilquellen-Kurbetrieb
Vilbel	61118	Bad Vilbel	K	Heilbad
Villingen-Schwenningen	78050	Villingen-Schwenningen	Villingen	Kneippkurort
Vlotho	32602	Vlotho	Seebruch, Senkelteich, Valdorf-West	Kurmittelgebiet (Heilquelle und Moor)
W				
Waldbronn	76337	Waldbronn	Gemeindeteile Busenbach, Reichenbach	Ort mit Heilquellen-Kurbetrieb
Waldsee	88399	Bad Waldsee	Bad Waldsee, Steinach	(Moor-)Heilbad und Kneippkurort
Wangerland	26434	Wangerland	Horumersiel, Schillig	Nordseeheilbad
Wangerooge	26486	Wangerooge	G	Nordseeheilbad
Warburg	34414	Warburg	Germete	Kurmittelgebiet (Heilquelle)
Weiskirchen	66709	Weiskirchen	Weiskirchen	Heilklimatischer Kurort
Wenningstedt	25996	Wenningstedt/Sylt	Wenningstedt	Seeheilbad
Westerland	25980	Westerland	Westerland	Seeheilbad
Wieda	37447	Wieda	Wieda	Heilklimatischer Kurort

Name ohne „Bad“	PLZ	Gemeinde	Anerkennung als Heilkurort ist erteilt für: (Ortsteile, sofern nicht B, G, K*)	Artbezeichnung
Wiesa	09488	Wiesa	Ortsteile Thermalbad, Wiesenbad, Himmelmühle	Ort mit Heilquellen-Kurbetrieb
Wiesbaden	65189	Wiesbaden	K	Heilbad
Wiessee	83707	Bad Wiessee	G	Heilbad
Wildbad	75323	Bad Wildbad	Bad Wildbad	Heilbad
Wildemann	38709	Wildemann	G	Kneippkurort
Wildungen	34537	Bad Wildungen	K	Heilbad
Willingen	34508	Willingen (Upland)	a) K	Heilklimatischer Kurort Kneippkurort und Heilbad
			b) Usseln	Heilklimatischer Kurort
Wilsnack	19336	Bad Wilsnack	K	Moorheilbad
Wimpfen	74206	Bad Wimpfen	Bad Wimpfen, Erbach, Fleckinger Mühle, Höhenhöfe	(Sole-)Heilbad
Windsheim	91438	Bad Windsheim	Bad Windsheim, Kleinwinds- heimermühle, Walkmühle	Heilbad
Winterberg	59955	Winterberg	Winterberg, Altastenberg, Elkeringhausen	Heilklimatischer Kurort
Wittdün/Amrum	25946	Wittdün/Amrum	Wittdün	Seeheilbad
Witzenhausen	37217	Witzenhausen	Ziegenhagen	Kneippkurort
Wörishofen	86825	Bad Wörishofen	Bad Wörishofen, Hartenthal, Oberes Hart, Obergammenried, Schöneschach, Untergammenried, Unteres Hart	Kneippheilbad
Wolfegg	88364	Wolfegg	G	Heilklimatischer Kurort
Wolkenstein	09429	Wolkenstein	Ortsteil Warmbad	Ort mit Heilquellen-Kurbetrieb
Wünnenberg	33181	Wünnenberg	Wünnenberg	Kneippheilbad
Wurzach	88410	Bad Wurzach	Bad Wurzach	(Moor-)Heilbad
Wyk a.F.	25938	Wyk a.F.	Wyk	Seeheilbad
Z				
Zingst	18374	Ostseebad Zingst	G	Seeheilbad
Zwesten	34596	Zwesten	K	Heilbad und Ort mit Heilquellen-Kurbetrieb
Zwischenahn	26160	Bad Zwischenahn	Bad Zwischenahn	Heilbad

* B = Einzelkurbetrieb

G = gesamtes Gemeindegebiet

K = nur Kerngemeinde, Kernstadt

2. Register der Heilkurorte (Ortsteile),

die wegen Zugehörigkeit zu einer größeren Einheit an anderer Stelle aufgeführt sind

Heilkurort ohne Zusatz „Bad“ aufgeführt bei

A	
Abbach-Schloßberg	Abbach
Achmühl	Heilbrunn
Adelholzen	Siegsdorf
Aichmühle	Füssing
Ainsen	Füssing
Alschbach	Blieskastel
Altastenberg	Winterberg
Anatswald	Oberstdorf
An den Heilquellen	Freiburg
Agering	Füssing
Au	Abbach
Au	Grönenbach
Aunham	Birnbach
B	
Balg	Baden-Baden
Baumberg	Heilbrunn
Bayerisch Gmain	Reichenhall
Bensersiel	Esens
Berg	Stuttgart
Birgsau	Oberstdorf
Blenhorst	Balge
Bockswiese	Goslar
Bodendorf	Sinzig
Brandholz	Grönenbach
Brandschachen	Füssing
Bregnitz	Königsfeld
Bruchhausen	Höxter
Bruck	Hindelang
Burtscheid	Aachen
Busenbach	Waldbronn
C	
Cannstadt	Stuttgart
D	
Dangast	Varel
Defurth	Salzdetfurth
Dietersberg	Oberstdorf
Dürnöd	Füssing
E	
Ebene	Oberstdorf
Eckarts	Brückenau

Heilkurort ohne Zusatz „Bad“ aufgeführt bei

Eckenhagen	Reichshof
Egg	Grönenbach
Eggfing a. Inn	Füssing
Einödsbach	Oberstdorf
Eisenbartling	Endorf
Eitlöd	Füssing
Eldern	Ottobeuren
Elkeringhausen	Winterberg
Erbach	Wimpfen
F	
Faistenoy	Oberstdorf
Faulenbach	Füssen
Faulenfürst	Schluchsee
Fischbach	Schluchsee
Flechinger Mühle	Wimpfen
Flickenöd	Füssing
Frankenhammer	Berneck
Fredeburg	Schmallenberg
G	
Gailenberg	Hindelang
Gemünd	Schleiden
Germete	Warburg
Gerstruben	Oberstdorf
Glashütte	Schieder
Gmeinschwenden	Grönenbach
Gögging	Füssing
Gögging	Neustadt a.d. Donau
Gottenried	Oberstdorf
Greit	Grönenbach
Grensmühlen	Malente
Grenier	Königsfeld
Griesbach	Peterstal-Griesbach
Groß	Hindelang
Gruben	Oberstdorf
Oberstdorf	
Gundsbach	Oberstdorf
H	
Haffkrug	Scharbeutz
Hahnenklee	Goslar
Hartenthal	Wörishofen
Harthausen	Aibling
Hausberge	Porta Westfalica
Heiligendamm	Doberan
Herbisried	Grönenbach

Heilkurort ohne Zusatz „Bad“	aufgeführt bei	Heilkurort ohne Zusatz „Bad“	aufgeführt bei
Hermannsborn	Driburg	Lautkirchen	Blieskastel
Hiddesen	Detmold	Lichtental	Baden-Baden
Hinterstallau	Heilbrunn	Liebenstein	Hindelang
Hinterstein	Hindelang		
Höhenhöfe	Wimpfen	M	
Hofham	Endorf	Manneberg	Grönenbach
Hohegeiß	Braunlage	Meinberg	Horn
Hoheneck	Ludwigsburg	Mettnau	Radolfzell
Holm	Schönberg	Mingolsheim	Schönborn
Holzhäuser	Füssing	Mitterreuthen	Füssing
Holzhaus	Füssing	Monheimsallee	Aachen
Holzhausen	Preußisch Oldendorf		
Hopfen am See	Füssen	N	
Hopfenberg	Petershagen	Neuhaus	Holzminden
Horumersiel	Wangerland	Neutrauchburg	Isny
Hub	Füssing	Niederholz	Grönenbach
Hub	Heilbrunn	Niedernau	Rottenburg
Hueb	Grönenbach	Niendorf	Timmendorfer Strand
I		O	
Imnau	Haigerloch	Oberbuchen	Heilbrunn
In der Tarrast	Grönenbach	Oberdorf	Hindelang
Irching	Füssing	Oberenzenau	Heilbrunn
		Oberes Hart	Wörishofen
J		Oberfischbach	Tölz
Jauchen	Oberstdorf	Obergammenried	Wörishofen
Jordanbad	Biberach	Oberjoch	Hindelang
		Obermühl	Heilbrunn
K		Oberreuthen	Füssing
Kalkofen	Abbach	Obersteinbach	Heilbrunn
Kellberg	Thyrnau	Ölmühle	Grönenbach
Kibling	Reichenhall	Oos	Baden-Baden
Kiensee	Heilbrunn	Ostfeld	Heilbrunn
Kirnitzschtal	Schandau	Ostrau	Schandau
Kleinwindsheimermühle	Windsheim		
Klevers	Grönenbach	P	
Kornofen	Grönenbach	Pichl	Füssing
Kornau	Oberstdorf	Pimsöd	Füssing
Kreuzbühl	Grönenbach	Poinzaun	Füssing
Krummsee	Malente		
Kurf	Endorf	R	
Kutschenrangen	Berneck	Rachental	Endorf
		Ramsau	Heilbrunn
L		Randringhausen	Bünde
Langau	Heilbrunn	Raupolz	Grönenbach
Langenbach	Marienberg	Rechberg	Grönenbach
Langenbrücken	Schönborn	Reckenberg	Hindelang

Heilkurort ohne Zusatz „Bad“	aufgeführt bei	Heilkurort ohne Zusatz „Bad“	aufgeführt bei
Reichenbach	Waldbronn	Unterjoch	Hindelang
Reute	Oberstdorf	Untersteinbach	Heilbrunn
Riedenburg	Füssing	Unterreuthen	Füssing
Riedle	Hindelang	Usseln	Willingen
Ringang	Oberstdorf		
Rödlasberg	Berneck	V	
Rotenfels	Gaggenau	Valdorf-West	Vlotho
Rothenstein	Grönenbach	Voglherd	Heilbrunn
Rothenuffeln	Hille	Voglöd	Füssing
		Vorderhindelang	Hindelang
S			
Safferstetten	Füssing	W	
Saig	Lenzkirch	Waldegg b. Grönenbach	Grönenbach
Salzburg	Neustadt a. d. Saale	Waldliesborn	Lippstadt
Salzhausen	Nidda	Walkmühle	Windsheim
Salzig	Boppard	Warmbad	Wolkenstein
Sand	Emstal	Warmeleithen	Berneck
Schieferöd	Füssing	Weichs	Abbach
Schillig	Wangerland	Weidach	Füssing
Schöchlöd	Füssing	Westernkotten	Erwitte
Schönau	Heilbrunn	Wies	Füssing
Schöneschach	Wörishofen	Wildstein	Traben-Trarbach
Schwand	Oberstdorf	Wilhelmshöhe	Kassel
Schwarzenberg-Schönmünzach	Baiersbronn	Würding	Füssing
Schwenden	Grönenbach		
Sebastiansweiler	Mössingen	Z	
Seebruch	Vlotho	Zeitlofs	Brückenau
Seefeld	Grönenbach	Zell	Aibling
Senkelteich	Vlotho	Ziegelberg	Grönenbach
Spielmannsau	Oberstdorf	Ziegelstadel	Grönenbach
Steinach	Waldsee	Ziegenhagen	Witzenhausen
Steinreuth	Füssing	Zieglöd	Füssing
Ströbing	Endorf	Zinnheim	Marienberg
		Zwicklarn	Füssing
T			
Thalau	Füssing		
Thalham	Füssing		Das Landeskirchenamt
Thierham	Füssing		
Thürham	Aibling		
Timmdorf	Malente		
Tönisstein	Andernach		
Tönisstein	Burgbrohl		
U			
Unterenzenau	Heilbrunn		
Unteres Hart	Wörishofen		
Untergammenried	Wörishofen		

**Ordnung
für den Beirat der oder des Beauftragten für
die Mitarbeitenden in Verkündigung,
Seelsorge, Diakonie und Bildungsarbeit in
der Evangelischen Kirche im Rheinland**

96954 Az.: 22-26-1

Düsseldorf, 20. Mai 2003

Die Kirchenleitung der Evangelischen Kirche im Rheinland hat in ihrer Sitzung am 9. Mai 2003 die nachstehende Ordnung für den Beirat der oder des Beauftragten für die Mitarbeitenden in Verkündigung, Seelsorge, Diakonie und Bildungsarbeit in der Evangelischen Kirche im Rheinland beschlossen, die wir hiermit bekannt geben.

Das Landeskirchenamt

**Ordnung
für den Beirat der oder des Beauftragten für
die Mitarbeitenden in Verkündigung,
Seelsorge, Diakonie und Bildungsarbeit in
der Evangelischen Kirche im Rheinland**

Vom 9. Mai 2003

Die Kirchenleitung der Evangelischen Kirche im Rheinland erlässt folgende Ordnung:

§ 1

Aufgaben der oder des Mitarbeiterbeauftragten

Die oder der Mitarbeiterbeauftragte der Evangelischen Kirche im Rheinland ist zuständig für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Verkündigung, Seelsorge, Diakonie und Bildungsarbeit. Sie oder er berät und unterstützt einzelne Mitarbeitende, insbesondere in der Konfliktberatung. Sie oder er ist zuständig für die Aus- und Fortbildung der Hauptamtlichen im Rahmen der Dienstanweisung und tritt als Interessenvertretung für die Mitarbeitenden auf.

§ 2

Aufgaben und Ziele des Beirats

- (1) Zur Begleitung der oder des Mitarbeiterbeauftragten wird ein Beirat bestellt.
- (2) Der Beirat unterstützt die Arbeit der oder des Mitarbeiterbeauftragten durch
 - a) Informationen und Vorschläge zum Inhalt der Beauftragtenarbeit;
 - b) Beteiligung an der Planung von Veranstaltungen, Seminaren und Projekten der oder des Mitarbeiterbeauftragten;
 - c) Beratung bei der Berufung der oder des Mitarbeiterbeauftragten;
 - d) Vorschläge zur Berufung von Mitgliedern des Beirats;
 - e) regelmäßige Berichte an die zuständige Abteilung des Landeskirchenamtes.
- (3) Der Beirat berät auf Wunsch die Kirchenleitung zu anstehenden Sachfragen.

§ 3

Zusammensetzung des Beirats

- (1) Der Beirat setzt sich aus bis zu zwölf Personen zusammen. Er soll aus Mitarbeitenden der Berufe bestehen, auf die sich die Zuständigkeit der oder des Mitarbeiterbeauftragten bezieht.
- (2) Die Mitglieder des Beirats werden für vier Jahre durch das Kollegium des Landeskirchenamtes berufen.
- (3) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, erfolgt eine Nachberufung.

§ 4

In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tag nach Verkündigung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

**Vereinbarung über die Erteilung evangelischer
Religionslehre durch Angehörige
der Selbstständigen
Evangelisch-Lutherischen Kirche**

96606 Az.: 12-04-16-05

Düsseldorf, 19. Mai 2003

Die Evangelische Kirche im Rheinland, die Evangelische Kirche von Westfalen und die Lippische Landeskirche haben mit der Selbstständigen Evangelisch-Lutherischen Kirche (SELK) eine neue Vereinbarung über die Erteilung evangelischer Religionslehre durch Angehörige der SELK abgeschlossen. Nachstehend geben wir den Wortlaut dieser Vereinbarung bekannt, die mit dem 1. Januar 2003 in Kraft getreten ist.

Das Landeskirchenamt

**Vereinbarung über die Erteilung evangelischer
Religionslehre durch Angehörige
der Selbstständigen
Evangelisch-Lutherischen Kirche**

**zwischen der Evangelischen Kirche im Rheinland, der
Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen
Landeskirche sowie der Selbstständigen Evangelisch-
Lutherischen Kirche.**

§ 1

- (1) Lehrerinnen und Lehrer, die der Selbstständigen Evangelisch-Lutherischen Kirche angehören, können die kirchliche Bevollmächtigung für die Erteilung evangelischer Religionsunterrichts unter entsprechender Anwendung der jeweils gültigen Bestimmungen der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche erlangen.
- (2) Bedingung ist, dass die betreffenden Lehrerinnen und Lehrer sich schriftlich verpflichten,
 - a) nicht für ihre Kirche zu werben,
 - b) sich im Religionsunterricht an den von der zuständigen Landeskirche genehmigten Lehrplan zu halten,
 - c) an Maßnahmen der kirchlichen Lehrerfortbildung teilzunehmen (§ 5).

§ 2

Wenn die betreffenden Lehrerinnen und Lehrer in den Vorbereitungsdiens t treten, erhalten sie nach Maßgabe der Gemeinsamen Vokationsordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche vom 11. Mai 2001/29. März 2001/13. Dezember 2000 eine vorläufige kirchliche Unterrichtserlaubnis von der zuständigen Landeskirche. Voraussetzung dafür ist, dass sie die geforderten schriftlichen Erklärungen gemäß § 1 (2) abgegeben haben.

§ 3

Zur Erlangung der kirchlichen Bevollmächtigung nehmen die Lehrerinnen und Lehrer an einer Vokationstagung der betreffenden Landeskirche teil und geben hier, falls es noch nicht geschehen ist, die in § 1 (2) dieser Vereinbarung geforderte Erklärung ab.

§ 4

(1) Lehrerinnen und Lehrer, die der Selbstständigen Evangelisch-Lutherischen Kirche angehören, beantragen die Vokation bei der Kirchenleitung der Selbstständig Evangelisch-Lutherischen Kirche.

(2) Die Vokation wird durch die Selbstständige Evangelisch-Lutherische Kirche ausgesprochen.

(3) Von der vollzogenen Vokation macht die Kirchenleitung der Selbstständigen Evangelisch-Lutherischen Kirche dem zuständigen Landeskirchenamt Mitteilung.

(4) Das zuständige Landeskirchenamt teilt nach Kenntnisnahme über die vollzogene Vokation den betreffenden Lehrerinnen und Lehrern mit, dass sie im Sinne von Artikel 14 (1) der Landesverfassung für das Land Nordrhein-Westfalen bzw. der entsprechenden Bestimmungen der anderen Bundesländer, auf deren Gebiet die Gemeinsame Vokationsordnung Gültigkeit hat, bevollmächtigt sind, Religionsunterricht zu erteilen und setzen die zuständigen Aufsichtsbehörden der betreffenden Schulen davon in Kenntnis.

§ 5

Die Lehrerinnen und Lehrer sind verpflichtet, an den Fortbildungsveranstaltungen und Arbeitsgemeinschaften der Schulreferate bzw. Bezirksbeauftragten für die Erteilung Evangelischer Religionslehre an Berufskollegs teilzunehmen. Das Gleiche gilt für Fortbildungsveranstaltungen, die das Pädagogisch-Theologische Institut der Evangelischen Kirche im Rheinland, das Pädagogische Institut der Evangelischen Kirche von Westfalen bzw. die Pädagogisch-Theologische Arbeitsstelle der Lippischen Landeskirche anbieten.

§ 6

(1) Die kirchliche Bevollmächtigung kann von der zuständigen Landeskirche entzogen werden, falls die betreffende Lehrerin oder der betreffende Lehrer gegen die in § 1 (2) genannten Verpflichtungen verstößt. Im Übrigen gilt § 5 der Gemeinsamen Vokationsordnung entsprechend. Vor der endgültigen Entscheidung soll eine Vertrauensperson der Selbstständigen Evangelisch-Lutherischen Kirche gehört werden.

(2) Für den Beschwerdeweg gilt § 10 der Gemeinsamen Vokationsordnung.

§ 7

Widerruft die Selbstständige Evangelisch-Lutherische Kirche die Vokation, erlischt die kirchliche Bevollmächtigung. Die zuständige Landeskirche ist von dem erfolgten Widerruf in Kenntnis zu setzen.

§ 8

Diese Vereinbarung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2003 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Vereinbarung vom 6. Juni/8. August/31. Juli 1968 außer Kraft.

Siegel Selbstständige Evangelisch-Lutherische Kirche
gez. Unterschriften

Siegel Evangelische Kirche im Rheinland
gez. Unterschriften

Siegel Evangelische Kirche von Westfalen
gez. Unterschriften

Siegel Lippische Landeskirche
gez. Unterschriften

Satzung für das Sondervermögen der Evangelischen Kirche im Rheinland

Az.: 23-08-00

Düsseldorf, 21. Mai 2003

Die Kirchenleitung hat am 9. Mai 2003 die Neufassung der Satzung für das Sondervermögen der Evangelischen Kirche im Rheinland beschlossen.

Die Satzung geben wir nachstehend bekannt.

Das Landeskirchenamt

Satzung für das Sondervermögen der Evangelischen Kirche im Rheinland

Vom 9. Mai 2003

Auf Grund von Artikel 192 Absatz 3 Buchstabe m der Kirchenordnung erlässt die Kirchenleitung folgende Satzung:

§ 1

Sondervermögen

(1) Die Evangelische Kirche im Rheinland verwaltet landeskirchlichen Grundbesitz als Sondervermögen, das aus dem allgemeinen landeskirchlichen Vermögen gebildet wird.

(2) Das Sondervermögen wird in einem Sonderhaushalt geführt.

§ 2

Zweck

Zweck dieses Sondervermögens ist entsprechend § 2 der Verordnung für die Vermögens- und Finanzverwaltung der

Kirchengemeinden, Kirchenkreise und deren Verbände in der Evangelischen Kirche im Rheinland (Verwaltungsordnung – VwO) die Förderung und Sicherung landeskirchlichen Grundbesitzes durch Bewirtschaftung von Immobilien (Vermögensverwaltung).

§ 3

Immobilien

(1) Die zu diesem Zweck übertragenen Grundstücke werden in einer Anlage zu dieser Satzung einzeln aufgeführt. Sie bilden das Sondervermögen der Evangelischen Kirche im Rheinland.

(2) Weitere Grundstücke aus dem allgemeinen Vermögensbestand der Evangelischen Kirche im Rheinland können durch Beschluss der Kirchenleitung übertragen oder aus dem Sondervermögen ausgesondert werden.

§ 4

Kuratorium

(1) Die Kirchenleitung beruft für die Dauer von jeweils vier Jahren ein Kuratorium. Es besteht aus mindestens fünf Mitgliedern. Die Mitglieder bleiben bis zur Berufung eines neuen Kuratoriums im Amt.

(2) Die Kirchenleitung beruft den Vorsitzenden/die Vorsitzende und den stellvertretenden Vorsitzenden/die stellvertretende Vorsitzende des Kuratoriums.

(3) Der/Die Vorsitzende lädt zu den Sitzungen des Kuratoriums durch schriftliche, telegrafische oder mündliche Einladung ein und leitet die Sitzungen. Bei der Einladung soll die Tagesordnung in den wesentlichen Punkten mitgeteilt werden; sie kann zu Beginn der Sitzung ergänzt werden. Eine schriftliche Beschlussfassung ist zulässig.

Über Verhandlungen und Beschlüsse des Kuratoriums ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift haben der/die Vorsitzende und der/die Protokollführende zu unterschreiben.

(4) Erklärungen des Kuratoriums werden nur von dem/der Vorsitzenden abgegeben.

(5) Das Kuratorium soll wenigstens zweimal jährlich zusammentreffen.

(6) Das Kuratorium ist ferner einzuberufen, wenn die Mehrheit der Mitglieder des Kuratoriums, der Leiter/die Leiterin der Abteilung VI des Landeskirchenamtes oder der Baudezernent/die Baudezernentin dies verlangen.

(7) An den Sitzungen des Kuratoriums nehmen der Leiter/die Leiterin der Abteilung VI des Landeskirchenamtes und der Baudezernent/die Baudezernentin mit beratender Stimme teil, soweit nicht die Mitglieder des Kuratoriums aus wichtigem Grund eine interne Beratung verlangen. Die Verwaltungs- und gegebenenfalls auch die Technikleitung der Zentralen Liegenschaftsverwaltung können zu den Beratungen hinzugezogen werden.

§ 5

Aufgaben des Kuratoriums

(1) Das Kuratorium hat

- a) die Tätigkeit der Zentralen Liegenschaftsverwaltung im Bereich Sondervermögen zu überwachen, Anlagerichtlinien zu erlassen und Grundsätze zur Förderung und Sicherung landeskirchlichen Grundbesitzes festzulegen. Dazu hat es das Recht, jederzeit sämtliche Unterlagen des Sondervermögens einzusehen,

- b) den Jahresabschluss nach Abschluss eines jeden Wirtschaftsjahres (Kalenderjahr) festzustellen und den Bericht der Zentralen Liegenschaftsverwaltung mit einer Stellungnahme über den Finanzausschuss der Kirchenleitung vorzulegen,

- c) weitere ihm von der Kirchenleitung übertragene Aufgaben zu übernehmen.

(2) Folgende Aufgaben bedürfen der Genehmigung des Kuratoriums:

- a) der Wirtschaftsplan,
- b) Kauf, Verkauf, Bebauung und Belastung von Grundstücken.

(3) Für die Abstimmung im Kuratorium gelten die Art. 117 und 119 der Kirchenordnung.

§ 6

Vertretung

Der Leiter/Die Leiterin der Abteilung VI des Landeskirchenamtes und der Baudezernent/die Baudezernentin vertreten gemeinsam das Sondervermögen im Rahmen seiner Aufgabenstellung nach § 2 dieser Satzung gerichtlich und außergerichtlich.

§ 7

Aufgaben der Abteilung VI des Landeskirchenamtes

(1) Die Abteilung VI des Landeskirchenamtes hat die Aufgabe

- a) den Wirtschaftsplan festzustellen; hierzu ist die Genehmigung des Kuratoriums gemäß § 5 Absatz 2 Buchstabe a einzuholen,
- b) über Kauf, Verkauf, Bebauung und Belastung von Grundstücken zu entscheiden; hierzu ist die Genehmigung des Kuratoriums gemäß § 5 Absatz 2 Buchstabe b einzuholen,
- c) über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen zu entscheiden.

(2) Der Baudezernent/die Baudezernentin hat die Aufgabe, die zur Sicherung und Förderung des Sondervermögens erforderlichen Maßnahmen zu treffen. Dazu gehören insbesondere die Festlegung von Richtlinien hinsichtlich Vermietung und Verpachtung sowie der Unterhaltung von Gebäuden und Grundstücken.

§ 8

Aufsicht

(1) Die Tätigkeit des Kuratoriums unterliegt der Aufsicht durch die Kirchenleitung.

(2) Die Kirchenleitung kann jederzeit einen Bericht über den Stand des Sondervermögens verlangen.

(3) Die Rechnungsprüfung wird durch das Rechnungsprüfungsamt der Evangelischen Kirche im Rheinland durchgeführt.

§ 9

Verwaltung

(1) Die Verwaltung des Sondervermögens erfolgt durch den Bereich Sondervermögen der Zentralen Liegenschaftsverwaltung der Abteilung VI des Landeskirchenamtes.

(2) Das erforderliche Personal wird vom Landeskirchenamt gestellt und ist in einer Stellenübersicht nachzuweisen. Die hierfür notwendigen Kosten sind dem Landeskirchenamt vom Sondervermögen zu erstatten.

(3) Für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen gelten die Vorschriften für das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche im Rheinland entsprechend.

(4) Im Übrigen gelten die allgemeinen Dienstvorschriften des Landeskirchenamtes.

§ 10

Auflösung

Bei der Auflösung des Sondervermögens oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes wird sein Vermögensstand wieder dem allgemeinen Vermögen der Evangelischen Kirche im Rheinland zugeführt.

§ 11

Veröffentlichung

Diese Satzung wird im Kirchlichen Amtsblatt veröffentlicht. Das Gleiche gilt für Änderungen und die Aufhebung der Satzung.

§ 12

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Juni 2003 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung für das Sondervermögen vom 27. Oktober 2000 (KABI. 2001 S. 129) außer Kraft.

Satzung für den Verband der Diakoniestationen An der Agger und in Windeck

Auf der Grundlage von §§ 18 ff. des Kirchengesetzes über die Zusammenarbeit von Kirchengemeinden und Kirchenkreisen in gemeinsamen Angelegenheiten und die Errichtung von Verbänden (Verbandsgesetz) vom 11. Januar 2002 (KABI. S. 91) besteht ein Gemeindeverband für die Evangelischen Kirchengemeinden Bergneustadt, Derschlag, Dieringhausen-Vollmerhausen-Niedersessmar, Drabenderhöhe, Drespe, Gummersbach, Lieberhausen, Marienberghausen, Marienhagen, Müllenbach, Oberbantenberg, Rosbach, Waldbröl, Wiedenest, Wiehl und Herchen.

Der Verband wurde durch die Urkunde vom 22. März 2001 errichtet. Die Verbandsvertretung hat am 27. Januar 2003 gemäß § 27 Abs. 2 Verbandsgesetz die Satzung geändert. Diese hat mit Veröffentlichung im Amtsblatt folgende Fassung:

§ 1

Allgemeines

Die genannten Kirchengemeinden bilden miteinander einen Verband zur Unterhaltung von Diakoniestationen. Sie sind der Diakonie als Wesens- und Lebensäußerung der Evangelischen Kirche verpflichtet.

Der Verband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Der Verband führt ein Verbandssiegel.

Eine Erweiterung des Verbandes hinsichtlich der Beteiligung von weiteren Kirchengemeinden oder der Errichtung von weiteren Diakoniestationen ist jederzeit möglich.

Der Verband trägt den Namen „Diakoniestationen An der Agger und in Windeck“ und hat seinen Sitz in Gummersbach.

Die Zusammenarbeit innerhalb des Verbandes richtet sich nach den Bestimmungen dieser Satzung.

§ 2

Aufgaben

1. Der Verband ist eine Einrichtung, die in Erfüllung des kirchlich-diakonischen Auftrages den Einwohnern seines Versorgungsgebietes ambulante pflegerische Dienstleistungen verbunden mit seelsorglicher Betreuung anbietet. Seine Hauptaufgabe umfasst das Angebot an Diensten der ambulanten Kranken-, Alten- und Familienpflege einschließlich der hauswirtschaftlichen Versorgung. Dazu gehören auch die Schulung und Beratung von Angehörigen und ehrenamtlichen Helfern sowie die Förderung der Nachbarschaftshilfe.
2. Er soll außerdem Rat Suchende in sozialen Fragen darüber beraten, welche Stellen für weitere Auskünfte und Hilfen in sozialen Bereichen zuständig sind.

§ 3

Gemeinnützigkeit und Zugehörigkeit zum Spitzenverband

1. Durch die Wahrnehmung der in § 2 genannten Aufgaben erfüllt der Verband ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kirchliche sowie mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verband ist selbstlos tätig und verfolgt nicht eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Die Mittel des Verbandes dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Bei Auflösung des Verbandes fällt das verbleibende Vermögen nach dem letzten Kostenbeteiligungsschlüssel an die beteiligten Kirchengemeinden.
5. Der Verband ist Mitglied des als Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege anerkannten Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche im Rheinland und ist damit zugleich dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland angeschlossen.

§ 4

Aufsicht über den Verband

Gemäß § 5 Abs. 1 des Verbandsgesetzes finden die für die Führung der Geschäfte in den Kirchengemeinden und die Aufsicht gegenüber den Kirchengemeinden geltenden Rechtsvorschriften und Verwaltungsvorschriften auf gemeinsame Einrichtungen von Kirchengemeinden, Gemeindeverbänden entsprechend Anwendung. Die Aufsicht über den Verband führt der Kirchenkreis An der Agger.

§ 5

Verbandsgremien

Gremien des Verbandes sind:

- a) die Verbandsvertretung,
- b) der Vorstand,
- c) die Geschäftsführung,
- d) die Bezirksbeiräte.

§ 6

Verbandsvertretung

1. Als oberstes Organ des Verbandes wird eine Verbandsvertretung gebildet. Dieser gehören an:

- a) der oder die Vorsitzende des Vorstandes;
- b) die übrigen Mitglieder des Vorstandes;
- c) je zwei benannte Mitglieder der Presbyterien der angeschlossenen Kirchengemeinden, die nicht dem Vorstand angehören. Sofern sie verhindert sind, treten ihre namentlich benannten persönlichen Vertreterinnen oder Vertreter in die Verbandsvertretung ein;
- d) je ein sachkundiges Gemeindeglied der Kooperationspartner.

Bei der Zusammensetzung der Verbandsvertretung darf die Zahl der Theologinnen oder Theologen die Zahl der anderen Mitglieder nicht übersteigen.

Zu den Sitzungen der Verbandsvertretung werden die Geschäftsführung und die oder der Synodalbeauftragte für Diakonie mit beratender Stimme hinzugezogen, soweit nicht im Einzelfall etwas anderes beschlossen wird.

Darüber hinaus können zu bestimmten Tagesordnungspunkten Gäste eingeladen werden.

2. Die Verbandsvertretung wird nach jeder Presbyteriumswahl neu gebildet. Scheidet ein Mitglied der Verbandsvertretung aus dem Presbyterium seiner Gemeinde aus, endet auch die Mitgliedschaft in der Verbandsvertretung. Die betreffende Kirchengemeinde benennt unverzüglich ein neues Mitglied für den Rest der Amtszeit.
3. Die Verbandsvertretung nimmt alle Aufgaben des Verbandes wahr, soweit sie nicht durch das Verbandsgesetz oder diese Satzung auf ein anderes Organ übertragen sind. Die Verbandsvertretung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Feststellung des Wirtschafts- und Stellenplanes;
 - b) Feststellung der Jahresrechnung und Vorschlag der Entlastung des Vorstandes an den Kreissynodalrechnungsausschuss;
 - c) Einstellung und Entlassung der Geschäftsführung auf Vorschlag des Vorstandes;
 - d) Erweiterung oder Einschränkung von Verbandsaufgaben im Rahmen von § 2 der Satzung;
 - e) Beschlussfassung zu Änderungen der Satzung gemäß § 27 Abs. 2 Verbandsgesetz mit $\frac{2}{3}$ -Mehrheit der anwesenden Mitglieder;
 - f) Beschlussfassung über den Antrag eines Beteiligten auf Ausscheiden aus dem Verband.
4. Für die Einladung, Verhandlung und Beschlussfassung der Verbandsvertretung gelten die Bestimmungen der Kirchenordnung für die Presbyterien sinngemäß.
5. Über die Sitzungen der Verbandsvertretung sind Ergebnisprotokolle anzufertigen und an die Mitglieder zu versenden.

§ 7

Vorstand

1. Die Verbandsvertretung wählt jeweils ein Vorstandsmitglied je Bezirksstation auf Vorschlag des jeweiligen Bezirksbeirats. Der Vorstand wird nach jeder Presbyteriumswahl neu gebildet. Wiederwahl ist zulässig. Es ist zu gewährleisten, dass die Vorstandsmitglieder mehrheitlich einem Leitungsorgan der beteiligten Kirchengemeinden angehören. Die Zahl der Theologinnen oder Theologen darf die Zahl der anderen Mitglieder nicht übersteigen. Der oder die Synodalbeauftragte für Diakonie und die Geschäftsführung nehmen an der Vorstandssitzung mit

beratender Stimme teil, soweit nicht im Einzelfall etwas anderes beschlossen wird.

2. Die Verbandsvertretung wählt aus der Mitte der Vorstandsmitglieder die Vorstandsvorsitzende oder den Vorstandsvorsitzenden sowie die Stellvertretung, die/der auch gleichzeitig in der Verbandsvertretung den Vorsitz führt.
3. Für die Einladung, Verhandlung und Beschlussfassung des Vorstandes gelten die Bestimmungen der Kirchenordnung für die Presbyterien sinngemäß. In dringenden Fällen ist ein Umlaufbeschluss möglich. Wenn ein Mitglied des Vorstandes Beratungsbedarf anmeldet, ist eine Sitzung einzuberufen.
4. Über die Sitzungen sind Ergebnisprotokolle anzufertigen und an die Mitglieder der Verbandsvertretung zu versenden.
5. Der Vorstand hat folgende Aufgaben:
 - a) Führung der laufenden Geschäfte und die dazu erforderliche Vertretung im Rechtsverkehr, die der Geschäftsführung übertragen werden (§ 7);
 - b) rechtliche Vertretung des Verbandes;
 - c) Abschluss und Kündigung von Verträgen mit kirchlichen und freien Einrichtungen und Trägern, insbesondere mit Kooperationspartnern;
 - d) Zustimmung zur Vereinbarung und Festsetzung von Entgelten für Dienstleistungen der Diakoniestationen durch die Geschäftsführung;
 - e) Zustimmung zur Festlegung des Pflegegebietes durch die Geschäftsführung nach Anhörung der betreffenden Kirchengemeinde(n);
 - f) Einstellung und Entlassung der Stationsleitungen der Bezirksstationen oder diesen in der Wirkung gleichkommenden Maßnahmen (wie Versetzungen, Änderungskündigungen) auf Vorschlag der Geschäftsführung;
 - g) Erlass von Dienstanweisungen für die Geschäftsführung, insbesondere zum Umfang und zur Durchführung der laufenden Geschäfte;
 - h) Beachtung, dass die Bezirksstationen gemeindenaher erkennbar bleiben;
 - i) Führung der Dienst- und Fachaufsicht über die Geschäftsführung;
 - j) Entscheidung über die Aufnahme von Kontokorrentkrediten im von der Verbandsvertretung vorgegebenen Rahmen.
6. Zur rechtsverbindlichen Vertretung zeichnen der Vorsitzende oder die Vorsitzende oder die Stellvertretung und ein weiteres Mitglied des Vorstandes unter Beidrückung des Verbandssiegels.

§ 8

Geschäftsführung

1. Der Vorstand überträgt die Führung der laufenden Geschäfte auf eine Geschäftsführung. Diese kann aus einer oder mehreren Personen bestehen. Ihr wird im Rahmen der ihr übertragenen Geschäfte eine Vollmacht zur Vertretung des Verbandes gegenüber Dritten erteilt.
2. Die Geschäftsführung ist verantwortlich für die Führung der laufenden Geschäfte. Sie nimmt die fachliche Außenvertretung des Verbandes, insbesondere gegenüber den Kranken- und Pflegekassen, gegenüber Fachverbänden, anderen Einrichtungen, der Arbeitsgemeinschaft der Wohlfahrtsverbände sowie staatlichen Behörden, wahr.

3. Ihr obliegt die Einstellung und Entlassung der Mitarbeitenden mit Ausnahme der Stationsleitungen. Sie veranlasst die Einholung der Genehmigung der kirchlichen Aufsichtsbehörde.
4. Die Geschäftsführung übt die Dienst- und Fachaufsicht über die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der einzelnen Bezirksstationen aus.
5. Die Geschäftsführung ist verantwortlich für die Personalplanung und Geschäftsverteilung unter Beachtung der Wirtschaftlichkeit. Sie erlässt die Dienstanweisungen für alle Mitarbeitenden.
6. Sie ist für die Erstellung und Einhaltung des Wirtschaftsplanes verantwortlich.
7. Sie ist verantwortlich für die Einbindung der Bezirksstationen in vereinbarte Tätigkeiten im Rahmen der Trägergemeinden.
8. Einzelvertragliche Vereinbarungen mit den Trägerkirchen-gemeinden kann die Geschäftsführung mit Genehmigung des Vorstandes regeln.
9. Sie kann den Vorstand bitten, den Vorsitzenden oder die Vorsitzende des jeweiligen Bezirksbeirats aufzufordern, in zentralen Fragen den Bezirksbeirat unverzüglich einzuberufen.

§ 9

Bezirksbeirat

1. Für jede Bezirksstation wird ein Bezirksbeirat gebildet, in den bis zu drei Presbyter oder Presbyterinnen oder sachkundige Gemeindeglieder durch die Presbyterien der jeweiligen Trägerkirchengemeinden entsandt werden. Jeder Kooperationspartner entsendet ein sachkundiges Gemeindeglied in einen Bezirksbeirat. Darüber hinaus können Gäste eingeladen werden.
2. Dem Bezirksbeirat obliegen insbesondere:
 - a) die Beratung des Vorstandes,
 - b) die Pflege des Kontaktes zu Behördenvertretern, Politikern/Politikerinnen, Kirchenvertretern/Kirchenvertreterinnen und relevanten Personen der Gesellschaft in der Umgebung der Einrichtung außerhalb konkreter Geschäftsbeziehungen,
 - c) die Pflege des Bildes der Einrichtung in der Öffentlichkeit; dazu gehören auch:
 - die Organisation von und Mitwirkung bei Veranstaltungen,
 - Initiativen zu Publikationen,
 - Verbesserung der Ausstattung der Einrichtung, insbesondere soweit dies der Ausübung des Glaubens und der Förderung der Gemeinschaft in der Einrichtung dient,
 - d) die Organisation von ehrenamtlichen Dienstleistungen in der Einrichtung und in deren Umfeld,
 - e) die Gewinnung freiwilliger Helfer/Helferinnen,
 - f) die Einwerbung freiwilliger finanzieller Zuwendungen oder Hilfeleistungen,
 - g) die Vermittlung der Werte und Ziele der Diakonie an die Mitarbeitenden der Einrichtung.

Alle Maßnahmen erfolgen in enger Abstimmung mit der Geschäftsführung; dies gilt insbesondere für Maßnahmen, die finanzielle Verpflichtungen begründen oder in die Organisation der Einrichtung eingreifen.

3. Der Bezirksbeirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden oder eine Vorsitzende und dessen oder deren Stell-

vertretung für vier Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

4. Der oder die Vorsitzende beruft den Bezirksbeirat regelmäßig ein, mindestens viermal im Jahr.

§ 10

Fachliche Leitung

1. Die fachliche Leitung des Verbandes wird einer Pflegefachkraft, die den Anforderungen des Sozialgesetzbuches XI (Pflegeversicherung) und des Sozialgesetzbuches V (Krankenversicherung) entspricht, übertragen. Der Pflegefachkraft können vom Vorstand auch Aufgaben der Geschäftsführung nach § 7 übertragen werden.
2. Die Leitung der einzelnen Bezirksstationen wird von einer Stationsleiterin oder einem Stationsleiter wahrgenommen, die oder der die Anforderung für Leitungskräfte ambulanter Pflegedienste erfüllt.

§ 11

Wirtschaftsführung

1. Der Verband bildet eine gemeinsame wirtschaftliche Einheit; er finanziert sich durch
 - a) Erzielung von Erlösen gegenüber Kostenträgern (Pflege- und Krankenkassen, Träger der Rentenversicherung, private Versicherungen sowie durch Träger der Sozialhilfe) und Selbstzahlern;
 - b) Zuschüsse des Landes und der kommunalen Körperschaften;
 - c) vertragliche Leistungen der Kommunen;
 - d) Spenden und freiwillige Beiträge;
 - e) Haushaltsmittel der Trägergemeinden als Eigenmittelbeiträge für diakonisch-seelsorgliche Leistungen;
 - f) Einnahmen von Kooperationspartnern;
2. Zuwendungen nur für einzelne Stationen sind zulässig.
3. Zahlungen der jeweiligen Kooperationspartner dürfen, sofern sie nur für den Defizitausgleich bestimmt sind, nur für die jeweils im Gebiet des Kooperationspartners liegenden Bezirksstation bzw. die dort liegenden Bezirksstationen verwandt werden, es sei denn, dass der Verband „Diakoniestationen An der Agger und in Windeck“ und der jeweilige Kooperationspartner vertraglich eine andere Regelung treffen.
4. Die Trägergemeinden sind für die Finanzierung des Verbandes verantwortlich. Der Vorstand teilt durch die Geschäftsführung den Presbyterien bis zum 15. Oktober das voraussichtliche Jahresergebnis des laufenden Jahres mit. Ein eventueller Defizitausgleich wird von den Trägergemeinden bis zum 1. April des Folgejahres auf Grundlage der Gemeindegliederzahl geleistet.
5. Für den Verband und seine Bezirksstationen ist eine angemessene interne Revision zu gewährleisten.

§ 12

Verbandsgesetz

Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Verbandsgesetzes.

§ 13

Ausscheiden auf Antrag

1. Beantragt eine beteiligte Körperschaft aus dem Verband auszuschneiden, so wird über diesen Antrag durch die Verbandsvertretung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder entschieden. Bei der Berechnung der Mehrheit zählen Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen nicht mit.

2. Gegen diese Entscheidung kann die antragstellende Körperschaft gemäß § 7 Abs. 1 Verbandsgesetz die Schlichtung anrufen.
3. Der Zeitpunkt des Ausscheidens ist der 31. Dezember des Jahres, das auf den Antrag folgt. Der Anteil des Ausscheidenden am Verbandsvermögen wächst den verbleibenden Trägern anteilig zu.

§ 14

Ausscheiden durch einseitige Erklärung

1. Ein Verbandsmitglied kann durch einseitige Erklärung aus dem Verband ausscheiden.
2. Der Zeitpunkt des Ausscheidens ist der 31. Dezember des Jahres, das auf das Jahr der Erklärung folgt. Der Anteil des Ausscheidenden am Verbandsvermögen wächst den verbleibenden Trägern anteilig zu.
3. Der ausscheidende Träger muss für einen Zeitraum von zwei Jahren nach Ausscheiden Verluste des Verbandes anteilig mittragen, die durch die Kosten entstehen, die nicht durch Anpassung – insbesondere bei unkündbaren Dienstverhältnissen – vermieden werden können.
4. Ferner hat die ausscheidende Trägergemeinde sich nach dem Ausscheiden für ein weiteres Jahr an den Kosten gemäß § 11 Abs. 1e (diakonisch-seelsorgliche Leistungen) und § 11 Abs. 4 (Finanzierung) der Verbandssatzung mit maximal 50 % der Höhe der zuletzt vor dem Antrag gezahlten Beiträge zu beteiligen

Diese Leistungen sind auf die Gesamtverpflichtung gemäß Absatz 3 anzurechnen.

§ 15

Abwicklung im Falle der Auflösung

1. Im Falle einer Auflösung des Verbandes bleiben die Beteiligten für die Verbindlichkeiten des aufgelösten Verbandes gemeinsam verpflichtet.
2. Das nach Abwicklung der Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen wird nach dem letzten Finanzierungsschlüssel verteilt.

§ 16

In-Kraft-Treten

1. Diese Satzung tritt nach Anhörung der Presbyterien der beteiligten Kirchengemeinden sowie der Kreissynodalvorstände der Kirchenkreise An der Agger und An Sieg und Rhein nach Genehmigung der Kirchenleitung und der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung vom 22. März 2001 außer Kraft.
2. Die bislang geltende Zusatzvereinbarung zur Satzung vom 22. März 2001 verliert mit In-Kraft-Treten dieser Satzung ebenfalls ihre Gültigkeit. An ihre Stelle treten die Bestimmungen des §§ 13 und 14 der Satzung.

Gummersbach, den 27. Januar 2003

Siegel
Verband der Diakoniestationen
An der Agger und in Windeck
gez. Unterschriften

Urkunde über die Änderung der Urkunde über die Auflösung des Gemeindeverbandes der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinden in Wuppertal-Elberfeld und des Gemeinde- verbandes Evangelisch-reformierter Kirchengemeinden in Wuppertal-Elberfeld und die Errichtung des Verbandes Evangelischer Kirchengemeinden in Wuppertal-Elberfeld vom 1. Januar 1981

Auf Grund von § 18 Abs. 2 des Kirchengesetzes über die Zusammenarbeit von Kirchengemeinden und Kirchenkreisen in gemeinsamen Angelegenheiten und die Errichtung von Verbänden (Verbandsgesetz) vom 11. Januar 2002 (KABl. 3/02) wird nach Anhörung der Beteiligten Folgendes festgesetzt:

§ 1

§ 2 der Urkunde vom 1. Januar 1981 erhält folgende Fassung:

„Die Evangelische Kirchengemeinde Elberfeld-Nord, die Evangelische Kirchengemeinde Elberfeld-Ost, die Evangelische Kirchengemeinde Elberfeld-Südstadt, die Evangelische Kirchengemeinde Elberfeld-West, die Evangelische Kirchengemeinde Uellendahl in Wuppertal-Elberfeld und die Evangelische Kirchengemeinde Am Kolk in Wuppertal-Elberfeld werden zu einem Gemeindeverband zusammengeschlossen, der den Namen

„Verband Evangelischer Kirchengemeinden in
Wuppertal-Elberfeld“

führt.“

§ 2

Diese Urkunde tritt zum 1. Juli 2003 in Kraft.

Düsseldorf, den 21. Mai 2003

Evangelische Kirche im Rheinland
Das Landeskirchenamt

Siegel

Satzung des Verbandes Evangelischer Kirchengemeinden in Wuppertal-Elberfeld

Das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche im Rheinland hat durch Urkunde vom 18. November 1980 den Verband Evangelischer Kirchengemeinden in Wuppertal-Elberfeld errichtet und die Errichtungsurkunde mit Urkunde vom 21. Mai 2003 geändert. Auf Grund von § 27 Absatz 2 des Kirchengesetzes über die Zusammenarbeit von Kirchengemeinden und Kirchenkreisen in gemeinsamen Angelegenheiten und die Errichtung von Verbänden (Verbandsgesetz) vom 11. Januar 2002 (KABl. 3/2002) wird für den Verband folgende Neufassung der Satzung erlassen:

A. Allgemeines

§ 1

Name und Sitz des Verbandes

(1) Der Verband trägt den Namen „Verband Evangelischer Kirchengemeinden in Wuppertal-Elberfeld“.

Er führt ein Siegel.

(2) Der Verband hat seinen Sitz in Wuppertal.

§ 2

Verbandsgemeinden

(1) Zu diesem Gemeindeverband sind die Evangelische Kirchengemeinde Elberfeld-Nord, Evangelische Kirchengemeinde Elberfeld-Ost, Evangelische Kirchengemeinde Elberfeld-Südstadt, Evangelische Kirchengemeinde Elberfeld-West, Evangelische Kirchengemeinde Uellendahl in Wuppertal-Elberfeld, Evangelische Kirchengemeinde Am Kolk in Wuppertal-Elberfeld (die Verbandsgemeinden) zusammengeschlossen.

(2) Die Verbandsgemeinden bejahen im Sinne der Leuenberger Konkordie, dass die Lehrunterschiede des lutherischen und des reformierten Bekenntnisses die Kirchengemeinschaft innerhalb eines Verbandes von Kirchengemeinden mit unterschiedlichem Bekenntnisstand nicht hindern. Sie achten einander in ihrem jeweiligen Bekenntnisstand und in den sich daraus ergebenden Entscheidungen.

§ 3

Deckung des Finanzbedarfs

(1) Der Finanzbedarf des Verbandes wird, soweit eigene Einnahmen nicht zur Verfügung stehen, von den Verbandsgemeinden durch Beiträge gedeckt.

(2) Der Maßstab für die Bemessung der Beiträge ist das Verhältnis der Zuweisungen des Gesamtverbandes an die Verbandsgemeinden zu deren Haushaltsausgleich.

B. Aufgaben des Verbandes

§ 4

Geistliche Aufgaben

(1) Der Verband hat folgende geistliche Aufgaben:

1. die Förderung der Bekenntnisstraditionen der Verbandsgemeinden,
2. die Koordinierung und gegebenenfalls die Durchführung gemeinsamer Aufgaben kirchlicher Arbeit, die über den Bereich der einzelnen Verbandsgemeinden hinausgehen,
3. die Wahrnehmung der Mitgliedschaft im Lutherischen Weltbund und im Reformierten Bund,
4. die Wahrnehmung der Rechte und Pflichten gegenüber dem Evangelischen Vereinshaus, dem Lutherstift, dem Reformierten Seminar für pastorale Aus- und Fortbildung in Elberfeld und dem Wilhelm-Dörpfeld-Gymnasium.

(2) Der Verband sorgt für die Errichtung und Besetzung der notwendigen Pfarrstellen.

(3) Der Verband rüstet Mitarbeitende, Presbyterinnen und Presbyter, Pfarrerrinnen und Pfarrer der Verbandsgemeinden für ihren Dienst zu. Dazu dienen zum Beispiel Konferenzen der Pfarrerrinnen und Pfarrer und besondere Versammlungen der Mitarbeitenden.

§ 5

Verwaltung der Sondervermögen

Der Verband führt die Friedhöfe und das Grundvermögen Am Kirchplatz jeweils als Sondervermögen ohne eigene Rechtspersönlichkeit.

§ 6

Verwaltungsaufgaben

Der Verband ist einer der Träger des Gemeinsamen Evangelischen Verwaltungsamtes in Elberfeld, welches dem Verband und den Verbandsgemeinden zur Durchführung von Verwaltungsaufgaben zur Verfügung steht.

C. Organisation des Verbandes

§ 7

Organe des Verbandes

(1) Die Organe des Verbandes sind die Verbandsvertretung und der Verbandsvorstand.

(2) Die Verbandsvertretung und der Verbandsvorstand werden nach jeder Presbyteriumswahl neu gebildet.

§ 8

Mitgliedschaft in den Organen

(1) Die Mitglieder der Organe und ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter müssen Mitglieder der Presbyterien der Verbandsgemeinden sein. Mit seinem Ausscheiden aus dem Presbyterium scheidet ein Mitglied auch zugleich aus dem Organ oder den Organen des Verbandes aus.

(2) Scheidet ein Mitglied aus einem Organ des Verbandes aus, ist ein neues Mitglied für den Rest der laufenden Amtszeit zu bestimmen.

(3) In den Organen darf die Zahl der ordinierten Theologinnen und ordinierten Theologen die Zahl der anderen Mitglieder nicht übersteigen.

(4) Die oder der Vorsitzende und die oder der stellvertretende Vorsitzende der Verbandsvertretung sind zugleich die oder der Vorsitzende und die oder der stellvertretende Vorsitzende des Verbandsvorstandes.

§ 9

Zusammensetzung der Verbandsvertretung

(1) Der Verbandsvertretung gehören die oder der Vorsitzende, drei Kirchmeisterinnen oder Kirchmeister und je Verbandsgemeinde zwei entsandte Mitglieder an.

Die Verbandsgemeinde, der die oder der Vorsitzende angehört, entsendet nach deren oder dessen Wahl ein weiteres Mitglied. Das Entsprechende gilt, wenn die Kirchmeisterinnen oder Kirchmeister aus der Mitte der Verbandsvertretung gewählt werden.

(2) Für jedes entsandte Mitglied ist eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter zu benennen.

(3) Die Verbandsvertretung tritt in der Regel sechsmal im Jahr zusammen.

§ 10

Aufgaben der Verbandsvertretung

(1) Die Verbandsvertretung nimmt alle Aufgaben des Verbandes wahr, soweit sie nicht durch das Verbandsgesetz oder Satzung auf ein anderes Organ übertragen sind.

(2) Der Verbandsvertretung sind vorbehalten:

1. die Wahl

- a) der oder des Vorsitzenden,
 - b) der oder des stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c) der übrigen Mitglieder des Vorstandes:
 - der Kirchmeisterin oder des Kirchmeisters,
 - der Friedhofskirchmeisterin oder des Friedhofskirchmeisters,
 - der Kirchmeisterin oder des Kirchmeisters für das Grundvermögen Am Kirchplatz,
 - d) der stellvertretenden Mitglieder des Vorstandes,
 - e) der Verbandspfarrerinnen oder Verbandspfarrrer,
 - f) der Vertreterinnen oder Vertreter für den
 - Verwaltungsrat des Lutherstiftes,
 - das Kuratorium des Reformierten Seminars für pastorale Aus- und Fortbildung in Elberfeld,
 - das Kuratorium des Wilhelm-Dörpfeld-Gymnasiums,
 - das Kuratorium des Evangelischen Vereinshauses,
2. die Änderung und Aufhebung der Verbandssatzung,
 3. die Entscheidung über Änderungen der Satzung für das Gemeinsame Evangelische Verwaltungsamt in Elberfeld,
 4. die Änderung der Zweckbestimmung der Sondervermögen,
 5. die Entscheidung über grundlegende Änderungen des Grundvermögens und der Sondervermögen, insbesondere über die Schaffung neuer Dauereinrichtungen, die Errichtung und Aufhebung von Verbandspfarrstellen, den Erwerb, die Belastung und die Veräußerung von Grundbesitz und über die Planung und Errichtung neuer Gebäude,
 6. die Feststellung der Haushaltspläne für den Verband und das Grundvermögen Am Kirchplatz und der Höhe der Beiträge der Verbandsgemeinden sowie die Feststellung des Wirtschaftsplanes für die Friedhöfe,
 7. die Feststellung der Jahresrechnungen für den Verband, das Grundvermögen Am Kirchplatz und der Bilanz für die Friedhöfe.
 8. die Berufung, Einstellung, Kündigung und Entlassung der haupt- und nebenamtlich Mitarbeitenden,
 9. die Aufnahme von Krediten und Darlehen sowie die Festlegung des Rahmens für Kontokorrentkredite,
 10. Entscheidungen in Mietangelegenheiten,
 11. Entscheidungen über den Antrag einer Gemeinde auf Ausscheiden mit einer Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der Mitglieder.

§ 11

Zusammensetzung des Vorstandes

- (1) Dem Vorstand gehören an:
 - a) die oder der Vorsitzende,
 - b) die oder der stellvertretende Vorsitzende,
 - c) die Kirchmeisterin oder der Kirchmeister,
 - d) die Friedhofskirchmeisterin oder der Friedhofskirchmeister,
 - e) die Kirchmeisterin oder der Kirchmeister für das Grundvermögen Am Kirchplatz.
- (2) Die oder der Vorsitzende und die oder der stellvertretende Vorsitzende werden aus der Mitte der Verbandsvertretung gewählt.

Für jedes Vorstandsmitglied ist aus der Mitte der Verbandsvertretung eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter zu wählen.

(3) Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer des Verbandes nimmt an den Sitzungen beratend teil. Die Leiterin oder der Leiter der Friedhofsabteilung des Gemeinsamen Evangelischen Verwaltungsamtes in Elberfeld und die Verbandspfarrerinnen oder Verbandspfarrrer nehmen an den Sitzungen beratend teil, wenn Angelegenheiten verhandelt werden, die ihre oder seine Zuständigkeit betreffen.

§ 12

Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Verbandes. Er bereitet die Entscheidungen der Verbandsvertretung vor und ist für ihre Ausführung verantwortlich.
- (2) Der Vorstand nimmt folgende Aufgaben wahr:
 - a) die Beaufsichtigung und Begleitung des Dienstes der im Verband Mitarbeitenden,
 - b) die Kassenaufsicht gemäß der Verwaltungsordnung,
 - c) die Vertretung im Rechtsverkehr,
 - d) die Öffentlichkeitsarbeit,
 - e) Entscheidungen in Dauergrabpflege-Angelegenheiten.

Entscheidungen gemäß § 12 Absatz 2e) bis zu einem Betrag von 5.000 € werden auf die Friedhofskirchmeisterin oder den Friedhofskirchmeister übertragen.

(3) Bei einem unvorhergesehenen und unabweisbaren Bedürfnis beschließt der Vorstand über über- und außerplanmäßige Ausgaben und deren Deckung. Die nachträgliche Genehmigung der Verbandsvertretung ist einzuholen.

§ 13

Verfahrensvorschriften

Alle für den Rechtsverkehr bedeutsamen Urkunden, insbesondere solche, die eine Verpflichtung des Verbandes begründen oder feststellen, sowie Vollmachten, sind namens des Verbandes von der oder dem Vorsitzenden oder der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied des Vorstandes unter Beidrückung des Verbandssiegels zu unterzeichnen. Hierdurch wird Dritten gegenüber die Gesetzmäßigkeit der Beschlussfassung festgestellt.

§ 14

Grundvermögen Am Kirchplatz

(1) Das Grundvermögen Am Kirchplatz besteht aus einem bestimmten Teil des Grundstückes, das im Grundbuch von Elberfeld, Blatt 13784, unter der Bezeichnung Flur 135, Flurstück 174, eingetragen ist. Dieser bestimmte Teil umfasst nachfolgende Grundstücksflächen:

- 446 qm (Kirchstraße 9)
- 422 qm (Kirchplatz 1)

Die Grundstücksfläche ist bebaut.

(2) Der Verband ist Eigentümer dieser Grundstücksfläche. Unabhängig hiervon sind im Innenverhältnis folgende Verbandsgemeinden zu folgenden Anteilen an dem Grundvermögen und seinen Erträgen beteiligt:

Evangelische Kirchengemeinde Elberfeld-Nord	30 %
Evangelische Kirchengemeinde Elberfeld-Ost	16 %

Evangelische Kirchengemeinde Elberfeld-Südstadt	23 %
Evangelische Kirchengemeinde Elberfeld-West	16 %
Evangelische Kirchengemeinde Uellendahl in Wuppertal-Elberfeld	15 %

(3) Das Grundvermögen dient als Zweckvermögen mit seinen Erträgen ausschließlich und unmittelbar kirchlichen Zwecken im Sinne der Abgabenordnung.

Durch Verwaltungsausgaben, die diesen Zwecken fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen darf niemand begünstigt werden.

(4) Unbeschadet der Befugnisse der Organe des Verbandes verwaltet das Gemeinsame Evangelische Verwaltungsamt in Elberfeld unter Leitung und Aufsicht der Kirchmeisterin oder des Kirchmeisters für das Grundvermögen dieses Sondervermögen. Sie oder er stellt den Haushaltsplan auf, führt den Schriftwechsel und vollzieht die Kassenanordnungen. Die sachliche Richtigkeit der Kassenanordnungen wird durch die Geschäftsführerin oder den Geschäftsführer des Verbandes festgestellt.

(5) Für die Verwaltung des Grundvermögens erhält der Verband eine angemessene Vergütung, deren Höhe durch die Verbandsvertretung festgelegt wird.

(6) Die Kirchmeisterin oder der Kirchmeister für das Grundvermögen muss dem Presbyterium einer der am Grundvermögen beteiligten Verbandsgemeinden angehören.

(7) Entscheidungen der Verbandsvertretung und des Vorstandes, die das Grundvermögen oder die Person der Kirchmeisterin oder des Kirchmeisters für das Grundvermögen betreffen, können nicht gegen die Mehrheit derjenigen Mitglieder, die den am Grundvermögen Am Kirchplatz beteiligten Verbandsgemeinden angehören, getroffen werden.

(8) Der nach Deckung der notwendigen Aufwendungen verbleibende Jahresüberschuss des Grundvermögens ist vorrangig für diakonische Aufgaben der am Grundvermögen beteiligten Verbandsgemeinden zu verwenden und wird entsprechend ihren Anteilen am Grundvermögen ausgeschüttet. Zu den notwendigen Aufwendungen gehört auch die Bildung einer Rücklage zur Erhaltung des Grundvermögens.

§ 15

Auflösung des Verbandes

Bei der Auflösung des Verbandes bestellt die Verbandsvertretung einen Abwickler und legt fest, wie das gemeinsame Vermögen sowie fortbestehende Verbindlichkeiten auf die Verbandsgemeinden zu verteilen sind und welche Mitarbeitende des Verbandes von welcher Verbandsgemeinde übernommen werden. Der Abwickler begleicht alle Verbindlichkeiten des Verbandes und verteilt das verbleibende Vermögen. Die Verbandsgemeinden tragen die Kosten für die laufenden Verpflichtungen des Verbandes so lange gemeinsam nach dem letzten Schlüssel für die Verteilung der Zuweisungen, bis eine gemeinsame Vermögensauseinandersetzung abgewickelt ist.

D. Schlussvorschriften

§ 16

In-Kraft-Treten

(1) Diese Satzung tritt nach ihrer Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt am 1. Juli 2003 in Kraft.

(2) Zugleich treten die Satzung des Verbandes Evangelischer Kirchengemeinden in Wuppertal-Elberfeld vom 1. Juli 1996 und die Satzung für die Verwaltung des Grundvermögens „Am Kirchplatz“ des Verbandes Evangelischer Kirchengemeinden in Wuppertal-Elberfeld vom 9. Juni 1999 außer Kraft.

Wuppertal, den 12. Mai 2003

Siegel

Verband Evangelischer Kirchengemeinden
in Wuppertal-Elberfeld

gez. Unterschriften

Satzung zur Änderung der Satzung des Diakonischen Werkes Elberfeld

Artikel 1

§ 11 der Satzung des Diakonischen Werkes Elberfeld vom 1. April 1999 (KABl. Nr.1/1999 Seite 15) wird wie folgt neu gefasst:

„§ 11

Geschäftsführung

1. Die Geschäftsführung besteht aus dem Geschäftsführer bzw. der Geschäftsführerin. Er/Sie trägt den Titel: Diakoniedirektor bzw. Diakoniedirektorin.
2. Die Geschäftsführung führt die laufenden Geschäfte. Sie ist in diesem Rahmen verantwortlich für die satzungsgemäße Erfüllung der Aufgaben des Diakonischen Werkes und die Beachtung der Grundsätze wirtschaftlicher Betriebsführung.
3. Die Geschäftsführung führt die Dienstaufsicht über alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter: Ihr obliegt die Einstellung, Eingruppierung und Entlassung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, soweit diese nicht vom Kreissynodalvorstand und Verwaltungsrat eingestellt werden.
4. Sie stellt die Wirtschaftspläne und die Jahresabschlüsse zur Weiterleitung an den Verwaltungsrat auf.
5. Die Geschäftsführung vertritt das Diakonische Werk im Rahmen dieser Satzung nach außen. Bei Verhinderung der Geschäftsführung wird rechtsverbindlich durch zwei Fachbereichsleiter/Fachbereichsleiterinnen gezeichnet. Das Siegel des Diakonischen Werkes ist beizudrücken.“

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt mit Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Wuppertal, den 20. Januar 2003

Siegel

Evangelischer Kirchenkreis
Elberfeld

gez. Unterschriften

Siegel

Genehmigt

Düsseldorf, den 7. Mai 2003
Evangelische Kirche im Rheinland
Das Landeskirchenamt

Stiftungssatzung für die „Denkmalstiftung Petrikirche in Mülheim an der Ruhr“

Präambel

Das Presbyterium der Evangelischen Kirchengemeinde Mülheim/Ruhr-Altstadt hat durch Beschluss vom 14. März 2002 die „Denkmalstiftung Petrikirche“ errichtet und ihr diese Satzung gegeben. Zweck der Stiftung ist die Erhaltung, Restaurierung und Gestaltung des Denkmals Petrikirche einschließlich des Innenraumes und des dazugehörenden Außengeländes.

Alle Personen, die den hier genannten Zweck der Evangelischen Kirchengemeinde Mülheim/Ruhr-Altstadt fördern wollen, sind eingeladen durch Zustiftungen, Einbringung von Stiftungsfonds, Vermächtnissen und Spenden dieses Werk zu unterstützen.

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz der Stiftung

- (1) Die Stiftung trägt den Namen „Denkmalstiftung Petrikirche in Mülheim an der Ruhr“.
- (2) Sie ist eine unselbstständige kirchliche Stiftung mit Sitz in Mülheim an der Ruhr.

§ 2

Gemeinnütziger, kirchlicher Zweck

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck der Stiftung ist die materielle und ideelle Unterstützung der Evangelischen Kirchengemeinde Mülheim/Ruhr-Altstadt bezüglich des Bauwerkes „Denkmal Petrikirche“ in Mülheim an der Ruhr.
- (3) Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Förderung der Kirchengemeinde im Hinblick auf
 - Erhaltung der Bausubstanz,
 - Restaurierung entsprechend den Bestimmungen des Denkmalschutzes,
 - Gestaltung des inneren und äußeren Bauwerkes,
 - Pflege und Gestaltung des dazugehörenden Außengeländes.
- (4) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Stifter/innen und ihre Erben haben keinen Rechtsanspruch auf Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Stiftungsvermögen

- (1) Das Stiftungsvermögen beträgt 100.000,- Euro. Es wird als Treuhandvermögen der Evangelischen Kirchengemeinde Mülheim/Ruhr-Altstadt verwaltet.
- (2) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten. Dem Stiftungsvermögen wachsen die Zuwendungen Dritter zu, die dazu bestimmt sind.

§ 4

Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen

Die Erträge des Stiftungsvermögens und die dem Vermögen nicht zuwachsenden Zuwendungen sind zur Erfüllung des Stiftungszweckes zu verwenden.

§ 5

Rechtsstellung von Begünstigten

Aus dem Zweck der Stiftung ergibt sich, dass natürliche Personen keine Begünstigten sein können und sich auf Grund dieser Satzung ein Rechtsanspruch Dritter auf Leistungen der Stiftung nicht ableiten lässt.

§ 6

Kuratorium

- (1) Organ der Stiftung ist das Kuratorium.
- (2) Das Kuratorium besteht aus bis zu neun Mitgliedern. Mindestens drei Mitglieder müssen dem Presbyterium angehören. Drei weitere Mitglieder müssen die Befähigung zum Presbyteramt haben. Die Mitglieder des Kuratoriums werden vom Presbyterium gewählt.
- (3) Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden und deren/dessen Stellvertretung.
- (4) Die Amtszeit der Mitglieder des Kuratoriums beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist möglich. Mitglieder des Kuratoriums können vom Presbyterium aus wichtigem Grund abberufen werden.
- (5) Die Mitglieder des Kuratoriums sind ehrenamtlich für die Stiftung tätig. Ihnen dürfen keine Vermögensvorteile zugewendet werden.
- (6) Für die Einladung und Durchführung der Sitzungen gelten die Bestimmungen der Kirchenordnung für Presbyterien sinngemäß.
- (7) Das Kuratorium tritt mindestens einmal jährlich zusammen.

§ 7

Rechte und Pflichten des Kuratoriums

Das Kuratorium hat im Rahmen dieser Satzung den Willen der Stifter/innen so wirksam wie möglich zu erfüllen. Seine Aufgabe ist insbesondere:

- a) die Beschlussfassung über die Verwendung der Erträge des Stiftungsvermögens,
- b) die Fertigung eines ausführlichen Jahresberichtes einschließlich des Nachweises der Mittelverwendung zur Vorlage an das Presbyterium und die Stifter/innen,
- c) die jährliche Einladung der Stifter/innen zu einer Zusammenkunft.

§ 8

Rechtsstellung des Presbyteriums

- (1) Unbeschadet der Rechte des Kuratoriums wird die Gesamtleitung der Stiftung vom Presbyterium wahrgenommen.
- (2) Dem Presbyterium bleiben folgende Rechte vorbehalten:
 - a) Vertretung der Stiftung bei notariellen Erklärungen. Bevollmächtigungen sind möglich.
 - b) Änderung der Satzung.
 - c) Auflösung der Stiftung.
 - d) Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten von besonderer Wichtigkeit, die in ihrer Bedeutung über

die laufende Verwaltung der Stiftung und ihres Vermögens hinausgehen. Hierzu gehören alle Zustiftungen mit Auflage (z.B. Grablegate) sowie alle aufsichtlich zu genehmigenden oder anzuzeigenden Angelegenheiten (z.B. Grundstücksangelegenheiten und Erbschaften).

(3) Entscheidungen des Kuratoriums kann das Presbyterium aufheben, wenn sie gegen diese Satzung, die Bestimmungen des Gemeinnützigkeitsrechts oder andere Rechtsvorschriften verstoßen.

(4) Presbyterium und Kuratorium sollen sich um einvernehmliches Handeln bemühen.

§ 9

Anpassung an veränderte Verhältnisse

Verändern sich die Verhältnisse derart, dass die Erfüllung des Stiftungszweckes vom Kuratorium für nicht mehr sinnvoll gehalten wird, so kann es einen neuen Stiftungszweck beschließen. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der Mitglieder des Kuratoriums und der Bestätigung durch das Presbyterium so wie der Genehmigung durch die Kirchenleitung der Evangelischen Kirche im Rheinland. Der neue Stiftungszweck hat gemeinnützig und evangelisch-kirchlich zu sein und muss der Evangelischen Kirchengemeinde Mülheim/Ruhr-Altstadt zugute kommen.

§ 10

Auflösung

Das Kuratorium kann dem Presbyterium die Auflösung der Stiftung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ seiner Mitglieder vorschlagen, wenn die Umstände es nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck dauernd und nachhaltig zu erfüllen.

§ 11

Vermögensanfall bei Auflösung

Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung fällt das Vermögen an die Evangelische Kirchengemeinde Mülheim/Ruhr-Altstadt, die es unmittelbar und ausschließlich für Aufgaben der Kirchengemeinde zu verwenden hat.

§ 12

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt nach Erteilung der kirchenaufsichtlichen Genehmigung, die auch für Satzungsänderungen erforderlich ist, mit der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Mülheim an der Ruhr, den 31. März 2003

Evangelische Kirchengemeinde
Mülheim/Ruhr-Altstadt

Siegel gez. Unterschriften

Siegel Genehmigt

Düsseldorf, den 28. April 2003
Evangelische Kirche im Rheinland
Das Landeskirchenamt

Satzung für die Evangelische Beratungsstelle der Kirchenkreise Simmern-Trarbach und Trier

Auf der Grundlage des § 1 Abs. 2 des Kirchengesetzes über die Zusammenarbeit von Kirchengemeinden und Kirchenkreisen in gemeinsamen Angelegenheiten und die Errichtung von Verbänden (Verbandsgesetz) vom 11. Januar 2002 (KABl. Seite 91) erlassen der

Evangelische Kirchenkreis Simmern-Trarbach und der
Evangelische Kirchenkreis Trier

folgende gemeinsame Satzung zum Betrieb einer evangelischen Beratungsstelle:

§ 1

Allgemeines

Die genannten Kirchenkreise bilden miteinander einen Trägerverbund zum Zweck der Unterhaltung einer evangelischen Beratungsstelle (EB) mit dem Namen:

Evangelische Beratungsstelle
der Kirchenkreise Simmern-Trarbach und Trier

Die EB hat ihren Sitz in Trarbach.

Die Arbeit der EB und die Zusammenarbeit innerhalb dieses Trägerverbundes richten sich nach den Bestimmungen dieser Satzung.

§ 2

Aufgaben

(1) Die EB ist eine kirchliche Einrichtung, die in Erfüllung ihres diakonischen Auftrages Gemeindeglieder der genannten Kirchenkreise und andere Klienten berät; sie steht allen Rat suchenden ohne Rücksicht auf politische, weltanschauliche oder religiöse Überzeugungen offen. Die Inanspruchnahme der EB beruht auf dem Grundsatz der Freiwilligkeit.

(2) Die Arbeit der EB orientiert sich an den Grundsätzen und Richtlinien der Evangelischen Kirche. Zu ihren wesentlichen Aufgaben gehören Diagnostik und psychologische Beratung bei Erziehungsschwierigkeiten, Verhaltensproblemen, Beziehungskonflikten und psychischen Beeinträchtigungen sowie die Sozial- und Schuldnerberatung/Insolvenzberatung. Die psychologische Beratung ist eine spezifische Form der therapeutischen Arbeit mit den in ihrer Aufgabenstellung eigenen Konzepten und Methoden.

(3) Im Vorfeld der Beratung geschieht vorbeugende Arbeit, insbesondere durch Informations- und Aufklärungsveranstaltungen in den Kirchenkreisen, durch Kooperation mit den Kirchengemeinden und ihren Institutionen bzw. Einrichtungen sowie durch andere geeignete Formen der Öffentlichkeitsarbeit.

(4) Die EB ist in Arbeit und Aufbau ausgerichtet an den Förderungsbestimmungen des Landes Rheinland-Pfalz.

§ 3

Gemeinnützigkeit und Zugehörigkeit zum Spitzenverband

(1) Durch Wahrnehmung der in § 2 genannten Aufgaben erfüllt die EB ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Die EB ist selbstlos tätig und verfolgt nicht eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Die Mittel der EB dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck der EB fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(4) Bei Auflösung der EB fällt das verbleibende Vermögen nach dem gültigen Kostenbeteiligungsschlüssel an die beteiligten Kirchenkreise.

(5) Die Kirchenkreise Simmern-Trarbach und Trier als Träger der Einrichtung sind Mitglied des als Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege anerkannten Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche im Rheinland und damit zugleich dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland angeschlossen.

§ 4

Gemeinsame Versammlung

(1) Als oberstes Organ der EB wird im Sinne von § 13 Verbandsgesetz eine gemeinsame Versammlung gebildet. Die Kreissynoden der beteiligten Kirchenkreise wählen die vier Mitglieder und für jedes Mitglied eine Stellvertreterin/einen Stellvertreter in die gemeinsame Versammlung. Die Leiterin/Der Leiter der EB nimmt an den Sitzungen der gemeinsamen Versammlung mit beratender Stimme teil; weitere fachkundige Personen können mit beratender Stimme zu den Sitzungen hinzugezogen werden.

(2) Die gemeinsame Versammlung wählt aus ihrer Mitte eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden und eine stellvertretende Vorsitzende/einen stellvertretenden Vorsitzenden für die Dauer von zwei Jahren. Die Vorsitzende/der Vorsitzende und seine Stellvertreterin/sein Stellvertreter sollen unterschiedlichen Kirchenkreisen angehören. Über Sitzungen der gemeinsamen Versammlung sind Niederschriften anzufertigen.

(3) Zu den Aufgaben der gemeinsamen Versammlung gehören:

- a) Erstellung von Arbeitskonzepten der EB,
- b) Feststellung des Haushalts- und Stellenplanes der EB,
- c) Abnahme der Jahresrechnung,
- d) Vorschlag zur Einstellung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern,
- e) Berufung und Abberufung der Leiterin/des Leiters der EB aus dem Kreis der Mitarbeiter,
- f) Aufstellung einer Geschäftsordnung,
- g) Abschluss von Kooperationsverträgen.

(4) Für die Einladung, Verhandlung und Beschlussfassung der gemeinsamen Versammlung gelten die Bestimmungen der Kirchenordnung über die Beschlussfassung der Kreissynoden sinngemäß.

§ 5

Rechtsverbindliche Vertretung

Die rechtsverbindliche Vertretung der EB erfolgt durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden gemeinsam mit einem weiteren Mitglied der gemeinsamen Versammlung. Urkunden über Rechtsgeschäfte sind mit dem Siegel der Einrichtung zu versehen. Im Übrigen gilt § 4 Verbandsgesetz.

§ 6

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

(1) Der Anstellungsträger ist der Kirchenkreis Simmern-Trarbach. Auf Vorschlag der gemeinsamen Versammlung

beschließen die Kirchenkreise Simmern-Trarbach und Trier im Einvernehmen einen Stellenplan. Die Stellen können auch per Gestellungsvertrag besetzt werden.

(2) Die Dienst- und Fachaufsicht über die Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter in der EB wird von der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden der gemeinsamen Versammlung wahrgenommen. Diese Aufgabe kann von der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden der gemeinsamen Versammlung auf die Leiterin/den Leiter delegiert werden.

Die Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter erhalten eine Dienstanzweisung, die vom Anstellungsträger auf Vorschlag der gemeinsamen Versammlung erlassen wird.

§ 7

Leitung der EB

(1) Die fachliche Leitung der EB kann (§ 6 Abs. 2) einer über ausreichende Berufserfahrung verfügenden Fachkraft übertragen werden.

(2) Wurde die Dienst- und Fachaufsicht (§ 6 Abs. 2) einer über ausreichende Berufserfahrung verfügenden Fachkraft übertragen, ist sie/er zuständig für den geordneten Arbeitsablauf der Beratungsstelle und unmittelbare Vorgesetzte/Vorgesetzter für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

§ 8

Kosten, Haushalt

(1) Für die EB ist ein Haushaltsplan entsprechend der kirchlichen Haushaltssystematik aufzustellen. Der Haushalt wird durch das Kreiskirchenamt des Kirchenkreises Simmern-Trarbach verwaltet.

(2) Die Kosten der EB werden finanziert durch

- a) Zuschüsse des Landes,
- b) Zuschüsse von kommunalen Körperschaften,
- c) sonstige Einnahmen (Spenden u. a.),
- d) Haushaltszuschüsse der Kirchenkreise gemäß dem Verteilungsschlüssel (Kirchenkreis Simmern-Trarbach 60 %, Kirchenkreis Trier 40 %).

§ 9

Satzungsänderung

(1) Änderungen dieser Satzung bedürfen übereinstimmender Beschlüsse der Kreissynoden der angeschlossenen Kirchenkreise sowie der kirchenaufsichtlichen Genehmigung. Die Änderungen sind im Kirchlichen Amtsblatt zu veröffentlichen.

(2) Will ein Kirchenkreis aus der Beteiligung an der EB ausscheiden, hat zunächst ein Beschluss der gemeinsamen Versammlung gemäß § 16 Abs. 1i über das Ausscheiden des Beteiligten zu erfolgen. Hierzu bedarf es einer einfachen Mehrheit der Mitglieder.

(3) Gegen die Entscheidung der gemeinsamen Versammlung kann von einem der Beteiligten die Kirchenleitung zur Schlichtung angerufen werden. Sie erlässt einen Schiedsspruch, der die Beteiligten bindet. Die Beteiligten können binnen eines Monats nach Zustellung des Schiedsspruches die Verwaltungskammer anrufen. Der Schiedsspruch kann nur mit der Begründung angefochten werden, dass er auf einer Verletzung des geltenden Rechts beruht (§ 7 Verbandsgesetz).

(4) Die auf Grund der vorherigen Beteiligung eines ausscheidenden Kirchenkreises entstehenden Kosten sind von diesem Kirchenkreis für höchstens weitere fünf Jahre mitzutragen.

§ 10

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt nach Beschlussfassung durch die beteiligten Kreissynoden und nach Genehmigung durch die Kirchenleitung am 1. Juli 2003 in Kraft. Sie wird im Kirchlichen Amtsblatt veröffentlicht.

Blankenrath, den 28. März 2003

Evangelischer Kirchenkreis
Simmern-Trarbach

Siegel

gez. Unterschriften

Das Landeskirchenamt

Saarburg, den 5. Mai 2003

Evangelischer Kirchenkreis
Trier

Siegel

gez. Unterschriften

Siegel

Genehmigt

Düsseldorf, den 23. Mai 2003
Evangelische Kirche im Rheinland

Das Landeskirchenamt

Das Landeskirchenamt

Bekanntgabe eines neuen Kirchensiegels

97091 Az.: 41-1500408-01-01 Düsseldorf, 20. Mai 2003

Das Landeskirchenamt

Kirchengemeinde: Unterbarmen Mitte

Kirchenkreis: Barmen

Umschrift des Kirchensiegels: Ev. Gemeinde Unterbarmen Mitte



Das Landeskirchenamt

Bekanntgabe über das Außergebrauch- oder Außergeltungsetzen von Kirchensiegeln

97096 Az.: 41-1500408-01-01 Düsseldorf, 20. Mai 2003

Das Siegel der Ev. Gemeinde Unterbarmen Mitte, Kirchenkreis Barmen, mit der Umschrift „Vereint Evangelische Gemeinde Unterbarmen Mitte“ wird mit Wirkung vom 17. Juni 2003 außer Geltung gesetzt.

Das Landeskirchenamt

97130 Az.: 46-1501928-01-01 Düsseldorf, 20. Mai 2003

Das Siegel der Ev. Kirchengemeinde Hephata, Kirchenkreis Gladbach-Neuss, mit der Umschrift „Ev. Anstaltskirchengemeinde Hephata Mönchengladbach“ mit dem Beizeichen „Quadrat“ wird mit sofortiger Wirkung außer Gebrauch gesetzt.

Das Landeskirchenamt

97346 Az.: 41-1503401-01-01 Düsseldorf, 22. Mai 2003

Das Siegel der Ev. Kirchengemeinde Alstaden, Kirchenkreis Oberhausen, mit dem Beizeichen „achtstrahliger Stern“ wird mit sofortiger Wirkung außer Gebrauch gesetzt.

Personal- und sonstige Nachrichten**Ordinationen:**

Pfarrer z.A. Markus Michel, am 23. März 2003 in der Paulus-Kirchengemeinde Bad Kreuznach.

Predigthelfer Jacob Rüb Dom-Kirchengemeinde Wetzlar, Kirchenkreis Wetzlar, am 19. Januar 2003.

Pfarrer z.A. Klaus Schüle, am 3. November 2002 in der Erlöserkirchengemeinde Essen-Altstadt (Weigle-Haus).

Verzicht auf die in der Ordination begründeten Rechte und Pflichten:

Ehemaliger Predigthelfer Helmut Böhme, ab 19. Mai 2003, Johannes-Kirchengemeinde Leverkusen-Manfort, Kirchenkreis Leverkusen.

Widerruf des Rechts und der Pflicht zur öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung:

Bei dem ehemaligen Predigthelfer Dirk Pfeiffer, Kirchengemeinde Essen-Altstadt, Kirchenkreis Essen-Mitte, sind mit Wirkung vom 16. April 2003 das Recht und die Pflicht zur öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung widerrufen worden.

Berufungen von Pfarrerinnen und Pfarrern:

Pastor im Sonderdienst Volker Bier in das Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit.

Ehemaliger Pfarrer im Probedienst Andreas Hagel in das Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit.

Pfarrer im Probedienst Tim Jochen Kahlen in das Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit.

Ehemalige Pfarrerinnen im Probedienst Claudia Rössling-Marenbach in das Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit.

Ehemalige Pfarrerinnen im Probedienst Andrea Sattler in das Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit.

Ehemaliger Pfarrer im Probedienst Michael Striss in das Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit.

Ehemaliger Pastor im Sonderdienst Klaus Wendorff in das Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit.

Übertragungen von Pfarrstellen:

Pfarrer Volker Bier mit Wirkung vom 1. April 2003 die 9. Pfarrstelle (Telefonseelsorge) des Kirchenkreises Saarbrücken.

Pfarrerinnen Birgit Dwornicki mit Wirkung vom 1. Mai 2003 die 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Bensberg, Kirchenkreis Köln-Rechtsrheinisch.

Pfarrer Robert Dwornicki mit Wirkung vom 1. Mai 2003 die 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Bensberg, Kirchenkreis Köln-Rechtsrheinisch.

Pfarrer Andreas Hagel mit Wirkung vom 1. Juni 2003 die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Erda-Großaltenstädten, Kirchenkreis Braunsfeld.

Pfarrer Tim Jochen Kahlen mit Wirkung vom 1. Juni 2003 die 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Dillingen, Kirchenkreis Völklingen.

Pfarrerinnen Claudia Rössling-Marenbach mit Wirkung vom 1. Mai 2003 die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Seibersbach, Kirchenkreis An Nahe und Glan.

Pfarrerinnen Andrea Sattler mit Wirkung vom 1. Juni 2003 die 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Schwalbach, Kirchenkreis Völklingen.

Pfarrer Jochen Sprengel mit Wirkung vom 1. April 2003 die 15. Pfarrstelle (Krankenhausseelsorge) des Kirchenkreises Barmen.

Pfarrer Michael Striss mit Wirkung vom 1. Juni 2003 die 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Anrath-Vorst, Kirchenkreis Krefeld-Viersen.

Pfarrer Frank Welter mit Wirkung vom 1. Mai 2003 die 2. Verbandspfarrstelle des Evangelischen Stadtkirchenverbandes Essen.

Pfarrer Klaus Wendorff mit Wirkung vom 1. Juni 2003 die 5. Pfarrstelle (Krankenhausseelsorge) des Kirchenkreises Duisburg-Süd.

Abberufungen:

Pfarrerinnen [REDACTED], Kirchengemeinde Beek (1. Pfarrstelle), mit Wirkung vom 1. Mai 2003.

Pfarrer Heinrich Fucks, Kirchengemeinde Sankt Augustin-Niederpleis (3. Pfarrstelle), mit Wirkung vom 1. Mai 2003.

Bestätigungen:

Die Wahl des Pfarrers Hansjörg Weber, kreiskirchliche Pfarrstelle, zum Assessor des Kirchenkreises Altenkirchen.

Die Wahl der Pfarrerin Karin Reinhardt, Kirchengemeinde Kevelaer, zur Superintendentin und die Wahl des Pfarrers Hans-Joachim Wefers, Kirchengemeinde Xanten-Mörmtter, zum Assessor, die Wahl des Pfarrers Rolf Holtermann, kreiskirchliche Pfarrstelle, zum Skriba und die Wahl des Pfarrers Udo Brand, kreiskirchliche Pfarrstelle, zum 2. stellvertretenden Skriba des Kirchenkreises Kleve.

Ernennungen von Beamtinnen und Beamten:

Verwaltungsangestellte Andrea Bessel-Krieger vom Kirchenkreis An der Agger in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Probe unter Ernennung zur Kirchenverwaltungs-Inspektorin zur Anstellung.

Kirchenoberrechtsrat Henning Boecker zum Kirchenrechtsdirektor.

Kirchenverwaltungs-Inspektor Dieter Lidzbarski vom Kirchenkreis Dinslaken zum Kirchenverwaltungs-Oberinspektor.

Herrn Roland Pagenkopf vom Martin-Butzer-Gymnasium in Dierdorf zum Studienrat z.A. i.K. auf Probe.

Kirchengemeinde-Inspektorin z.A. Doreen Siegert vom Gemeinsamen Ev. Gemeindeamt Niederwupper in Opladen zur Kirchengemeinde-Inspektorin im Beamtenverhältnis auf Probe.

Überleitung:

Kirchengemeinde-Oberamtsrat Michael Pfeifer von der Kirchengemeinde Beek in den Dienst der Kirchengemeinde Ruhrort-Beek.

Entlassen:

Pfarrerinnen im Probedienst Angelika Giering mit Ablauf des 18. April 2003.

Pastorin im Sonderdienst Dr. Dagmar Herbrecht mit Ablauf des 30. April 2003.

Pfarrerinnen im Probedienst Karin Lang-Bendszus mit Ablauf des 30. April 2003.

Pastor im Sonderdienst Martin Zinkernagel mit Ablauf des 31. Mai 2003.

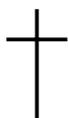
Eintritt in den Ruhestand:

Pfarrer Wolfgang Alhäuser, Kirchengemeinde Müllenbach, (2. Pfarrstelle), mit Wirkung vom 1. Juni 2003.

Dipl.-Volkswirt Ulrich Hack mit Ablauf des 31. Mai 2003.

Pfarrer Hartmut Krienke, Kirchengemeinde Wermelskirchen (5. Pfarrstelle), mit Wirkung vom 1. Juni 2003.

Superintendent Pfarrer Karl Schick, Kirchengemeinde Köln-Dünnwald, Kirchenkreis Köln-Rechtsrheinisch, mit Wirkung vom 1. Juni 2003.



*Ich bin der Herr, dein Gott,
der deine rechte Hand fasst und zu dir spricht:
Fürchte dich nicht, ich helfe dir!*

Jesaja 41,13

Aus diesem Leben wurden abberufen:

Pfarrer i.R. Werner Goll, am 11. Mai 2003 in Saarbrücken, zuletzt Pfarrer in der Kirchengemeinde Malstatt, geboren am 8. Mai 1911 in Gera, ordiniert am 22. September 1936 in Milbitz b. Rottenbach.

Pfarrer i.R. Konrad Gustorff, am 27. April 2003 in Warendorf, zuletzt Pfarrer in der Kirchengemeinde Widdert, geboren am 27. August 1925 in Gildehaus, jetzt Bad Bentheim, ordiniert am 9. September 1956 in Leverkusen-Wiesdorf.

Pfarrer i.R. Hans Häberlein, am 4. Mai 2003 in Essen, zuletzt Pfarrer in der Kirchengemeinde Essen-Rüttenscheid, geboren am 1. April 1911 in Düsseldorf-Benrath, ordiniert am 17. Oktober 1937 in Düssel.

Pfarrer i.R. Horst Niederstrasser, am 11. April 2003 in Haan, zuletzt Pfarrer im Kirchenkreisverband Düsseldorf, geboren am 16. März 1916 in Königsberg, ordiniert am 21. September 1941 in Königsberg.

Aufhebung einer Pfarrstelle:

In der Kirchengemeinde Mettmann, Kirchenkreis Düsseldorf-Mettmann, ist mit Wirkung vom 1. Januar 2002 die 1. Pfarrstelle aufgehoben worden.

Pfarrstellenausschreibungen:

Die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Derschlag, Kirchenkreis An der Agger, ist ab sofort auf Vorschlag der Kirchenleitung wieder zu besetzen. Weitere Angaben siehe Gemeindevverzeichnis S. 108. Die Kirchengemeinde Derschlag folgt diesem Leitbild: „Wir in der Kirchengemeinde Derschlag sind durch Gottes Wort geborgen, frei und offen. Die Gemeinde hat den Auftrag, den einzelnen Menschen im Glauben zu stärken, ihn zu ermutigen, seine Fähigkeiten zu entwickeln und sich in der Welt für Gottes Schöpfung einzusetzen.“ Die Gemeinde beschreitet neue Wege im Konfirmanden- und Konfirmandinnen-Unterricht und beteiligt sich am Modellversuch „Geteiltes Amt“. Sie wünscht sich eine Pfarrerin, einen Pfarrer, ein Pfarrerehepaar die/der/das an der weiteren Entwicklung des Modellversuchs intensiv mitarbeiten möchte. Das besondere Interesse sollte der Entwicklung des Teamverständnisses zwischen hauptberuflichen und ehrenamtlichen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen, der damit verbundenen Veränderung des Pfarrbildes und dem gabenorientierten Gemeindeaufbau gelten. Zu den weiteren Aufgaben gehören: Entwicklung neuer Gottesdienstformen, Begleitung des Besuchsdienstkreises, religionspädagogische Betreuung

des Kindergartens, seelsorgliche Betreuung eines Altenheimes. Der Bewerber oder die Bewerberin sollten in einführender, fröhlicher missionarischer Kompetenz die Menschen in der Gemeinde begleiten. Dabei sollte ihnen die Bewahrung der Schöpfung und das Wahrnehmen der christlichen Verantwortung für die Eine Welt wichtig sein. Die Gemeindekonzeption kann auf Anfrage zugesandt werden. Für Nachfragen wenden Sie sich bitte an den Vorsitzenden des Presbyteriums, Gemeindefereferent im „Geteilten Amt“ Michael Kunz, Tel. (0 22 61) 5 62 39. Die Bewerbungsfrist beträgt drei Wochen ab Erscheinungsdatum dieses Amtsblattes. Bewerbungen sind an das Landeskirchenamt, Postfach 30 03 39, 40403 Düsseldorf, zu richten.

In der Kirchengemeinde Düsseldorf-Gerresheim, Kirchenkreis Düsseldorf-Ost, ist ab sofort die 4. Pfarrstelle (Zentrum Gnadenkirche) auf Vorschlag der Kirchenleitung durch eine Pfarrerin, einen Pfarrer oder ein Pfarrerehepaar zu besetzen. Die Kirchengemeinde Düsseldorf-Gerresheim – mit fast 10.000 Gemeindegliedern die größte Evangelische Kirchengemeinde Düsseldorfs – hat insgesamt 4,5 Pfarrstellen, davon eine für die Seelsorge am Krankenhaus und Seniorenzentrum. Sie verfügt über drei Gemeindezentren, bestehend jeweils aus Kirche, Gemeindehaus Jugendräumen und Kindertagesstätte. Zum Zentrum Gnadenkirche gehören neben der zu besetzenden Pfarrstelle eine Sozialpädagogin für Seniorenarbeit (25 Std.), eine Mitarbeiterin für Kinder- und Jugendarbeit (19,25 Std.), ein nebenamtlicher Kirchenmusiker (15 Std.), ein Küster in Vollzeit und das Team der dreigruppigen Kindertagesstätte mit insgesamt 8 pädagogischen Mitarbeiterinnen sowie viele ehrenamtlich Mitarbeitende. Das geräumige Pfarrhaus mit großem Garten grenzt unmittelbar an das Gemeindezentrum an. Das Presbyterium sucht eine Pfarrerin, einen Pfarrer oder ein Pfarrerehepaar, die/der/das lebensnah und lebendig verkündigt. Die Bereitschaft zur funktionalen Aufteilung von Arbeitsschwerpunkten in der Gesamtgemeinde wird vorausgesetzt. Der Schwerpunkt für die Gesamtgemeinde liegt bei der zu besetzenden Pfarrstelle in der Jugendarbeit, wobei eine Verknüpfung mit der Konfirmandenarbeit, die an allen drei Zentren stattfindet, erwünscht ist. Der Schwerpunkt für das Zentrum Gnadenkirche liegt in der Arbeit mit Kindern (Kindertagesstätte, Kindergruppen, Kinderkirche) und deren Eltern. Interesse an der Öffentlichkeitsarbeit wird sehr begrüßt. Das Presbyterium erwartet die konstruktive Mitarbeit im Presbyterium und seinen Ausschüssen, eine kooperative Zusammenarbeit mit den übrigen Kolleginnen und dem Kollegen im Pfarramt sowie den anderen beruflich und ehrenamtlich Mitarbeitenden (regelmäßig stattfindende Dienstbesprechungen, Einbindung in den gesamtgemeindlichen Predigtplan). Bewerberinnen und Bewerber treffen auf ein aufgeschlossenes Presbyterium, kooperative Pfarrerrinnen und Pfarrer und ein engagiertes Team am Zentrum Gnadenkirche. Bewerbungen sind innerhalb von drei Wochen nach Erscheinungsdatum dieses Amtsblattes an das Landeskirchenamt, Postfach 30 03 39, 40403 Düsseldorf, zu richten. Rückfragen beantwortet gerne der Vorsitzende des Presbyteriums, Pfarrer Olaf Steiner, Tel. (02 11) 28 36 59, und die Bezirkspresbyterin Doris Fuchs, Tel. (02 11) 29 95 59. Ergänzende Informationen erhalten Sie auch auf der Homepage der Ev. Kirchengemeinde Düsseldorf-Gerresheim: <http://www.ekir.de/gerresheim>.

Wegen der Pensionierung der Stelleninhaberin sucht die Kirchengemeinde Essen-Katernberg (7.000 Gemeindeglieder; drei Pfarrbezirke), Kirchenkreis Essen-Nord, zum

1. Oktober 2003 eine Pfarrerin, einen Pfarrer, ein Pfarrerehepaar (im geteilten Dienst) für den 3. Pfarrbezirk (100% Freigabe). Die Gemeinde liegt in einem „Stadtteil mit besonderem Erneuerungsbedarf“, also einem Stadtteil, der durch den Strukturwandel im Ruhrgebiet Ende der 80er Jahre in arge Schwierigkeiten geraten ist. Im Vergleich mit der Gesamtstadt gibt es im Stadtteil einen sehr hohen Anteil von Migrantenbevölkerung (v.a. türkische, libanesische, marokkanische Mitbürger sowie Aussiedlerfamilien). Gemeinsam mit den Partnern im „Projekt Katernberg“ (Stadt Essen, ISSAB/Uni Essen, AWO Essen, Kirchengemeinde Katernberg) versucht die Gemeinde, das (multikulturelle) Zusammenleben sowie die Stadtteilentwicklung zu fördern. Durch die Aufnahme der Zeche Zollverein in das UNESCO – Weltkulturerbe erhofft sich der Stadtteil einen weiteren Entwicklungsschub. Die Gesamtgemeinde hat drei Gemeindezentren, zwei offene Jugendhäuser sowie zwei Kindertagesstätten. Der 3. Pfarrbezirk umfasst den Ortskern des Stadtteils und hat nach Neuaufteilung der Pfarrbezirke ca. 2.300 Gemeindeglieder. Das Gemeindezentrum und die 102 Jahre alte Kirche liegen unmittelbar am Markt. Mit ihren 1.400 Sitzplätzen ist die Kirche die größte in Essen. Zurzeit wird sie ausschließlich mit Spenden-, Förder- und Stiftungsmitteln saniert und – über die Gottesdienste und Amtshandlungen hinaus – zu einer Veranstaltungskirche entwickelt. Die angespannte finanzielle Lage der Gesamtkirche schlägt sich in einer sozial-diakonisch besonders engagierten Gemeinde umso dramatischer nieder. Daher ist die Gemeinde seit längerem in einem Klärungs- und Umstrukturierungsprozess, in dem erste Entscheidungen bereits getroffen wurden. Im Zuge dieses Prozesses arbeitet die Gemeinde gegenwärtig an einer neuen Gemeindekonzeption. Die Gemeinde braucht einen Pfarrer – eine Pfarrerin, der/die mit ihr in dieser nicht einfachen Zeit bestehende Wege hinterfragt, bewährte Wege weitergeht, aber vor allem auch neue Wege entdeckt. Besonders wünscht sich die Gemeinde eine zeitgemäße Verkündigung und – im Kanzeltausch mit den Kollegen – die Feier lebendiger Gottesdienste; Ermutigung und Unterstützung der engagierten haupt-, neben- und ehrenamtlichen Mitarbeitenden; Interesse und Spaß an der Organisation von kulturellen Veranstaltungen in der Kirche (inklusive Marketing und Sponsoring); Fortsetzung des gerade neu entstandenen Kindergottesdienstes; Begleitung der an dem großen, offenen Gemeindezentrum angesiedelten Kreise (u.a. Frauenhilfe; Altenstube; Marktcafé; Mittagstisch); ökumenische und interreligiöse Offenheit; Bereitschaft zur Übernahme auch gesamtgemeindlicher Verantwortung; regelmäßige Kontakte zur nahe gelegenen Grundschule; Zusammenarbeit mit der Kindertagesstätte des Pfarrbezirkes; Ideen für die bezirkliche Jugendarbeit. Weitere Auskünfte und Informationen erhalten Sie von dem Vorsitzenden des Presbyteriums, Pfr. Frank-D. Leich, Tel. (02 01) 35 59 38). Bewerbungen sind innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an das Landeskirchenamt, Postfach 30 03 39, 40403 Düsseldorf, zu richten.

Die Erlöser-Kirchengemeinde Bad Godesberg, Kirchenkreis Bad Godesberg-Voreifel, sucht zum nächstmöglichen Termin eine Pfarrerin oder einen Pfarrer (Dienstumfang 75 %) für die wieder zu besetzende erste Pfarrstelle. In der Gemeinde ist der Kleine Katechismus D. Martin Luthers in Gebrauch. Die Erlöser-Kirchengemeinde mit über 3.000 Gemeindegliedern besteht derzeit aus zwei Pfarrbezirken und umfasst die Ortsteile Rüngsdorf, Villenviertel und einen Teil von Plittersdorf. Vorgesehen ist, dass in Kooperation mit der benachbarten Johannes-Kirchengemeinde Bad Godesberg die Seelsorge in den Seniorenheimen beider Gemeinden

wahrgenommen werden soll. Darüber hinaus gehört zum Dienstumfang ein kleiner Pfarrbezirk mit ca. 600 Gemeindegliedern. Die Gemeinde bietet ein vielfältiges Spektrum von Aktivitäten mit jungen Familien, in der Kindergarten-, der Konfirmanden- und Jugendarbeit sowie besonders in der Kirchenmusik. Die Gemeinde wünscht sich jemanden mit Freude an Gottesdienstgestaltung, Seelsorge und Zusammenarbeit mit Ehrenamtlichen. Die sich ändernde Struktur der Gemeinden in Bad Godesberg eröffnet eventuell die Möglichkeit, dass die Pfarrstelle in wenigen Jahren auf 100 % erweitert wird. Bewerbungen werden innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes mit den üblichen Unterlagen über den Superintendenten des Kirchenkreises Bad Godesberg-Voreifel, Kennedyallee 111–113, 53175 Bonn, an das Presbyterium der Evangelischen Erlöser-Kirchengemeinde Bad Godesberg, erbeten. Ansprechpartner für Rückfragen sind der Vorsitzende des Presbyteriums, Pfarrer Norbert Waschk, Tel. (02 28) 36 34 85, und der Presbyter Dr. Manfred Wadehn, Tel. (02 28) 35 68 04.

Wer hat den Mut, genug Selbstbewusstsein und eine Vision von Gemeinde Jesu Christi, um Bestehendes zu beleben und Neues zu beginnen? Die 2. Pfarrstelle der rechtsrheinischen Kirchengemeinde Köln-Brück-Merheim, Pfarrbezirk Merheim, ist mit 75 Prozent nach recht kurzer Zeit sofort neu zu besetzen. Die Gemeinde sucht eine Pfarrerin/einen Pfarrer, die/der für alle da ist, aber nicht versucht, es allen recht zu machen, eine lebendige eigene Frömmigkeit hat, überzeugt ist von der Frohen Botschaft, engagiert dafür steht und eintritt. Der Gottesdienst mit wöchentlichem Abendmahl sollte ihr/ihm zentraler Ausgangspunkt des Gemeindelebens sein. Die Gemeinde erwartet, dass sie/er Impulse für neue Aktivitäten und weiterführende Akzente für das Vorhandene setzt, sowie das Bild der Gemeinde in der Öffentlichkeit positiv prägt. Eine Zusammenarbeit mit den Kollegen aus Brück und den benachbarten Gemeinden ist selbstverständlich. Alles weitere würde die Gemeindeleitung gern mit den Bewerberinnen/den Bewerbern persönlich besprechen. In der Gemeinde ist der Unionskatechismus in Gebrauch. Nähere Auskünfte erteilt der Vorsitzende des Presbyteriums, Alexander Hansow, Tel. (01 71) 8 81 94 01, der stellvertretende Vorsitzende, Pfarrer Burkhard Demberg, Tel. (02 21) 84 31 15, und die Finanzkirkmeisterin Karin Nolte, Tel. (02 21) 84 19 08. Bewerbungen sind innerhalb von drei Wochen nach Erscheinungsdatum dieses Amtsblattes an das Landeskirchenamt, Postfach 30 03 38, 40403 Düsseldorf zu richten.

Die Kirchengemeinde Lank, Meerbusch, Kirchenkreis Krefeld-Viersen, (5.400 Gemeindeglieder, drei Pfarrbezirke, zwei Predigtstätten) sucht zum 1. Dezember 2003 eine Pfarrerin oder einen Pfarrer im eingeschränkten Dienst (50 %) für die Pfarrstelle im 3. Pfarrbezirk. Die Stadt Meerbusch liegt zwischen Düsseldorf und Krefeld am linken Niederrhein und gehört zum Einzugsbereich dieser beiden Städte. Die Stadt Meerbusch bietet alle Schulformen. Die 3. Pfarrstelle hat 50 % des vollen Leistungsumfanges. Sie umfasst die seelsorgerliche Betreuung der Ortsteile Nierst und Langst-Kierst; die Seniorenarbeit für den 1. und 3. Pfarrbezirk. Im Rahmen der Seniorenarbeit ist die zukünftige PfarrstelleninhaberIn/der zukünftige Pfarrstelleninhaber Ansprechpartnerin/Ansprechpartner für die aktiven Gruppen; die Betreuung der Altenheime Malteserstift St. Stephanus und Latumer See (Seelsorge, Gottesdienste, Besuchsdienst) sowie die Krankenhaus-Seelsorge, vor allem auch im St. Elisabeth-Krankenhaus. Alle Einrichtungen liegen im Ortsteil Lank; Gottesdienste gemäß Pre-

digtplan an allen Predigtstätten der Kirchengemeinde. Es ist wünschenswert, aber nicht Bedingung, wenn die Bewerberin/der Bewerber Erfahrung in der Altenarbeit hat. Sie/Er soll auf Menschen zugehen können, in die Arbeit neue Ideen einbringen, sich aktiv im Rahmen ihrer/seiner Aufgaben an der intensiven ökumenischen Arbeit im Pfarrbezirk 1 – Lank-Latum und im Pfarrbezirk 3 beteiligen. Die Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit den Pfarrern und dem Pfarrer sowie den haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern wird erwartet. Sie/Er muss bereit sein, sich besonders in das Gemeindeleben der Ortsteile Nierst und Langst-Kierst einzubringen. Das Vorschlagsrecht für die Besetzung liegt bei der Kirchenleitung. Weitere Informationen sind unter www.evkgmlank.de zu finden oder können beim Vorsitzenden des Presbyteriums, Uwe Wehrspohn, Tel. (01 72) 75 77 592, erfragt werden. Die Bewerbungsfrist beträgt drei Wochen ab Erscheinungsdatum dieses Amtsblattes. Bewerbungen sind an das Landeskirchenamt, Postfach 30 03 39, 40403 Düsseldorf, zu richten.

Die Pfarrstelle des 2. Bezirks der Friedenskirchengemeinde Rheinhausen ist in vollem Dienstumfang zum 1. Januar 2004 durch das Presbyterium zu besetzen. Die Friedenskirchengemeinde liegt auf dem Gebiet des Stadtbezirks Duisburg-Rheinhausen und ist Teil des Gemeindeverbandes Evangelischer Kirchengemeinden in Rheinhausen und Rumeln-Kaldenhausen und gehört zum Kirchenkreis Moers. Sie gliedert sich in zwei Bezirke und hat insgesamt ca. 6.500 Mitglieder. Zur Kirchengemeinde gehören zwei Predigtstätten, das Gemeindehaus Lutherstraße, das Gemeindehaus 'Auf dem Wege' und in Trägerschaft der Kirchengemeinde der Kindergarten Brunnenstraße. Im Gebäude des Gemeindehauses 'Auf dem Wege' befindet sich der 'Tempel', die einzige offene Jugendarbeit des Stadtbezirks (ebenfalls in Trägerschaft der Kirchengemeinde). Neben den beiden Pfarrern/Pfarrern des ersten und zweiten Bezirks sind 26 Frauen und Männer haupt- und nebenamtlich tätig. Daneben gibt es einen großen Kreis ehrenamtlich tätiger Gemeindeglieder, die selbstständig Arbeitsbereiche verantworten. Vertraglich festgelegt ist eine Kooperation mit der Erlöserkirchengemeinde (Nachbargemeinde). Da der Pfarrer des zweiten Bezirks eine Auslands Pfarrstelle antritt, steht die Gemeinde nun vor einer Neubesetzung. Sie sucht eine Persönlichkeit, die bereit ist, die vielfältigen Aktivitäten in und um das Gemeindehaus 'Auf dem Wege' mit eigenem Profil zu versehen und weiterzuentwickeln. Schwerpunkt sollte die Kinder-, Jugend- und Familienarbeit sein. Darüber hinaus nimmt aber auch die Altenarbeit einen hohen Stellenwert ein, da sich auf dem Gebiet der Gemeinde zwei Altenheime befinden, deren Bewohnerinnen und Bewohner seelsorglich betreut werden. Die Gemeinde erwartet in hohem Maße die Fähigkeit zur konstruktiven Zusammenarbeit mit dem Presbyterium, der Pfarrerin des 1. Bezirks, den hauptamtlichen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen der Gemeindehäuser, der Jugendarbeit und des Kindergartens sowie den ehrenamtlich tätigen Gemeindegliedern. Ausdrücklich wird auch eine Kooperation mit der Allianz, der katholischen Gemeinde, sowie der Kommunalgemeinde gewünscht. Die Friedenskirchengemeinde versteht sich als offene, einladende und diakonische Gemeinde. Nach unserer Überzeugung werden Menschen das Evangelium – die frohe Botschaft Gottes – nur hören wollen und können, wenn wir es zeitgemäß, in immer wieder neuen und auch überraschenden Formen verkündigen, aber auch in praktische Diakonie jeglicher Form umsetzen. Wenn Sie sich als Pfarrer oder Pfarrerin bzw. Pfarrerehepaar hier ein Mitwirken vorstellen können, bitten wir um Ihre

Bewerbung. Der 2. Bezirk der Friedenskirchengemeinde verfügt über ein geräumiges Pfarrhaus. Im Stadtbezirk Rheinhausen sind alle Schulformen vorhanden. Bewerbungen richten Sie bitte innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an das Presbyterium der Friedenskirchengemeinde Rheinhausen über die Superintendentur des Kirchenkreises Moers, Gabelsbergerstr. 2, 47441 Moers. Für Rückfragen stehen zur Verfügung Pfarrerin Rosenbaum-Kolrep, Tel. (0 20 65) 6 17 51, und der Kirchmeister Thory, Tel. (02 01) 30 04 33 oder (0 20 65) 2 09 17.

In der Kirchengemeinde Moers, Kirchenkreis Moers, ist zum 1. November 2003 die 2. Pfarrstelle auf Vorschlag der Kirchenleitung zu besetzen. In der Gemeinde ist der Heidelberger Katechismus in Gebrauch. Die Kirchengemeinde Moers mit ca. 8.000 Gemeindegliedern hat drei Gemeindepfarrstellen sowie eine Krankenhauspfarrstelle. Zusätzlich ist bis zum Jahre 2007 eine Sonderdienstpfarrstelle „City-Kirchenarbeit“ eingerichtet. Der Pfarrerin oder dem Pfarrer stehen ein engagiertes Presbyterium (zzt. 22 Mitglieder), haupt- und ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zur Seite. Zur gemeindlichen Arbeit stehen neben der Stadtkirche drei Gemeindehäuser und zwei Kindergärten (insg. fünf Gruppen) zur Verfügung. Es besteht eine lebendige Kinder- und Jugendarbeit, die zzt. mit einem hauptamtlichen Mitarbeiter besetzt ist. Ebenso findet eine rege CVJM-Arbeit (Schwerpunkte: Segelarbeit und Ten Sing) statt. Zu der hier zu besetzenden Pfarrstelle des 2. Bezirks/Moers-Hülsdonk gehört ein Gemeindezentrum im Gebäude des Altenwohnhauses Rudolf-Schloer-Stift, eine gemeindeeigene Begegnungsstätte und ein zweigruppiger Kindergarten. Die sonntäglichen Gottesdienste des 2. Pfarrbezirks finden im Gemeindezentrum statt. Das geräumige Pfarrhaus mit Garten liegt in der Nähe des Gemeindezentrums mitten im Ortsteil. Das Presbyterium wünscht sich einen Menschen mit Mut zum weiteren Gemeindeaufbau, mit offener und einladender Ausstrahlung, mit Geduld zur Seelsorge und Fähigkeiten zum Zuhören, einen Menschen mit Freude am Gottesdienst in möglichst vielfältiger Gestaltung. Dabei kommt es darauf an, die Gemeinde, Gemeindegruppen, u.a. eine aktive Frauenhilfe, junge Erwachsene und Familien und vor allem die Kinder und Jugend über den kirchlichen Unterricht und die Kindergartenarbeit hinaus mit neuen Impulsen zu unterstützen. Die Pfarrerin/der Pfarrer begleitet das im Pfarrbezirk liegende Altenwohnhaus Rudolf-Schloer-Stift. Bewerbungen sind innerhalb von drei Wochen nach Erscheinungsdatum dieses Amtsblattes an das Landeskirchenamt, Postfach 30 03 39, 40403 Düsseldorf, zu richten. Rückfragen beantwortet gerne der Vorsitzende des Presbyteriums, Pfarrer Carl Goerdeler, Tel. (0 28 41) 2 24 87, und die Bezirkspresbyterin Gudrun Schmude, Tel. (0 28 41) 2 56 04. Ergänzende Informationen erhalten Sie auf der Homepage der Ev. Kirchengemeinde Moers: www.kirche-moers.de, Gemeindeverzeichnis Seite 477.

Die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Meisenheim, Kirchenkreis An Nahe und Glan, ist zum 1. Dezember 2003 durch das Leitungsorgan wieder zu besetzen. In der Gemeinde ist der Kleine Katechismus D. Martin Luthers in Gebrauch. Die Bewerbungsfrist beträgt drei Wochen ab Erscheinungsdatum dieses Amtsblattes. Bewerbungen sind an die vorgenannte Anstellungskörperschaft über den Superintendenten des Kirchenkreises An Nahe und Glan, Kurhausstraße 6, 55543 Bad Kreuznach, zu richten.

In der evangelischen Kirchengemeinde Pfeffelbach, Kirchenkreis St. Wendel, ist ab sofort die freigewordene Einzelpfarrstelle (100%) auf Vorschlag der Kirchenleitung neu zu besetzen. Die Gemeinde umfasst fünf Dörfer in einer reizvollen ländlichen Gegend; zwei davon liegen in Rheinland-Pfalz (Pfeffelbach und Reichweiler) und drei Dörfer im angrenzenden nördlichen Saarland (Hauersweiler, Oberkirchen, Schwarzerden) mit insgesamt 2.084 Gemeindegliedern. Es sind zwei Kirchen und drei Predigtstätten vorhanden. Die unter Denkmalschutz stehende Kirche in Pfeffelbach wurde kürzlich vollständig renoviert, die Kirche in Schwarzerden ist 50 Jahre alt. Ein Pfarrhaus mit Dienstwohnung und Gemeindsaal steht zur Verfügung. Im Ort befinden sich ein kommunaler Kindergarten und die Grundschule. Das Presbyterium wünscht sich eine Pfarrerin/einen Pfarrer, die/der sich aufgeschlossen und kontaktfreudig in der Gemeinde engagiert, die biblische Botschaft einladend und lebensnah verkündet und Bereitschaft zur ökumenischen Zusammenarbeit mitbringt. Das Presbyterium, die hauptamtlich Mitarbeitenden und viele ehrenamtlich engagierte Gemeindeglieder freuen sich auf eine vertrauensvolle Zusammenarbeit. Für weitere Auskünfte wenden Sie sich bitte an den stellvertretenden Vorsitzenden des Presbyteriums, Herrn Schweikhard, Tel. (0 68 55) 60 56, oder an den Superintendenten Gerhard Koepke, Tel. (0 68 51) 83 93 60. Bewerbungen sind innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche im Rheinland, Postfach 30 03 39, 40403 Düsseldorf, zu richten.

Stellenausschreibung von Sonderdienststellen:

Das Amt für Gemeindeentwicklung und Missionarische Dienste (GMD) sucht zum nächstmöglichen Termin eine Pastorin/einen Pastor im Sonderdienst für den Bereich Evangelisation und missionarische Projektentwicklung (1/2 Stelle). Erwünscht ist die Mitarbeit bei der Perspektiventwicklung für Gemeinden, Projekte für „Kirchendistanzierte“. Die konkrete Arbeitsverteilung orientiert sich an den Interessen und Gaben der Bewerberin/des Bewerbers. Nähere Auskünfte durch Pfarrer Hans-Hermann Pompe, Tel. (02 11) 36 10-2 45, Pfarrer Hermann Kotthaus, Tel. (02 11) 36 10-2 49, oder www.ekir.de/gmd, E-Mail: gmd@ekir.de. Bewerbungen unter Beifügung der üblichen Unterlagen sind bis drei Wochen nach Erscheinen dieser Anzeige an das Amt für Gemeindeentwicklung und Missionarische Dienste, Postfach 10 22 53, 40013 Düsseldorf, zu richten.

Zum 1. Oktober 2003 ist die neu geschaffene Sonderdienststelle für die Seelsorge in Alten- und Pflegeheimen im Kirchenkreis Bad Godesberg-Voreifel (100% Dienstumfang) erstmalig zu besetzen. Mit der Einrichtung dieser Stelle reagiert der Kirchenkreis auf die demographische Entwicklung in den Kirchengemeinden im Bereich der Kreisstadt Euskirchen und ihrer Umgebung. Hauptaufgabe des Dienstes wird die Altenheimseelsorge in Alten- und Pflegeheimen in den Kirchengemeinden Bad Münstereifel, Euskirchen und Zulpich sein. Altenheimseelsorge ist hierbei umfassend verstanden als seelsorgerlicher Dienst an alten und pflegebedürftigen Menschen, ihren Angehörigen sowie den Mitarbeitenden und Leitenden in den Seniorenheimen. Mit einem Viertel der Dienstzeit soll allgemeine Gemeindearbeit in der Kirchengemeinde Zulpich mit Schwerpunkt Schulgottesdienst in weiterführenden Schulen übernommen werden. Dazu sollen ein gemeindeübergreifendes Netzwerk der Seniorenarbeit mit unterschiedlichen Gruppen ehrenamtlich Tätiger und ein Fortbildungsangebot hierfür aufgebaut

werden. In diesem „Pilotprojekt“ werden Erfahrungen gesammelt und ausgewertet, die dann auch anderen Regionen des Kirchenkreises zugute kommen sollen. Kommunikations- und Teamfähigkeit, gepaart mit der Bereitschaft, Neues auszuprobieren und zu reflektieren, sind Voraussetzung für diese Aufgabe. Ein eigener PKW zur Bewältigung der Fahrstrecke ist erforderlich. Wir suchen eine Pastorin/einen Pastor, die/der nach Möglichkeit erste Erfahrungen in der Krankenhaus- und Altenheimseelsorge gesammelt hat. Ihr/Sein Dienst soll geprägt sein von ökumenischer Offenheit, Verständnis für die Grundanliegen hospizlicher Arbeit und der Bereitschaft, den eigenen Glauben am Rande des Lebens elementar mit anderen zu teilen. Auskünfte beim Superintendenten des Kirchenkreises Bad Godesberg-Voreifel, Dr. Eberhard Kenntner, Tel. (02 28) 30 78 70 oder (0 22 26) 1 30 23. E-Mail: Ekentner@aol.com. Informationen über unseren Kirchenkreis finden Sie unter www.ekir.de/BadGodesberg-Voreifel. Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen richten Sie bitte bis zum 7. Juli 2003 an den Superintendenten des Ev. Kirchenkreises Bad Godesberg-Voreifel, Kennedyallee 111–113, 53175 Bonn.

Stellenausschreibungen:

Die Kirchengemeinde Düsseldorf-Garath sucht zum nächstmöglichen Termin eine B-Kirchenmusikerin/einen B-Kirchenmusiker (100%). Die Stelle wird wegen der Berufung des Vorgängers auf eine Schwerpunktstelle innerhalb der westfälischen Landeskirche frei. Die Kirchengemeinde Düsseldorf-Garath mit den beiden Stadtteilen Garath und Hellerhof umfasst zurzeit 7.200 Gemeindeglieder. Gottesdienste und Gemeindegemeinschaft finden in zwei Kirchen und zwei Mehrzweckzentren statt. Die Gemeinde hat drei Pfarrstellen (davon eine mit 75% Dienstumfang) mit zwei parallelen Sonntagsgottesdiensten. Die Kirchenmusik wird im Team von haupt- und nebenamtlichen Kräften gestaltet. In der kirchenmusikalischen Gruppenarbeit gibt es zurzeit Ev. Kirchenchor Garath (30 Mitglieder), Vox humana (Gospelchor, 34 Mitglieder), Singing birds (Mädchenchor, 10 Mitglieder), Kinderchöre Hellerhof (50 Kinder), Flötenkreis „Flotte Flöten“ (eigene Leitung), Flötenanfänger-Ausbildung und -Spielkreise (eigene Leitung), Bläseranfänger-Ausbildung und Posaunenchor „Beton&Blech“ (eigene Leitung). An Tasteninstrumenten stehen zur Verfügung: Kleucker-Orgel (II/30), Flügel und Keyboard in der Dietrich Bonhoeffer-Kirche, Beckerath-Kleinorgel (I/5, Ped) und Yamaha-Flügel in der Hoffnungskirche, Vier-Kleinorgel (I/3, Ped) und Klavier im Anne-Frank-Haus, Seiler-Klavier im Gemeindezentrum Hellerhof. Unser kirchenmusikalisches Profil ist geprägt von musikalischer Basisarbeit. Damit ist die Kirchenmusik ein integraler Bestandteil unseres lebendigen Gemeindelebens. Die einzelnen Musikkreise bereichern nicht nur die Gottesdienste, sondern sind auch in die Konzerttätigkeit eingebunden (ca. 6 Konzerte pro Jahr). Im Rahmen der Etablierung neuer Gottesdienstmodelle wünschen wir uns weiterhin eine Offenheit für kirchliche Populärmusik (ggf. sogar Aufbau einer Gemeinde-Band). Darüber hinaus können selbstverständlich eigene Schwerpunkte gesetzt werden. Garath und Hellerhof sind zwei junge Stadtteile im Süden von Düsseldorf. Die Bebauung reicht von Wohn-Hochhäusern bis zu Eigenheim-Siedlungen. Alle Schularten sowie gute Einkaufsmöglichkeiten finden sich am Ort. Es besteht außerdem eine gute öffentliche Verkehrsanbindung in die Stadtzentren von Düsseldorf und Köln. Bei der Wohnungssuche ist die Gemeinde gern behilflich. Die Vergütung erfolgt nach BAT-KF. Vorgesehene Vorspieltermine sind Dienstag, 16. September 2003, und Mittwoch, 17. September 2003. Weitere Auskünfte zum Stellenprofil erteilen

KMD Matthias Nagel, Tel. (02 11) 70 84 60, und Pfarrer Frank Ungerathen, Tel. (02 11) 70 34 28. Einen ersten Eindruck von unserer Gemeinde können Sie auch unter www.Ev-Kirche-Garath.de bekommen. Ihre Bewerbung mit den üblichen Unterlagen erbitten wir bis zum 15. Juli 2003 an das Gemeinsame Gemeindeamt Düsseldorf Garath, Rostocker Str. 22, 40595 Düsseldorf.

In der Kirchengemeinde Leverkusen-Wiesdorf ist ab sofort eine B-Kirchenmusikerinnen/-Kirchenmusiker-Stelle (100 %) zu besetzen. Wiesdorf liegt im Stadtzentrum von Leverkusen. Die Gemeinde hat 4.200 Gemeindeglieder und gliedert sich in zwei Pfarrbezirke mit derzeit drei Kirchen. Im Zentrum von Wiesdorf steht die Christuskirche, die älteste und größte Kirche der Innenstadt von Leverkusen, die viel für kirchenmusikalische Veranstaltungen genutzt wird. In der Christuskirche befinden sich eine dreimanualige Orgel mit 35 Registern, Baujahr 1971, von der Orgelbauwerkstätte Harald Strutz, Wuppertal, sowie ein Orgelpositiv mit vier Registern vom gleichen Hersteller. Ein Cembalo, einmanualig, von der Firma Saßmann, und ein Clavinova befindet sich ebenfalls in der Christuskirche. In der Markuskirche ist eine Schuke-Orgel (Berlin-West), Baujahr 1965, mit zwei Manualen und zwölf Registern, in der Matthäuskirche eine Peter-Orgel, Baujahr 1960, mit zwei Manualen und elf Registern, vorhanden. In zwei Gemeindezentren gibt es je einen Flügel/ein Klavier. Darüber hinaus sind Orff-Instrumente und eine umfangreiche Notensammlung vorhanden. Die Gemeinde befindet sich derzeit im Umbruch. Es wurde eine neue Konzeption mit neuer Organisationsform für das Gemeindeleben beschlossen. Gemäß der neuen Gemeindekonzeption wird die Christuskirche zentraler Ort der Gottesdienste und Schwerpunkt der Kirchenmusik sein. Das Gemeindeleben in Form von Gruppen und Kreisen (Jugend-Erwachsenen-Arbeit etc.) soll zukünftig zentral im Matthäus-Gemeindezentrum stattfinden. Die Markuskirche und das zugehörige Gemeindezentrum sollen aufgegeben werden. Zum Aufgabengebiet der Kirchenmusikerin/des Kirchenmusikers gehören das Orgelspiel bei Gottesdiensten und Amtshandlungen (keine Beerdigungen) in der Christuskirche. Der Organistendienst an der Markus- und Matthäuskirche wird zurzeit durch nebenamtliche Kirchenmusiker/Vertretungen wahrgenommen und soll zukünftig entfallen, Orgeldienst bei Schulgottesdiensten und Kindergartengottesdiensten, Leitung eines singfähigen und erfahrenen Chores, musikalische Arbeit im Kindergarten, Aufbauarbeit im Bereich Kinder-/Jugendchor. Gewünscht wird die Neugründung eines Kinder-/Jugendchores sowie entsprechende Mitarbeit im Bereich Jugend- und Konfirmandenarbeit. Organisation und Durchführung von Kirchenmusiken und Konzerten, verbunden mit City-Kirchen-Arbeit, Koordination der musikalischen Aktivitäten der Gemeinde. Wir wünschen uns als neue Stelleninhaberin/neuen Stelleninhaber eine Person, die mit ihrer Freude an der Musik andere Menschen – seien sie nun Zuhörer oder Mitwirkende – ansteckt und begeistert. Wir erwarten kreative, eigenständige und eigenverantwortliche kirchenmusikalische Arbeit. Wünschenswert ist zusätzlich die Bereitschaft, moderne Musikformen der Gemeinde (z.B. Bandarbeit) zu fördern. Die Vergütung richtet sich nach den Bestimmungen der BAT/KF. Bei der Beschaffung einer Wohnung sind wir behilflich. Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen werden bis zum 30. Juni 2003 erbeten an das Presbyterium der Ev. Kirchengemeinde Leverkusen-Wiesdorf, Otto-Grimm-Str. 9, 51373 Leverkusen. Auskunft erteilt Pfarrer Engels unter Tel. (02 14) 4 62 46, oder Dr. Mottweiler unter Tel. (0 21 33) 51 52 53.

Stellenausschreibung:

(ohne Textverantwortung des Landeskirchenamtes)

Beim Gemeindedienst für Mission und Ökumene (GMÖ), Region Westliches Ruhrgebiet (Kirchenkreise An der Ruhr, Duisburg-Nord und -Süd, Essen-Mitte, -Nord und -Süd und Oberhausen), ist zum nächstmöglichen Termin die Stelle einer Referentin/eines Referenten für entwicklungsbezogene Bildungsarbeit neu zu besetzen. Die Besetzung erfolgt unbefristet auf eine 75%-Stelle. Die Vergütung erfolgt je nach Qualifikation nach BAT-KF IVa/IVb. Wir suchen eine Fachkraft mit Erfahrungen in entwicklungsbezogener Arbeit im ökumenischen Horizont. Wir erwarten pädagogische Qualifikation (Lehramt, Gemeindepädagogin/Gemeindepädagoge, Sozialarbeit/Sozialpädagogik o.Ä.), möglichst Auslandserfahrungen, Team- und Kooperationsfähigkeit, gute fremdsprachliche Kenntnisse, evangelische Zugehörigkeit. Die Arbeit geschieht in enger Absprache im Team mit der Pfarrstelleninhaberin, einem Pastor i.S. und einer Büro-Teilzeitkraft. Die Arbeit umfasst folgende Aufgaben: Informations- und Bildungsarbeit zu entwicklungspolitischen Themen in Kirchengemeinden und kirchlichen Gremien, Vermittlung der Ziele und Programme des Ökumenischen Rates der Kirchen (ÖRK) und der Vereinten Evangelischen Mission (VEM), Begleitung entwicklungsbezogener Projekte in Gemeinde- und Kirchenkreispartnerschaften, Zusammenarbeit mit Weltläden und entwicklungspolitischen Aktionsgruppen und Initiativen, Zusammenarbeit mit Kultur- und Bildungseinrichtungen, Öffentlichkeitsarbeit. Die Arbeit erfordert die Bereitschaft, an verschiedenen Orten der Region tätig zu sein und ist mit zahlreichen Abend- und Wochenendterminen verbunden. Die Arbeit des Teams wird durch ein Kuratorium begleitet. Aussagekräftige Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen bitte bis zum 20. Juni 2003 an den Kirchenkreis An der Ruhr, Althofstr. 4, 45468 Mülheim an der Ruhr. Auskünfte erteilen Frauke Heiermann, Tel. (02 08) 2 71 10, Pfarrerin Ursula Thomé, Tel. (02 01) 28 50 00, Pfarrer i.R. Heinz Benemann, Tel. (02 01) 48 69 30, Pastor i.S. Eckhard Röhm, Tel. (02 08) 3 00 32 38.

Literaturhinweise:

100 Jahre Evangelische Lutherkirche Bonn 1903 bis 2003, Evangelische Lutherkirchengemeinde Bonn-Poppelsdorf/Südstadt]. Bonn 2003, 38 S., Abb.

Karl-Heinz Drescher u. Günther Lenhoff: **Die Schlosskirche zu Meisenheim**. 1. Aufl. Neuss: Neusser Dr. und Verl. 2002, 31 S., Abb. (Rheinische Kunststätten 465)

Das Wichernheim. Ein Stück Neumühler Zeitgeschichte, hrsg. im Auftrag des Presbyteriums der Evangelischen Kirchengemeinde Neumühl. Red.: Hans Rasche u.a. Duisburg [2003], 29 S., Abb.

50 Jahre Christuskirche zu St. Tönis 17. Mai 1953 17. Mai 2003, Hrsg.: Presbyterium der Evangelischen Kirchengemeinde St. Tönis. Tönisvorst 2003, 64, [ca. 40] S., Abb.

Karin Vorländer: **Frieda Schindelin**. Spurensicherung für eine leise Pionierin. Leben und Wirken der ersten und ältesten Pastorin in der Evangelischen Kirche im Rheinland. Rengsdorf: Haus der Stille der Ev. Kirche im Rheinland [2003], 105 S., Abb.

Confessio. **Bekenntnis und Bekenntnisrezeption in der Neuzeit**. Prof. Dr. Heiner Faulenbach zum 65. Geburtstag, hrsg. von Vicco von Bülow u. Andreas Mühlhng. Zug: Achius-Verlag 2003, 212 S.

PVSt, Deutsche Post AG, · Entgelt bezahlt · O 4184

Herausgeber: Die Leitung der Ev. Kirche im Rheinland, Hans-Böckler-Straße 7, 40476 Düsseldorf, Verlag: Landeskirchenamt, Hans-Böckler-Straße 7, 40476 Düsseldorf, Fernruf: 02 11/4 56 20, E-Mail: KABI.Redaktion@EKIR-LKA.de, Bank für Kirche und Diakonie Duisburg (BLZ 350 601 90), Konto-Nr. 10 10 177 037. Erscheinungsweise einmal monatlich. Fortlaufender Bezug sowie Bezug von Einzelnummern nur beim Verlag. Jahresbezugspreis 25,-Euro, Einzelexemplar 2,50 Euro. Druck: Toennes Satz+Druck, Niermannsweg 1-5, 40699 Erkrath

Gedruckt auf umweltfreundlichem
holzfrei weiß Offsetpapier, 80 g/qm;
hergestellt aus chlorfrei gebleichtem Zellstoff.

Kirchliche Bildungsarbeit: Verantworten, wahrnehmen, gestalten. Festgabe für Harald Bewersdorff zum 60. Geburtstag, hrsg. von Wolfgang Klein u. Eckhard Langner. Düsseldorf: Evangelische Kirche im Rheinland 2003, 80 S.

Zwölf Themen hat das Jahr – Gedankensprünge für Menschen, die zu fragen wagen. Predigten von Pfr. Michael Stollwerk u.a., hrsg. vom Arbeitskreis „Themengottesdienst“ der Ev. Domkirchengemeinde Wetzlar. Wetzlar 2003, 81 S. Es sind noch Exemplare beim Ev. Gemeindeamt Wetzlar, Kornblumengasse 11, 35578 Wetzlar, erhältlich.

Kefelew Zelleke/Friedrich Heyer: **Das orthodoxe Äthiopien und Eritrea in jüngster Geschichte.** Hrsg: Tabor Society Heidelberg (Im Steuergewann 2, 68723 Oftersheim), 239 S.

Adelheid Zelleke: **Teret – Teret – Märchen – Fabeln – Schwänke aus Äthiopien, Teil 2.** Hrsg.: Äthiopisches Zentrum Deutschland e.V. (Forellstr. 34, 53123 Bonn, Tel. u. Fax 0228/649199), 29 S. (Schutzgebühr 3 Euro)

Neu in der Reihe „aja“ des Amtes für Jugendarbeit

„Egotaktiker“ – „Neue Spießer“ – „Generation nett“? – Kinder und Jugendliche im Licht neuerer Jugendstudien

Unter diesem Titel ist ein neues „aja“ des Amtes für Jugendarbeit der Evangelischen Kirche im Rheinland erschienen. Ute Sparschuh trägt darin auf rund 40 Seiten die wichtigsten Erkenntnisse zur demographischen Entwicklung, Altersgruppendifferenzierung, Veränderung der Lebenslagen, soziale Lage, Zukunftsperspektiven, Werteorientierung, Bedeutung von Familie, Bildung, Engagement, Freizeitverhalten und weiteren Stichworten zusammen und befragt sie auf ihre Relevanz für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen.

Das Jahr 2002 hat uns mit PISA-Studien, SHELL-Jugendstudie, NRW-Jugendstudie u.a. eine Fülle an Daten und Bewertungen über die Altersgruppen zwischen 10 und 25 Jahren beschert, deren Überprüfung auf Gemeinsamkeiten oder auch Unstimmigkeiten uns in diesem Überblick überraschende wie bestätigende Einblicke liefert. Schwere Kost in leichten Häppchen, übersichtlich serviert, nicht nur für Fachleute.

Die Hefte können jederzeit über das Amt für Jugendarbeit, Tel. (02 11) 36 10-3 92, Fax (02 11) 36 10-4 44, E-Mail baumgartner@jugend.ekir.de, angefordert werden.

Für Mitglieder der rheinischen Landeskirche ist der Bezug kostenlos gegen Erstattung der Portokosten in Briefmarken. Für Bestellungen von EKD-weiten Landeskirchen bzw. anderen Institutionen wird 1,- € Schutzgebühr pro Heft zzgl. Portokosten berechnet, da die Dokumentation aus Kollekten der Evangelischen Kirche im Rheinland mitfinanziert ist, wobei aus verwaltungstechnischen Gründen bei Bestellungen bis zu vier Heften um Erstattung in Briefmarken ohne Rechnungsstellung gebeten wird.

Berichtigung zum KABI 01/2003, 04/2003 und 05/2003

Im KABI 01/2003 auf Seite 13 unter der Rubrik Entlassen muss es richtig heißen: Pfarrer Frank Tepel, Kirchengemeinde Trier (1. Pfarrstelle), mit Ablauf des **28. Februar 2003**.

Im KABI 04/2003 auf Seite 76 muss es statt „Anlage 6“ richtig heißen „Anlage 1“ und auf Seite 77 muss es statt „Anlage 10“ richtig heißen „Anlage 5“.

Im KABI 05/2003 auf Seite 118 ist bei der „Mitgliedsbescheinigung“ die Zeile

„Ich beantrage für mich für mein Kind“ zu streichen.